|  |  |
| --- | --- |
| Europäisches Parlament2019-2024 | EP logo RGB_Mute |

Plenarsitzungsdokument

<NoDocSe>A9-0178/2021</NoDocSe>

<Date>{31/05/2021}31.5.2021</Date>

<RefProcLect>\*\*\*I</RefProcLect>

<TitreType>BERICHT</TitreType>

<Titre>über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit</Titre>

<DocRef>(COM(2020)0854 – C9-0433/2020 – 2020/0380(COD))</DocRef>

<Commission>{REGI}Ausschuss für regionale Entwicklung</Commission>

Berichterstatter: <Depute>Pascal Arimont</Depute>

Verfasser der Stellungnahmen (\*):

Valérie Hayer, Haushaltsausschuss,

François-Xavier Bellamy, Fischereiausschuss

(\*) Assoziierte Ausschüsse – Artikel 57 der Geschäftsordnung

PR\_COD\_1amCom

|  |
| --- |
| Erklärung der benutzten Zeichen |
|  \* Anhörungsverfahren \*\*\* Zustimmungsverfahren \*\*\*I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung) \*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung) \*\*\*III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.) |

|  |
| --- |
| Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts |
| **Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform**Streichungen werden durch Fett- und Kursivdruck in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch Fett- und Kursivdruck in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch Fett- und Kursivdruck in der rechten Spalte gekennzeichnet.Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.**Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes**Neue Textteile sind durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in Fett- und Kursivdruck steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird. Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet. |

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 56

STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES 61

STELLUNGNAHME DES FISCHEREIAUSSCHUSSES 107

VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES 138

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS 139

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit

(COM(2020)0854 – C9-0433/2020 – 2020/0380(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

*Das Europäische Parlament*,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0854),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 322 und Artikel 175 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0433/2020),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom …[[1]](#footnote-1),

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 19. März 2021[[2]](#footnote-2),

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechnungshofs vom 25. Februar 2021[[3]](#footnote-3),

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates, die während seiner außerordentlichen Tagung vom 17. bis 21. Juli 2020 vereinbart wurden, um eine neue, eigene Reserve für die Anpassung an den Brexit einzurichten,

– gestützt auf das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012,

– unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Fischereiausschusses,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für regionale Entwicklung (A9‑0178/2021),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

<RepeatBlock-Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>1</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (1) Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland („Vereinigtes Königreich“) ist am 1. Februar 2020 aus der Europäischen Union („EU“) und der Europäischen Atomgemeinschaft („Euratom“) – zusammen im Folgenden als „Union“ bezeichnet – ausgetreten; danach begann ein Übergangszeitraum. Dieser im Rahmen des Austrittsabkommens11 vereinbarte befristete Übergangszeitraum endete am 31. Dezember 2020. Während des Übergangszeitraums nahmen die Union und das Vereinigte Königreich förmliche Verhandlungen über die künftigen Beziehungen auf. | *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*  |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |   |
| 11 Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft („Austrittsabkommen“) (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7). |   |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>2</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 2</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (2) Nach dem Ende des Übergangszeitraums ***wird es*** Handelshemmnisse und Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich ***geben.*** ***Damit dürften*** umfangreiche und weitreichende Auswirkungen auf Unternehmen, öffentliche Verwaltungen ***sowie*** Bürgerinnen und Bürger ***verbunden sein***. ***Diese Änderungen sind*** unvermeidlich, und die Interessenträger müssen dafür sorgen, dass sie darauf vorbereitet sind. | (2) Nach dem Ende des Übergangszeitraums ***haben sich*** Handelshemmnisse und Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel ***und den freien Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr*** zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich ***materialisiert, die*** umfangreiche und weitreichende Auswirkungen auf Unternehmen, ***insbesondere KMU und ihre Beschäftigten sowie auf das lokale Gemeinwesen und*** öffentliche Verwaltungen ***und auf die*** Bürgerinnen und Bürger ***haben***. ***Da diese Auswirkungen*** unvermeidlich ***sind***, ***müssen sie so weit wie möglich gemildert werden,*** und die Interessenträger müssen dafür sorgen, dass sie darauf vorbereitet sind. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>3</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 3</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (3) Die Union ist entschlossen, die wirtschaftlichen ***Auswirkungen*** des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union abzufedern und Solidarität mit allen Mitgliedstaaten zu zeigen, insbesondere mit ***den*** von diesen außergewöhnlichen Umständen am stärksten ***betroffenen Mitgliedstaaten***. | (3) Die Union ist entschlossen, die ***nachteiligen*** wirtschaftlichen***, sozialen, ökologischen und territorialen Folgen*** des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union abzufedern und Solidarität mit allen Mitgliedstaaten***, einschließlich ihrer Regionen und lokalen Gemeinschaften, sowie mit Wirtschaftssektoren*** zu zeigen, insbesondere mit ***jenen, die*** von diesen außergewöhnlichen Umständen am stärksten ***nachteilig betroffen sind***. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>4</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 3 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(3a) Die Union ist auch einer nachhaltigen Fischereiwirtschaft im Einklang mit den Zielen der GFP verschrieben, einschließlich des Grundsatzes des Erreichens des höchstmöglichen Dauerertrags für alle Bestände im Einklang mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, der Beendigung der Überfischung, der Wiederherstellung der Populationen der befischten Arten und des Schutzes der Meeresumwelt, wie es auch in internationalen Verpflichtungen vorgesehen ist.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>5</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 4</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (4) Es sollte eine Reserve für die Anpassung an den Brexit („Reserve“) eingerichtet werden, um den negativen Folgen in den Mitgliedstaaten, Regionen und Sektoren – insbesondere denjenigen, die vom Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union am stärksten betroffen sind – entgegenzuwirken und so die damit verbundenen Auswirkungen auf den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt abzufedern. Diese Reserve sollte ganz oder teilweise die zusätzlichen ***öffentlichen*** Ausgaben abdecken, die den Mitgliedstaaten für speziell zur Abfederung dieser Änderungen getroffene Maßnahmen entstehen. | (4) Es sollte eine Reserve für die Anpassung an den Brexit („Reserve“) eingerichtet werden, um den negativen Folgen in den Mitgliedstaaten, Regionen und Sektoren – insbesondere denjenigen, die vom Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union am stärksten betroffen sind – entgegenzuwirken und so die damit verbundenen ***negativen*** Auswirkungen auf den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt abzufedern. Diese Reserve sollte ganz oder teilweise die zusätzlichen Ausgaben abdecken, die den ***nationalen, regionalen oder lokalen Behörden in den*** Mitgliedstaaten für speziell zur Abfederung dieser Änderungen getroffene Maßnahmen entstehen. ***Der Bezugszeitraum im Sinne dieser Verordnung, der für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben maßgeblich ist, sollte für Zahlungen gelten, einschließlich Zahlungen an öffentliche oder private Einrichtungen, die von öffentlichen Stellen in den Mitgliedstaaten für durchgeführte Maßnahmen geleistet werden.*** |

</Amend>

<AmendB>Änderungsantrag <NumAmB>6</NumAmB>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 4 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(4a)*** ***Es wird die Auffassung vertreten, dass Mitgliedstaaten, die von der Reserve für die Anpassung an den Brexit profitieren, alle erforderlichen Nachweise vorlegen und veröffentlichen müssen, um hochwertige Arbeitsplätze zu erhalten und zu schaffen, wenn aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU Arbeitsplätze beeinträchtigt worden oder verloren gegangen sind.*** |

</AmendB>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>7</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 5</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (5) Im Hinblick auf den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt sollten sich die Mitgliedstaaten bei der Konzeption von Unterstützungsmaßnahmen insbesondere auf die Regionen, Gebiete und lokalen Gemeinschaften konzentrieren, die ***wahrscheinlich*** am stärksten vom Austritt des Vereinigten Königreichs betroffen sind, darunter diejenigen, die von Fischereitätigkeiten ***in*** den ***Gewässern*** des Vereinigten Königreichs ***abhängen.*** Die Mitgliedstaaten ***müssen möglicherweise gezielte Maßnahmen ergreifen, um vor allem Unternehmen*** und ***Sektoren zu unterstützen***, die unter dem Austritt leiden. Daher sollte eine nicht erschöpfende Liste der Arten von Maßnahmen aufgestellt werden, mit denen ***dieses Ziel*** am ehesten erreicht werden ***kann***. | (5) Im Hinblick auf den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt sollten sich die Mitgliedstaaten bei der Konzeption von Unterstützungsmaßnahmen ***und bei der Zuweisung der Mittel aus der Reserve*** insbesondere auf die Regionen, Gebiete und lokalen Gemeinschaften konzentrieren, die am stärksten vom Austritt des Vereinigten Königreichs betroffen sind, darunter diejenigen, die von Fischereitätigkeiten ***abhängen.*** ***Um*** den ***nachteiligen Auswirkungen des Austritts*** des Vereinigten Königreichs ***entgegenzuwirken, sollten*** die Mitgliedstaaten ***einen wesentlichen Teil des Beitrags aus der Reserve für Maßnahmen zur Unterstützung privater*** und ***öffentlicher Unternehmen verwenden***, die unter dem Austritt leiden***, insbesondere KMU und ihre Beschäftigten sowie Selbständige, da sie nun mit Handelshemmnissen, einer Zunahme der Verwaltungs- und Zollverfahren sowie einer größeren regulatorischen und finanziellen Belastung konfrontiert sind***. Daher sollte eine nicht erschöpfende Liste der Arten von Maßnahmen aufgestellt werden, mit denen ***diese Ziele*** am ehesten erreicht werden ***können***. ***Bei ihren Bemühungen, ihre nachteilig betroffenen Sektoren, Regionen, Gebiete und lokalen Gemeinschaften zu unterstützen, sollten die Mitgliedstaaten die Grundsätze anwenden, die im Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften festgelegt sind, und ihre regionalen und lokalen öffentlichen Stellen heranziehen, um die am besten geeigneten Maßnahmen zu ermitteln. Unterstützungsmaßnahmen sollten dem europäischen Grünen Deal und der Digitalen Agenda Rechnung tragen, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 achten und mit den Grundsätzen der europäischen Säule sozialer Rechte im Einklang stehen, einschließlich ihres inhärenten Beitrags zur Beseitigung von Ungleichheiten und zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung.***  |

</Amend>

<AmendB>Änderungsantrag <NumAmB>8</NumAmB>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 5 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(5a)*** ***Angesichts der Bedeutung der Bewältigung des Klimawandels gemäß den Zusagen der Union zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris und der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung sollen die Fonds und Programme dazu beitragen, Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels in alle Politikbereiche einzubeziehen und das allgemeine Ziel zu erreichen, 30 % der Ausgaben aus dem Unionshaushalt für die Unterstützung von Klimaschutzzielen einzusetzen. Aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit werden entsprechend den spezifischen Bedürfnissen und Prioritäten der einzelnen Mitgliedstaaten voraussichtlich 30 % der Gesamtmittelausstattung zur Verwirklichung des Klimaschutzziels beigetragen.*** |

</AmendB>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>9</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 5 b (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(5b) Auf Initiative der Mitgliedstaaten sollten Ausgaben für technische Hilfe zuschussfähig sein, um den Verwaltungsaufwand zu verringern und den lokalen, regionalen und nationalen Behörden bei der Umsetzung der Reserve zu helfen, indem insbesondere KMU unterstützt werden, denen es aufgrund ihrer Größe an Ressourcen und Wissen fehlt, um den erhöhten Verwaltungsaufwand und die Kosten zu bewältigen.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>10</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 6</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (6) Gleichzeitig muss ganz klar festgelegt werden, welche Maßnahmen von der Unterstützung aus der Reserve ausgenommen sind. Die Mehrwertsteuer sollte von der Unterstützung ausgenommen sein, da sie eine Einnahme der Mitgliedstaaten darstellt, mit der die entsprechenden Kosten für den Haushalt der Mitgliedstaaten ausgeglichen werden. ***Damit die begrenzten Mittel möglichst effizient eingesetzt werden, sollte technische Hilfe***, die ***von den für die Inanspruchnahme der Reserve zuständigen Stellen in Anspruch genommen wird***, nicht ***für eine Unterstützung aus der Reserve in Betracht kommt.*** Im Einklang mit dem allgemeinen Ansatz für die Kohäsionspolitik sollten Ausgaben, die mit Verlagerungen zusammenhängen oder im Widerspruch zu geltendem Unionsrecht oder nationalem Recht stehen, nicht unterstützt werden. | (6) Gleichzeitig muss ganz klar festgelegt werden, welche Maßnahmen von der Unterstützung aus der Reserve ausgenommen sind. Die Mehrwertsteuer sollte von der Unterstützung ausgenommen sein, da sie eine Einnahme der Mitgliedstaaten darstellt, mit der die entsprechenden Kosten für den Haushalt der Mitgliedstaaten ausgeglichen werden. Im Einklang mit dem allgemeinen Ansatz für die Kohäsionspolitik sollten Ausgaben, die mit Verlagerungen zusammenhängen oder im Widerspruch zu geltendem Unionsrecht oder nationalem Recht stehen, nicht unterstützt werden. ***Um die begrenzten Mittel zu bündeln und entsprechend den Zielen dieser Verordnung den Schwerpunkt auf die vom Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union am nachteiligsten betroffenen Mitgliedstaaten und Sektoren zu legen, sollten Unternehmen der Finanzbranche, einschließlich Unternehmen des Bankensektors, die von dem Austritt profitiert haben, nicht für eine Unterstützung aus der Reserve in Betracht kommen.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>11</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 7</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (7) Um den ***unmittelbaren*** nachteiligen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union auf die Mitgliedstaaten und ihre Volkswirtschaften sowie ***der Notwendigkeit*** Rechnung zu tragen, ***gegebenenfalls*** vor Ablauf des Übergangszeitraums ***Abhilfemaßnahmen zu ergreifen***, sollte der für eine Unterstützung infrage kommende Zeitraum ***für die Durchführung solcher Maßnahmen*** am 1. Juli ***2020*** beginnen und auf ***30*** ***Monaten*** befristet sein. | (7) Um den nachteiligen ***wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und territorialen*** Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union auf die Mitgliedstaaten und ihre Volkswirtschaften sowie ***gegebenenfalls den Abhilfemaßnahmen*** Rechnung zu tragen, ***welche die Mitgliedstaaten zur Abfederung der erwarteten negativen Folgen des Austritts*** vor Ablauf des Übergangszeitraums ***ergriffen haben***, sollte der für eine Unterstützung infrage kommende Zeitraum am 1. Juli ***2019*** beginnen und auf ***54*** ***Monate*** befristet sein. |

</Amend>

<AmendB>Änderungsantrag <NumAmB>12</NumAmB>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 7 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(7a)*** ***Die Kommission wird aufgefordert, dem Europäischen Parlament eine Folgenabschätzung zu den Schwankungen des britischen Pfund (GBP) im Verhältnis zum Euro (EUR) vorzulegen, um die negativen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs auf Unternehmen und Wirtschaftssektoren in der EU ab dem 1. Januar 2019, dem Beginn des Bezugszeitraums für den Finanzbeitrag aus der Reserve, aufzuzeigen.*** |

</AmendB>

<AmendB>Änderungsantrag <NumAmB>13</NumAmB>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 8 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(8a)*** ***Die Mitgliedstaaten müssen sich bei der Umsetzung der Reserve für die Anpassung an den Brexit gemeinsam mit der Kommission darum bemühen, mithilfe von Mitteln aus den europäischen Strukturfonds Synergien zu schaffen, dabei jedoch Überschneidungen bei der Inanspruchnahme dieser Reserve und der Strukturfonds zu vermeiden.*** |

</AmendB>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>14</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 9</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (9) Auf diese Verordnung finden die vom Europäischen Parlament und vom Rat gemäß Artikel 322 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassenen horizontalen Haushaltsvorschriften Anwendung. Diese Vorschriften sind in der Haushaltsordnung festgelegt und regeln insbesondere das Verfahren für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Kontrolle der Verantwortung der Finanzakteure. Die auf der Grundlage von Artikel 322 AEUV erlassenen Vorschriften erstrecken sich auch auf die allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union. | (9) Auf diese Verordnung finden die vom Europäischen Parlament und vom Rat gemäß Artikel 322 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassenen horizontalen Haushaltsvorschriften Anwendung. Diese Vorschriften sind in der Haushaltsordnung festgelegt und regeln insbesondere das Verfahren für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Kontrolle der Verantwortung der Finanzakteure. Die auf der Grundlage von Artikel 322 AEUV erlassenen Vorschriften erstrecken sich auch auf die allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union ***im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip und die Achtung der Grundrechte in den Mitgliedstaaten, da die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte eine unverzichtbare Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und eine wirksame Finanzierung durch die EU ist***. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>15</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 10</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (10) Um eine wirtschaftliche Haushaltsführung zu gewährleisten, sollten spezifische Vorschriften für Mittelbindungen, Zahlungen, Übertragungen und Wiedereinziehungen der Reserve festgelegt werden. Unter Wahrung des Grundsatzes der Jährlichkeit des Unionshaushalts sollte in dieser Verordnung die Möglichkeit vorgesehen sein, nicht verwendete Mittel über die in der Haushaltsordnung festgelegten Mittel hinaus zu übertragen, um so die mit der Reserve verbundenen Möglichkeiten ***voll auszuschöpfen***, ***um*** die nachteiligen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union auf die Mitgliedstaaten und ihre Volkswirtschaften zu bewältigen. | (10) ***Die Reserve sollte im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, einschließlich der wirksamen Verhütung und Verfolgung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung, Steuervermeidung und aggressiver Steuerplanung, umgesetzt werden.*** Um eine wirtschaftliche Haushaltsführung zu gewährleisten, sollten spezifische Vorschriften für Mittelbindungen, Zahlungen, Übertragungen und Wiedereinziehungen der Reserve festgelegt werden. Unter Wahrung des Grundsatzes der Jährlichkeit des Unionshaushalts sollte in dieser Verordnung ***aufgrund des Ausnahmecharakters und der Besonderheit der Reserve*** die Möglichkeit vorgesehen sein, nicht verwendete Mittel über die in der Haushaltsordnung festgelegten Mittel hinaus zu übertragen, um so die mit der Reserve verbundenen Möglichkeiten, die nachteiligen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union auf die Mitgliedstaaten***, auch auf regionaler und lokaler Ebene,*** und ihre Volkswirtschaften zu bewältigen***, voll auszuschöpfen***. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>16</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 11</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (11) Damit die Mitgliedstaaten die zusätzlichen Mittel einsetzen können und ausreichende finanzielle Mittel für die rasche Durchführung der Maßnahmen im Rahmen der Reserve zur Verfügung stehen, sollte ein erheblicher Teil dieser Mittel ***im Jahr*** 2021 ***als Vorfinanzierung*** ausgezahlt werden.Bei der ***Verteilung*** der Mittel sollten – auf der Grundlage zuverlässiger und amtlicher Statistiken – die Bedeutung des Handels mit dem Vereinigten Königreich und die Bedeutung der Fischerei in der ausschließlichen Wirtschaftszone des Vereinigten Königreichs berücksichtigt werden. Da es sich beim Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union um ein einzigartiges Ereignis handelt und wesentliche Aspekte der Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Union nach Ablauf des Übergangszeitraums nach wie vor ungewiss sind, lässt sich schwer abschätzen, welche Maßnahmen die Mitgliedstaaten nun rasch treffen sollten, um den Auswirkungen des Austritts entgegenzuwirken. Daher sollte den Mitgliedstaaten Flexibilität eingeräumt und insbesondere der Kommission ermöglicht werden, den Finanzierungsbeschluss über die Vorfinanzierung anzunehmen, ohne dass die Kommission verpflichtet ist, gemäß Artikel 110 Absatz 2 der Haushaltsordnung eine Beschreibung der zu finanzierenden konkreten Maßnahmen vorzulegen. | (11) Damit die Mitgliedstaaten die zusätzlichen Mittel einsetzen können und ausreichende finanzielle Mittel für die rasche Durchführung der Maßnahmen im Rahmen der Reserve zur Verfügung stehen, sollte ein erheblicher Teil dieser Mittel ***als Vorfinanzierung, ausgezahlt in zwei gleichen Tranchen in den Jahren*** 2021 ***und 2022,*** ausgezahlt werden.Bei der ***Zuweisung*** der Mittel ***aus der Reserve*** sollten – auf der Grundlage zuverlässiger und amtlicher Statistiken – die Bedeutung des Handels mit dem Vereinigten Königreich und die Bedeutung der Fischerei in der ausschließlichen Wirtschaftszone des Vereinigten Königreichs ***und die Bedeutung der benachbarten Regionen mit gemeinsamen Seegrenzen und ihrer Gemeinschaften*** berücksichtigt werden. Da es sich beim Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union um ein einzigartiges Ereignis handelt und wesentliche Aspekte der Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Union nach Ablauf des Übergangszeitraums nach wie vor ungewiss sind, lässt sich schwer abschätzen, welche Maßnahmen die Mitgliedstaaten nun rasch treffen sollten, um den Auswirkungen des Austritts entgegenzuwirken. Daher sollte den Mitgliedstaaten Flexibilität eingeräumt und insbesondere der Kommission ermöglicht werden, den Finanzierungsbeschluss über die Vorfinanzierung anzunehmen, ohne dass die Kommission verpflichtet ist, gemäß Artikel 110 Absatz 2 der Haushaltsordnung eine Beschreibung der zu finanzierenden konkreten Maßnahmen vorzulegen. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>17</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 12</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (12) Innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung und vor Auszahlung der Vorfinanzierung sollten die Mitgliedstaaten der Kommission die Namen der benannten Stellen sowie der Stelle mitteilen, an die die Vorfinanzierung ausgezahlt wird, und bestätigen, dass die Beschreibungen der Systeme erstellt wurden. | (12) Innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung und vor Auszahlung der Vorfinanzierung sollten die Mitgliedstaaten der Kommission die Namen der benannten Stellen sowie der Stelle mitteilen, an die die Vorfinanzierung ausgezahlt wird, und bestätigen, dass die Beschreibungen der Systeme erstellt wurden. ***Die Mitgliedstaaten sollten gemäß ihrem institutionellen, rechtlichen und finanziellen Rahmen die entsprechenden Stellen auf der geeigneten Gebietsebene benennen.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>18</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 13</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (13) Um die Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sollte für alle Mitgliedstaaten eine einheitliche Frist für die Einreichung von Anträgen auf einen Finanzbeitrag aus der Reserve gelten. Aufgrund der Besonderheit des Instruments und des relativ kurzen Durchführungszeitraums ist die Festlegung eines maßgeschneiderten Bezugszeitraums gerechtfertigt; die Anforderung an die Mitgliedstaaten, die in Artikel 63 Absätze 5, 6 und 7 der Haushaltsordnung geforderten Dokumente jährlich vorzulegen, wäre unverhältnismäßig hoch. Da gleichzeitig die Risiken für den Unionshaushalt dadurch gemindert werden, dass die Mitgliedstaaten ein solides Verwaltungs- und Kontrollsystem ***einrichten*** müssen, kann von der Verpflichtung abgewichen werden, die erforderlichen Unterlagen im Februar oder März jedes Jahres vorzulegen. Damit die Kommission die ordnungsgemäße Verwendung des Finanzbeitrags aus der Reserve überprüfen kann, sollten die Mitgliedstaaten außerdem verpflichtet werden, im Rahmen des Antrags Durchführungsberichte mit ausführlicheren Angaben zu den finanzierten Maßnahmen, eine Verwaltungserklärung sowie eine Stellungnahme einer unabhängigen Prüfstelle vorzulegen, die im Einklang mit international anerkannten Prüfstandards erstellt ***wird***. | (13) Um die Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sollte für alle Mitgliedstaaten eine einheitliche Frist für die Einreichung von Anträgen auf einen Finanzbeitrag aus der Reserve gelten. Aufgrund der Besonderheit des Instruments und des relativ kurzen Durchführungszeitraums ist die Festlegung eines maßgeschneiderten Bezugszeitraums gerechtfertigt; die Anforderung an die Mitgliedstaaten, die in Artikel 63 Absätze 5, 6 und 7 der Haushaltsordnung geforderten Dokumente jährlich vorzulegen, wäre unverhältnismäßig hoch. Da gleichzeitig die Risiken für den Unionshaushalt dadurch gemindert werden, dass die Mitgliedstaaten ein solides Verwaltungs- und Kontrollsystem ***nutzen*** müssen***, das bereits besteht oder gegebenenfalls von den Mitgliedstaaten eingerichtet werden muss***, kann von der Verpflichtung abgewichen werden, die erforderlichen Unterlagen im Februar oder März jedes Jahres vorzulegen. Damit die Kommission die ordnungsgemäße Verwendung des Finanzbeitrags aus der Reserve überprüfen kann, sollten die Mitgliedstaaten außerdem verpflichtet werden, im Rahmen des Antrags Durchführungsberichte mit ausführlicheren Angaben zu den finanzierten Maßnahmen, ***die Bestandteile der Rechnungslegung, die durchgeführten Kontrollen,*** eine Verwaltungserklärung sowie eine Stellungnahme einer unabhängigen Prüfstelle vorzulegen, die im Einklang mit international anerkannten Prüfstandards erstellt ***werden***. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>19</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 14</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (14) Gemäß den Nummern 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13.April 201613 müssen die Fonds auf der Grundlage von Daten evaluiert werden, die aufgrund spezifischer Überwachungsanforderungen erhoben ***werden***, wobei gleichzeitig aber Überregulierung und übermäßiger Verwaltungsaufwand, ***insbesondere für die Mitgliedstaaten,*** zu vermeiden sind. Diese Anforderungen sollten bei Bedarf messbare Indikatoren als Grundlage für die Evaluierung der Reserve umfassen. | (14) Gemäß den Nummern 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13.April 201613 müssen die Fonds auf der Grundlage von Daten evaluiert werden, die aufgrund spezifischer Überwachungsanforderungen erhoben ***wurden***, wobei gleichzeitig aber Überregulierung und übermäßiger Verwaltungsaufwand ***für nationale***, ***regionale und lokale Behörden*** zu vermeiden sind. Diese Anforderungen sollten bei Bedarf messbare Indikatoren als Grundlage für die Evaluierung der Reserve umfassen. |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| 13 Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1). | 13 Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1). |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>20</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 15</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (15) Um die Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten und die Kohärenz bei der Bewertung der Anträge zu gewährleisten, sollte die Kommission die Anträge als Paket bewerten. Um Doppelfinanzierungen zu vermeiden, sollte sie insbesondere die Förderfähigkeit und Richtigkeit der geltend gemachten Ausgaben, den direkten Zusammenhang zwischen den Ausgaben und den Maßnahmen zur Abfederung der Folgen des Austritts sowie die Maßnahmen prüfen, die der betreffende Mitgliedstaat ergriffen hat. Bei der Prüfung der Anträge auf einen Finanzbeitrag aus der Reserve sollte die Kommission die ausgezahlte Vorfinanzierung verrechnen ***und*** nicht verwendete Beträge wieder einziehen***. Übersteigen die von der Kommission als förderfähig anerkannten Ausgaben in dem betreffenden Mitgliedstaat den als Vorfinanzierung gezahlten Betrag bzw. 0,06 % des nominalen Bruttonationaleinkommens (BNE) des betreffenden Mitgliedstaats für 2021, so sollte es möglich sein, im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel eine weitere Zuweisung aus*** der ***Reserve an diesen Mitgliedstaat zuzulassen, damit die Unterstützung in die am stärksten vom Austritt betroffenen Mitgliedstaaten fließen kann***. Angesichts des Ausmaßes des erwarteten wirtschaftlichen Schocks ***sollte*** die ***Möglichkeit vorgesehen werden,*** aus der ***Vorfinanzierung wieder eingezogene Beträge für die Erstattung zusätzlicher Ausgaben der Mitgliedstaaten zu verwenden***. | (15) Um die Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten und die Kohärenz bei der Bewertung der Anträge zu gewährleisten, sollte die Kommission die Anträge als Paket bewerten. Um Doppelfinanzierungen zu vermeiden, sollte sie insbesondere die Förderfähigkeit und Richtigkeit der geltend gemachten Ausgaben, den direkten Zusammenhang zwischen den Ausgaben und den Maßnahmen zur Abfederung der ***nachteiligen*** Folgen des Austritts sowie die Maßnahmen prüfen, die der betreffende Mitgliedstaat ergriffen hat. Bei der Prüfung der Anträge auf einen Finanzbeitrag aus der Reserve sollte die Kommission die ausgezahlte Vorfinanzierung verrechnen***,*** nicht verwendete Beträge wieder einziehen ***und über zusätzliche Zahlungen bis zur Obergrenze*** der ***vorläufigen Mittelzuweisung entscheiden***. Angesichts des Ausmaßes des erwarteten wirtschaftlichen Schocks ***sollten*** die ***nicht verwendeten Beträge*** aus der ***vorläufigen Mittelzuweisung den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden, deren anerkannter Gesamtbetrag ihre jeweilige vorläufige Mittelzuweisung übersteigt***. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>21</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 15 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(15a) In Anbetracht des beispiellosen und außergewöhnlichen Charakters des Instruments und seines Zwecks ist es angemessen, dass die Kommission die Mitgliedstaaten unterstützt, um ihnen bei der Ermittlung von Maßnahmen zu helfen, die durchgeführt wurden oder durchgeführt werden sollen, um den nachteiligen Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs zu begegnen, einschließlich der Frage, wie der direkte Zusammenhang der Ausgaben mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union zu bewerten ist.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>22</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 16</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (16) Damit die geteilte Mittelverwaltung ordnungsgemäß funktionieren kann, sollten die Mitgliedstaaten ein Verwaltungs- und Kontrollsystem einrichten, die für die Verwaltung der Reserve zuständigen Stellen benennen und der Kommission mitteilen sowie eine gesonderte unabhängige Prüfstelle benennen. ***Der Einfachheit halber können die Mitgliedstaaten*** bestehende Systeme und Stellen ***nutzen***, die für die Verwaltung und Kontrolle der kohäsionspolitischen Mittel oder des Solidaritätsfonds der Europäischen Union ***benannt bzw.*** eingerichtet wurden. Die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und die spezifischen Anforderungen an die benannten Stellen müssen festgelegt werden. | (16) Damit die geteilte Mittelverwaltung ordnungsgemäß funktionieren kann, sollten die Mitgliedstaaten ein Verwaltungs- und Kontrollsystem einrichten, die für die Verwaltung der Reserve ***auf der geeigneten Gebietsebene*** zuständigen Stellen benennen und der Kommission mitteilen sowie eine gesonderte unabhängige Prüfstelle benennen. ***Die Mitgliedstaaten sollten nach Möglichkeit*** bestehende Systeme ***nutzen*** und ***Aufgaben an bestehende benannte*** Stellen ***auf der geeigneten Gebietsebene delegieren***, die für die Verwaltung und Kontrolle der kohäsionspolitischen Mittel oder des Solidaritätsfonds der Europäischen Union eingerichtet wurden. Die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und die spezifischen Anforderungen an die benannten Stellen müssen festgelegt werden. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betroffenen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Überwachungsstellen einbezogen werden, sofern sie ihnen nicht bereits angehören.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>23</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 16 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(16a) Um wirksame Kontrollen und Prüfungen zur Vermeidung von Doppelfinanzierungen und zur Vorbeugung, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten im Zusammenhang mit den aus der Reserve geförderten Maßnahmen sicherzustellen, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten Daten über die Empfänger eines Finanzbeitrags aus der Reserve und ihrer wirtschaftlichen Eigentümer in einem elektronischen, standardisierten und interoperablen Format erheben und aufzeichnen und das von der Kommission bereitzustellende einheitliche Data Mining-Instrument verwenden.*** |

</Amend>

<AmendB>Änderungsantrag <NumAmB>24</NumAmB>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 16 b (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(16b)*** ***Um den bürokratischen Aufwand zu verringern, wird empfohlen, bestehende Verfahren wie die vereinfachte Kostenoption zu nutzen, um zu einer rascheren Verteilung der Finanzmittel beizutragen.*** |

</AmendB>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>25</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 17</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (17) Gemäß der Haushaltsordnung, der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates14, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates15 ***und*** der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates16 sind die finanziellen Interessen der Union zu schützen, indem unter anderem angemessene Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten und Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche Sanktionen ergriffen werden. Insbesondere kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates17 und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 administrative Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Gemäß der Verordnung (EU)2017/1939 kann die Europäische Staatsanwaltschaft („EUStA“) gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Betrugsfälle und sonstige Straftaten im Sinne der Richtlinie (EU)2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates18 untersuchen und verfolgen. Nach der Haushaltsordnung ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, der EUStA und dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren. | (17) Gemäß der Haushaltsordnung, der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates14, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates15***,*** der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates16 ***und der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2020/2092 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union*** sind die finanziellen Interessen der Union zu schützen, indem unter anderem angemessene Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten und Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche Sanktionen ergriffen werden. Insbesondere kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates17 und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 administrative Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Gemäß der Verordnung (EU)2017/1939 kann die Europäische Staatsanwaltschaft („EUStA“) gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Betrugsfälle und sonstige Straftaten im Sinne der Richtlinie (EU)2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates18 untersuchen und verfolgen. Nach der Haushaltsordnung ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, der EUStA und dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren. |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| 14 Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1). | 14 Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1). |
| 15 Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2). | 15 Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2). |
| 16 Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1). | 16 Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1). |
| 17 Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1.). | 17 Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1.). |
| 18 Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29). | 18 Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29). |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>26</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 18</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (18) Die Mitgliedstaaten sollten den aus der Reserve gezahlten Unionsbeitrag bekannt machen und die Öffentlichkeit entsprechend informieren, da Transparenz-, Kommunikations- und Öffentlichkeitsmaßnahmen von entscheidender Bedeutung für die Sichtbarkeit der Maßnahmen der Union vor Ort sind. Die entsprechenden Maßnahmen sollten auf akkuraten und aktualisierten Informationen beruhen. | (18) Die Mitgliedstaaten***, Regionen und lokalen Gemeinschaften*** sollten den aus der Reserve gezahlten Unionsbeitrag bekannt machen und die Öffentlichkeit ***und insbesondere die Empfänger*** entsprechend informieren, da Transparenz-, Kommunikations- und Öffentlichkeitsmaßnahmen von entscheidender Bedeutung für die Sichtbarkeit der Maßnahmen der Union vor Ort sind. Die entsprechenden Maßnahmen sollten auf akkuraten und aktualisierten Informationen beruhen. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>27</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 19</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (19) Um die Verwendung des Unionsbeitrags transparenter zu machen, sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem ***Rat*** einen Abschlussbericht über die Inanspruchnahme der Reserve vorlegen. | (19) Um die Verwendung des Unionsbeitrags transparenter zu machen, sollte die Kommission dem Europäischen Parlament***, dem Rat, dem Ausschuss der Regionen*** und dem ***Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss*** einen Abschlussbericht über die Inanspruchnahme der Reserve vorlegen. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>28</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| 1. „Bezugszeitraum“ den in Artikel 63 Absatz 5 Buchstabe a der Haushaltsordnung genannten Bezugszeitraum, der sich vom 1. Juli ***2020*** bis zum 31. Dezember ***2022*** erstreckt; | 1. „Bezugszeitraum“ den in Artikel 63 Absatz 5 Buchstabe a der Haushaltsordnung genannten Bezugszeitraum, der sich vom 1. Juli ***2019*** bis zum 31. Dezember ***2023*** erstreckt; |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>29</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***6a. „Gebiete mit besonderem Status“ gegebenenfalls die britischen Überseegebiete und die unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete;*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>30</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 3 – Absatz 1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| Mit der Reserve wird Unterstützung geleistet, um den nachteiligen Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union in den Mitgliedstaaten, Regionen und ***Sektoren*** – insbesondere denjenigen, die am ***stärksten*** vom Austritt betroffen sind – entgegenzuwirken und die damit verbundenen Auswirkungen auf den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt abzufedern. | Mit der Reserve wird Unterstützung geleistet, um den nachteiligen ***wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und territorialen*** Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union in den Mitgliedstaaten, ***einschließlich ihrer*** Regionen und ***lokalen Gemeinschaften, sowie in den Wirtschaftszweigen*** – insbesondere denjenigen, die am ***nachteiligsten*** vom Austritt betroffen sind – entgegenzuwirken und die damit verbundenen ***negativen*** Auswirkungen auf den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt abzufedern. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>31</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 4 – Absatz 2</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| 2. Die Mittelausstattung der Reserve beläuft sich auf höchstens 5 ***370*** ***994 000***EUR zu ***jeweiligen Preisen***. | 2. Die Mittelausstattung der Reserve beläuft sich auf höchstens 5 ***000*** ***000*** ***000*** EUR zu ***Preisen von 2018***. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>32</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 4 – Absatz 3 – Einleitung</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| 3. Die in Absatz 2 genannten Mittel werden wie folgt ***zugewiesen***: | 3. Die in Absatz 2 genannten Mittel werden ***im Einklang mit der in Anhang I dargelegten Methode und den sich daraus ergebenden Beträgen vorläufig zugewiesen. Sie werden*** wie folgt ***zur Verfügung gestellt***: |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>33</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe a</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| a) ***Im Jahr 2021*** wird gemäß Artikel 8 ***ein Vorfinanzierungsbetrag*** in Höhe von ***4*** ***244*** ***832*** ***000*** EUR ***bereitgestellt***; | a) ***Ein Vorfinanzierungsbetrag in Höhe von 4 000 000 000 EUR zu Preisen von 2018*** wird ***bereitgestellt und*** gemäß Artikel 8 ***in zwei Tranchen, und zwar*** in Höhe von ***2*** ***000*** ***000*** ***000*** EUR ***im Jahr 2021 und von 2 000 000 000 EUR im Jahr 2022, ausgezahlt***; |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>34</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe b</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| b) im Jahr ***2024*** werden gemäß Artikel 11 zusätzlich ***1 126 162 000*** EUR bereitgestellt. | b) im Jahr ***2025*** werden gemäß Artikel 11 zusätzlich ***1 000 000 000*** EUR ***zu Preisen von 2018*** bereitgestellt.  |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>35</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (1) Mit dem Finanzbeitrag aus der Reserve werden nur ***öffentliche Ausgaben*** unterstützt, die ***in unmittelbarem Zusammenhang mit Maßnahmen stehen, die von den Mitgliedstaaten*** speziell zur Erreichung der in Artikel 3 genannten Ziele ergriffen werden, insbesondere folgende Maßnahmen: | (1) Mit dem Finanzbeitrag aus der Reserve werden nur ***Maßnahmen*** unterstützt, die ***von den Mitgliedstaaten – auch auf der Ebene der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften –*** speziell zur Erreichung der in Artikel 3 genannten Ziele ergriffen werden, insbesondere folgende Maßnahmen: |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>36</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| a) Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen ***und*** lokalen Gemeinschaften, auf die sich der Austritt negativ auswirkt; | a) Maßnahmen zur Unterstützung von ***privaten und öffentlichen*** Unternehmen***, insbesondere KMU, Selbstständigen,*** lokalen Gemeinschaften ***und Organisationen***, auf die sich der Austritt negativ auswirkt; |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>37</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| b) Maßnahmen zur Unterstützung der am stärksten betroffenen ***Sektoren***; | b) Maßnahmen zur Unterstützung der am stärksten ***nachteilig*** betroffenen ***Wirtschaftszweige***; |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>38</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| c) Maßnahmen zur Unterstützung von ***Unternehmen*** und lokalen Gemeinschaften, die von Fischereitätigkeiten in den Gewässern des Vereinigten Königreichs abhängig sind; | c) Maßnahmen zur Unterstützung von ***regionalen*** und lokalen Gemeinschaften ***und Organisationen, insbesondere in der kleinen Fischerei***, die von Fischereitätigkeiten in den Gewässern des Vereinigten Königreichs***, in den Gewässern seiner Gebiete mit besonderem Status oder in den Gewässern*** abhängig sind***, die unter Fischereiabkommen mit Küstenstaaten fallen, in denen die Fangmöglichkeiten für die Flotten der EU aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union verringert wurden***; |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>39</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| d) Maßnahmen zur Förderung der ***Beschäftigung***, ***wie*** Kurzarbeitsregelungen, Umschulung und berufliche Bildung in den betroffenen Sektoren; | d) Maßnahmen zur Förderung der ***Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen***, ***einschließlich grüner Arbeitsplätze,*** Kurzarbeitsregelungen, Umschulung und berufliche Bildung in den ***nachteilig*** betroffenen Sektoren ***und Maßnahmen zur Erleichterung der Wiedereingliederung von Unionsbürgern sowie von Personen mit Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet der Union oder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, die das Vereinigte Königreich infolge des Austritts verlassen haben***; |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>40</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| e) Maßnahmen zur Gewährleistung des Funktionierens der Grenz- und Zollkontrollen, der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Kontrollen, der Sicherheits- und Fischereikontrollen sowie der Erhebung indirekter Steuern, einschließlich zusätzlichen Personals und zusätzlicher Infrastruktur; | e) Maßnahmen zur Gewährleistung des Funktionierens der Grenz- und Zollkontrollen, der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Kontrollen, der Sicherheits- und Fischereikontrollen sowie der Erhebung indirekter Steuern, einschließlich zusätzlichen Personals und ***dessen Schulung und*** zusätzlicher Infrastruktur; |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>41</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***ea) Maßnahmen zur Abmilderung der durch den Austritt des Vereinigten Königreichs verursachten Störungen für lokale und regionale grenzüberschreitende Kooperations- und Austauschprogramme;*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>42</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 5 – Absatz 2</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (2) ***Die*** Ausgaben ***sind förderfähig***, ***wenn sie*** während des Bezugszeitraums für Maßnahmen in dem betreffenden Mitgliedstaat oder zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats getätigt und beglichen werden. | (2) ***Für einen Finanzbeitrag aus der Reserve kommen*** Ausgaben ***in Betracht***, ***die*** während des Bezugszeitraums für Maßnahmen in dem betreffenden Mitgliedstaat oder zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats ***von öffentlichen nationalen, regionalen oder lokalen Behörden in den Mitgliedstaaten*** getätigt und beglichen werden***, einschließlich Zahlungen an öffentliche und/oder private Einrichtungen***. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>43</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 5 – Absatz 3</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (3) Bei der Konzeption von Unterstützungsmaßnahmen berücksichtigen die Mitgliedstaaten die unterschiedlichen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union auf verschiedene Regionen und lokale Gemeinschaften und konzentrieren die Unterstützung aus der Reserve ***in geeigneter Weise*** auf die am ***stärksten*** betroffenen Regionen und lokalen Gemeinschaften. | (3) Bei der Konzeption von Unterstützungsmaßnahmen berücksichtigen die Mitgliedstaaten die unterschiedlichen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union auf verschiedene Regionen und lokale Gemeinschaften und konzentrieren die Unterstützung aus der Reserve auf die am ***nachteiligsten*** betroffenen Regionen und lokalen Gemeinschaften. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>44</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(3a) Bei der Konzeption von Unterstützungsmaßnahmen im Bereich der Fischerei berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik und stellen sicher, dass diese Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischbestände beitragen, und bemühen sich, die vom Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union am nachteiligsten betroffenen Fischer, insbesondere in der handwerklichen Fischerei, zu unterstützen.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>45</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 5 – Absatz 3 b (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(3b) Im Einklang mit ihrem institutionellen, rechtlichen und finanziellen Rahmen und gemäß dem in Artikel 6 der Verordnung (EU) .../... [neue Dachverordnung] verankerten Partnerschaftsprinzip richten die Mitgliedstaaten einen Dialog auf mehreren Ebenen mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und den Gemeinschaften der am nachteiligsten betroffenen Regionen und Sektoren, den Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft ein, der darauf abzielt, gemeinsam vereinbarte Maßnahmen, die im Rahmen der Reserve unterstützt werden sollen, sowie einen Überwachungsmechanismus festzulegen und umzusetzen.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>46</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 5 – Absatz 4</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (4) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen ***erfolgen nach*** geltenden Recht. | (4) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen ***müssen mit dem*** geltenden Recht ***und den Grundsätzen der europäischen Säule sozialer Rechte, einschließlich ihres inhärenten Beitrags zur Beseitigung von Ungleichheiten und zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung, im Einklang stehen, den europäischen Grünen Deal berücksichtigen, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ einhalten und in Übereinstimmung mit den Zielen des Übereinkommens von Paris und den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung zu den Umweltzielen der Union beitragen***. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>47</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 5 – Absatz 5</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (5) Nach Absatz 1 förderfähige Maßnahmen können aus anderen Programmen und Instrumenten der Union unterstützt werden, sofern eine solche Unterstützung nicht dieselben Kosten abdeckt. | (5) Nach Absatz 1 förderfähige Maßnahmen können aus anderen Programmen und Instrumenten der Union unterstützt werden, sofern eine solche Unterstützung nicht dieselben Kosten abdeckt. ***Die Mitgliedstaaten konsultieren die zuständigen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die als Verwaltungsbehörden oder zwischengeschaltete Stellen für die Verwendung von EU-Mitteln fungieren, um sich überschneidende Finanzierungen zu vermeiden.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>48</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 5 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***Artikel 5a*** |
|  | ***Technische Hilfe*** |
|  | ***Jeder Mitgliedstaat kann bis zu 2,5 % seiner Mittelzuweisung aus der Reserve für technische Hilfe verwenden, um lokale, regionale und nationale Behörden bei der Verwaltung, Überwachung, Kommunikation und Kontrolle der Durchführung der Maßnahmen zur Bewältigung der nachteiligen Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union zu unterstützen und insbesondere KMU bei der Bewältigung des erhöhten Verwaltungsaufwands und der gestiegenen Kosten zu helfen.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>49</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| ***b) technische Hilfe im Zusammenhang mit der Verwaltung, Überwachung, Information und Kommunikation, Beilegung von Beschwerden, Kontrolle und Prüfung der Reserve;*** | ***entfällt*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>50</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***da) Ausgaben zur Unterstützung von Unternehmen der Finanzbranche, einschließlich Unternehmen des Bankensektors, die von dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union Nutzen gezogen haben;*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>51</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 7 – Absatz 2</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (2) Die Mitgliedstaaten verwenden den Beitrag aus der Reserve, um die in Artikel 5 genannten Maßnahmen zur Bereitstellung nicht rückzahlbarer Formen der Unterstützung durchzuführen. Der Beitrag der Union erfolgt in Form der Erstattung förderfähiger Kosten, die den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Maßnahmen tatsächlich entstanden sind und von ihnen beglichen wurden. | (2) Die Mitgliedstaaten verwenden den Beitrag aus der Reserve, um die in Artikel 5 genannten Maßnahmen zur Bereitstellung nicht rückzahlbarer Formen der Unterstützung durchzuführen. Der Beitrag der Union erfolgt in Form der Erstattung förderfähiger Kosten, die den ***zuständigen Behörden in den*** Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Maßnahmen ***und bei der technischen Hilfe*** tatsächlich entstanden sind und von ihnen beglichen wurden***, einschließlich Zahlungen an öffentliche und/oder private Einrichtungen***. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>52</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(3a) Die Mitgliedstaaten, deren Anteil an den Mitteln der Reserve auf der Grundlage der Fische bestimmt wird, die in den Gewässern gefangen werden, die gemäß Anhang I zur ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) des Vereinigten Königreichs gehören, stellen mindestens 7 % des ihnen vorläufig zugewiesenen Betrags für Maßnahmen zur Unterstützung der von der Fischerei, insbesondere der kleinen Fischerei, abhängigen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bereit.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>53</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 8 – Absatz 1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (1) Die Zuweisungskriterien für die ***Vorfinanzierungen***, die die Kommission den Mitgliedstaaten auszahlt, sind in Anhang I festgelegt. | (1) Die Zuweisungskriterien für die ***Mittel***, die die Kommission den Mitgliedstaaten auszahlt, sind in Anhang I festgelegt. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>54</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 8 – Absatz 3</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (3) Die Kommission zahlt die Vorfinanzierung innerhalb von ***60*** Tagen nach Erlass des Durchführungsrechtsakts gemäß Absatz 2 aus. Die Vorfinanzierung wird gemäß Artikel 11 verrechnet. | (3) Die Kommission zahlt die Vorfinanzierung innerhalb von ***30*** Tagen nach Erlass des Durchführungsrechtsakts gemäß Absatz 2 aus. Die Vorfinanzierung wird gemäß Artikel 11 verrechnet. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>55</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 9 – Absatz 1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (1) Die Mitgliedstaaten stellen ***bei*** der ***Kommission*** bis zum 30. ***September 2023*** einen Antrag auf einen Finanzbeitrag aus der Reserve. Die Kommission prüft diesen Antrag und stellt fest, inwieweit Mitgliedstaaten Anspruch auf zusätzliche Beträge haben oder ob gegebenenfalls gemäß Artikel 11 Beträge bei den Mitgliedstaaten einzuziehen sind. | (1) Die Mitgliedstaaten stellen ***nach Konsultation*** der ***Interessenträger gemäß Artikel 5 Absatz 3b*** bis zum 30. ***Juni 2024 bei der Kommission*** einen Antrag auf einen Finanzbeitrag aus der Reserve. Die Kommission prüft diesen Antrag und stellt fest, inwieweit Mitgliedstaaten Anspruch auf zusätzliche Beträge haben oder ob gegebenenfalls gemäß Artikel 11 Beträge bei den Mitgliedstaaten einzuziehen sind. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>56</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 9 – Absatz 2</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (2) Reicht ein Mitgliedstaat bis zum 30. ***September 2023*** keinen Antrag auf einen Finanzbeitrag aus der Reserve ein, zieht die Kommission den gesamten Betrag ein, der als Vorfinanzierung an diesen Mitgliedstaat ausgezahlt wurde. | (2) Reicht ein Mitgliedstaat bis zum 30. ***Juni 2024*** keinen Antrag auf einen Finanzbeitrag aus der Reserve ein, zieht die Kommission den gesamten Betrag ein, der als Vorfinanzierung an diesen Mitgliedstaat ausgezahlt wurde. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>57</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 10 – Absatz 1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (1) Der Antrag wird auf Grundlage des Musters in Anhang II gestellt. Der Antrag enthält Angaben zu den gesamten ***aufseiten der*** Mitgliedstaaten ***angefallenen*** und ***getätigten öffentlichen*** Ausgaben sowie zu den Werten der Outputindikatoren für die unterstützten Maßnahmen. Dem Antrag sind die in Artikel 63 Absätze 5, 6 und 7 der Haushaltsordnung genannten Unterlagen und ein Durchführungsbericht beizufügen. | (1) Der Antrag wird auf Grundlage des Musters in Anhang II gestellt. Der Antrag enthält Angaben zu den gesamten ***Ausgaben, die von nationalen, regionalen oder lokalen öffentlichen Stellen in den*** Mitgliedstaaten ***getätigt*** und ***beglichen wurden, einschließlich der territorialen Verteilung der*** Ausgaben ***auf der NUTS-Ebene-2,*** sowie zu den Werten der Outputindikatoren für die unterstützten Maßnahmen. Dem Antrag sind die in Artikel 63 Absätze 5, 6 und 7 der Haushaltsordnung genannten Unterlagen und ein Durchführungsbericht beizufügen. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>58</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe a</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| a) eine Beschreibung der ***wirtschaftlichen und sozialen*** Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union mit Angaben zu den am stärksten betroffenen Regionen, Gebieten und ***Sektoren***; | a) eine Beschreibung der ***negativen*** Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union ***in wirtschaftlicher, sozialer, territorialer und ökologischer Hinsicht*** mit Angaben zu den am stärksten ***negativ*** betroffenen ***Sektoren,*** Regionen, Gebieten und ***lokalen Gemeinschaften***; |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>59</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***ca) auf Verlangen der Kommission einen Nachweis über die nachteiligen Folgen des Austritts für die Unternehmen und Wirtschaftszweige, die Unterstützung aus der Reserve erhalten haben, unter Berücksichtigung der Verlagerung von Wirtschaftszweigen aus dem Vereinigten Königreich in die Union;***  |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>60</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe e</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| e) eine Beschreibung des Beitrags der Maßnahmen ***zum Klimaschutz*** und zur ***Anpassung an*** den ***Klimawandel***. | e) eine Beschreibung des Beitrags der Maßnahmen ***zu den Grundsätzen der europäischen Säule sozialer Rechte, einschließlich der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter*** und ***der durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung,*** zur ***Digitalen Agenda, zu den Umweltzielen der Union im Einklang mit den Zielen des europäischen Grünen Deals und des Übereinkommens von Paris und zu*** den ***Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung***. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>61</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe a</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| a) die Höhe des ***Gesamtbetrags*** der ***förderfähigen öffentlichen*** Ausgaben ***(„anerkannter Betrag“)***; | a) die Höhe des ***Betrags*** der ***anerkannten förderfähigen*** Ausgaben; |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>62</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***aa) den Betrag der technischen Hilfe gemäß Artikel 5a;*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>63</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe a b (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***ab) die Summe der Beträge nach den Buchstaben a und aa („anerkannter Gesamtbetrag“);*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>64</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe b</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| b) ob der Mitgliedstaat Anspruch auf zusätzliche Beträge gemäß Absatz 3 hat bzw. ob Beträge gemäß Absatz ***5*** einzuziehen sind. | b) ob der Mitgliedstaat Anspruch auf zusätzliche Beträge gemäß Absatz 3 hat bzw. ob Beträge gemäß Absatz ***6*** einzuziehen sind. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>65</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 11 – Absatz 3 – Unterabsatz 1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| Übersteigt der anerkannte ***Betrag sowohl*** den Vorfinanzierungsbetrag ***als auch 0,06 % des nominalen BNE des Jahres 2021 des betreffenden Mitgliedstaats***, so hat ***dieser*** Mitgliedstaat Anspruch auf einen zusätzlichen Betrag aus den Mitteln gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b ***und den gegebenenfalls*** gemäß ***Artikel*** ***8 Absatz 4 übertragenen Beträgen***. | Übersteigt der anerkannte ***Gesamtbetrag*** den ***ausgezahlten*** Vorfinanzierungsbetrag, so hat ***der betreffende*** Mitgliedstaat Anspruch auf einen zusätzlichen Betrag aus den Mitteln gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b***, bis der diesem Mitgliedstaat*** gemäß ***Anhang*** ***I vorläufig zugewiesene Betrag erreicht ist***. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>66</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 11 – Absatz 3 – Unterabsatz 2</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| ***In diesem Fall zahlt die Kommission den Betrag aus***, der ***über die an den betreffenden Mitgliedstaat ausgezahlte Vorfinanzierung bzw. über 0,06*** ***% des nominalen BNE von 2021 hinausgeht, je nachdem***, ***welcher Betrag höher ist***. | ***Der Anteil der vorläufigen Zuweisung eines Mitgliedstaats***, der ***nicht durch den anerkannten Gesamtbetrag gedeckt ist, und alle gemäß Artikel 8 Absatz*** ***3 übertragenen Beträge werden den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt***, ***deren anerkannter Gesamtbetrag ihre vorläufige Zuweisung übersteigt***. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>67</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 11 – Absatz 3 – Unterabsatz 3</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| Übersteigt die Summe der gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes berechneten zusätzlichen Beträge für alle Mitgliedstaaten die gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b verfügbaren Mittel, so werden die Beiträge aus der Reserve proportional gekürzt. | Übersteigt die Summe der gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes berechneten zusätzlichen Beträge für alle Mitgliedstaaten die gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b ***und Unterabsatz 2 dieses Absatzes*** verfügbaren Mittel, so werden die Beiträge aus der Reserve ***für die die vorläufigen Zuweisungen übersteigenden Beträge*** proportional gekürzt. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>68</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 11 – Absatz 5</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (5) Die Kommission verrechnet die jeweilige Vorfinanzierung und zahlt alle gegebenenfalls geschuldeten zusätzlichen Beträge innerhalb von ***60*** Tagen nach Erlass des in Absatz 2 genannten Durchführungsrechtsakts aus. | (5) Die Kommission verrechnet die jeweilige Vorfinanzierung und zahlt alle gegebenenfalls geschuldeten zusätzlichen Beträge innerhalb von ***30*** Tagen nach Erlass des in Absatz 2 genannten Durchführungsrechtsakts aus. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>69</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 11 – Absatz 6</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (6) Ist der anerkannte ***Betrag*** niedriger als die dem betreffenden Mitgliedstaat ausgezahlte Vorfinanzierung, so wird die Differenz gemäß der Haushaltsordnung, insbesondere Teil I Kapitel 6 Abschnitte 3, 4 und 5, eingezogen. Die eingezogenen Beträge werden als interne zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung behandelt, und wenn Absatz 3 Unterabsatz 3 des vorliegenden Artikels angewandt wurde, werden diese Beträge verwendet, um die Beträge, die an Mitgliedstaaten gezahlt werden, die gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels für zusätzliche Beträge in Betracht kommen, proportional auf bis zu 100 % anzuheben. Wurden Zahlungen an die Mitgliedstaaten gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels zu einem Satz von 100 % geleistet, so werden die eingezogenen Beträge in den Gesamthaushalt der Union zurückgeführt. | (6) Ist der anerkannte ***Gesamtbetrag*** niedriger als die dem betreffenden Mitgliedstaat ausgezahlte Vorfinanzierung, so wird die Differenz gemäß der Haushaltsordnung, insbesondere Teil I***, Titel IV,*** Kapitel 6***,*** Abschnitte 3, 4 und 5, eingezogen. Die eingezogenen Beträge werden als interne zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung behandelt, und wenn Absatz 3 Unterabsatz 3 des vorliegenden Artikels angewandt wurde, werden diese Beträge verwendet, um die Beträge, die an Mitgliedstaaten gezahlt werden, die gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels für zusätzliche Beträge in Betracht kommen, proportional auf bis zu 100 % anzuheben. Wurden Zahlungen an die Mitgliedstaaten gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels zu einem Satz von 100 % geleistet, so werden die eingezogenen Beträge in den Gesamthaushalt der Union zurückgeführt. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>70</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 11 – Absatz 7</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (7) Die Kommission legt im Wege eines Durchführungsrechtsakts die gemäß Absatz 6 Satz 2 des vorliegenden Artikels fälligen zusätzlichen Beträge fest. Dieser Durchführungsrechtsakt gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel 110 Absatz 1 der Haushaltsordnung und als rechtliche Verpflichtung im Sinne jener Verordnung. Die Kommission zahlt alle gegebenenfalls geschuldeten zusätzlichen Beträge innerhalb von ***60*** Tagen nach Erlass jenes Rechtsakts aus. | (7) Die Kommission legt im Wege eines Durchführungsrechtsakts die gemäß Absatz 6 Satz 2 des vorliegenden Artikels fälligen zusätzlichen Beträge fest. Dieser Durchführungsrechtsakt gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel 110 Absatz 1 der Haushaltsordnung und als rechtliche Verpflichtung im Sinne jener Verordnung. Die Kommission zahlt alle gegebenenfalls geschuldeten zusätzlichen Beträge innerhalb von ***30*** Tagen nach Erlass jenes Rechtsakts aus. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>71</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (1) Wenn die Mitgliedstaaten Aufgaben im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Reserve wahrnehmen, ergreifen sie sämtliche zum Schutz der finanziellen Interessen der Union erforderlichen Maßnahmen, einschließlich Rechts- und Verwaltungsvorschriften, indem sie insbesondere | (1) Wenn die Mitgliedstaaten***, gegebenenfalls einschließlich ihrer regionalen oder lokalen Behörden,*** Aufgaben im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Reserve wahrnehmen, ergreifen sie sämtliche zum Schutz der finanziellen Interessen der Union erforderlichen Maßnahmen, einschließlich Rechts- und Verwaltungsvorschriften, indem sie insbesondere |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>72</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| a) ***eine*** für die Verwaltung des Finanzbeitrags aus der Reserve zuständige Stelle sowie eine unabhängige Prüfstelle gemäß Artikel 63 Absatz 3 der Haushaltsordnung benennen und diese Stellen beaufsichtigen; | a) ***auf der entsprechenden territorialen Ebene eine*** für die Verwaltung des Finanzbeitrags aus der Reserve zuständige Stelle ***– bzw. mehrere Stellen, sofern dies durch den institutionellen, rechtlichen und finanziellen Rahmen des jeweiligen Mitgliedstaats erforderlich ist –*** sowie eine unabhängige Prüfstelle gemäß Artikel 63 Absatz 3 der Haushaltsordnung benennen und diese Stellen beaufsichtigen; |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>73</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| d) innerhalb von ***drei*** Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung der Kommission die Namen der benannten ***Stellen sowie*** der ***Stelle***, an die die Vorfinanzierung ausgezahlt wird, mitteilen und bestätigen, dass die Beschreibungen der Systeme erstellt wurden; | d) innerhalb von ***zwei*** Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung der Kommission die Namen der benannten ***Stelle bzw.*** der ***benannten Stellen***, an die die Vorfinanzierung ausgezahlt wird***, einschließlich gegebenenfalls der Stellen, denen Aufgaben und Mittel aus der Reserve übertragen wurden***, mitteilen und bestätigen, dass die Beschreibungen der Systeme erstellt wurden; |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>74</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 13 – Absatz 2</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstaben a und b ***können*** die Mitgliedstaaten bereits bestehende, für die Durchführung der kohäsionspolitischen Mittel oder des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zuständige ***Stellen und*** Verwaltungs- und Kontrollsysteme nutzen. | (2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstaben a und b ***nutzen*** die Mitgliedstaaten ***auf der entsprechenden territorialen Ebene bestehende Stellen und können neu eingerichtete oder*** bereits bestehende, für die Durchführung der kohäsionspolitischen Mittel oder des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zuständige Verwaltungs- und Kontrollsysteme nutzen. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>75</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 13 – Absatz 3 – Einleitung</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (3) Die für die Verwaltung des Finanzbeitrags aus der Reserve zuständige Stelle | (3) Die für die Verwaltung des Finanzbeitrags aus der Reserve zuständige Stelle ***bzw. zuständigen Stellen*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>76</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 13 – Absatz 4 – Unterabsatz 4</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| Besteht die Grundgesamtheit aus weniger als 300 Stichprobeneinheiten, so kann ein nichtstatistisches Stichprobenverfahren nach professionellem Ermessen der unabhängigen Prüfstelle angewandt werden. In diesen Fällen ist die Stichprobe groß genug, damit die unabhängige Prüfstelle einen gültigen Bestätigungsvermerk erstellen kann. Das nichtstatistische Stichprobenverfahren deckt mindestens 10 % der Stichprobeneinheiten in der Grundgesamtheit des ***Geschäftsjahrs*** ab, die Auswahl erfolgt zufällig. | Besteht die Grundgesamtheit aus weniger als 300 Stichprobeneinheiten, so kann ein nichtstatistisches Stichprobenverfahren nach professionellem Ermessen der unabhängigen Prüfstelle angewandt werden. In diesen Fällen ist die Stichprobe groß genug, damit die unabhängige Prüfstelle einen gültigen Bestätigungsvermerk erstellen kann. Das nichtstatistische Stichprobenverfahren deckt mindestens 10 % der Stichprobeneinheiten in der Grundgesamtheit des ***Bezugszeitraums*** ab, die Auswahl erfolgt zufällig. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>77</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 13 – Absatz 5 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(5a) Beschließt ein Mitgliedstaat, seine Verwaltungs- und Kontrollsysteme, die für die Durchführung der Mittel der Kohäsionspolitik oder des Solidaritätsfonds der Europäischen Union eingerichtet wurden, für die Zwecke der Reserve nicht zu nutzen, sondern ein neues System einzurichten, so prüft die Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung, ob das System wirksam ist und einen ausreichenden Schutz der finanziellen Interessen der Union bietet. Gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass das System nicht wirksam ist und keinen ausreichenden Schutz der finanziellen Interessen der Union bietet, so empfiehlt sie dem betreffenden Mitgliedstaat Korrekturmaßnahmen. Dieser Mitgliedstaat setzt diese Maßnahmen innerhalb von zwei Monaten nach der Empfehlung der Kommission um.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>78</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 14 – Absatz 1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (1) Die vom Mitgliedstaat gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe f vorgenommenen Finanzkorrekturen bestehen in der vollständigen oder teilweisen Streichung des Finanzbeitrags aus der Reserve. Der Mitgliedstaat zieht Beträge ein, die infolge einer festgestellten Unregelmäßigkeit verloren gegangen sind. | (1) Die vom Mitgliedstaat gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe f vorgenommenen Finanzkorrekturen bestehen in der vollständigen oder teilweisen Streichung des Finanzbeitrags aus der Reserve. Der Mitgliedstaat zieht Beträge ein, die infolge einer festgestellten Unregelmäßigkeit verloren gegangen sind. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>79</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 15 – Absatz 1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| Die Mitgliedstaaten sind dafür zuständig, die Unionsbürger mittels Informations- und Kommunikationsmaßnahmen über die Rolle, die Ergebnisse und die Wirkung des Unionsbeitrags aus der Reserve zu informieren und diese Aspekte bekannt zu machen. | Die Mitgliedstaaten ***und Regionen*** sind dafür zuständig, die Unionsbürger mittels Informations- und Kommunikationsmaßnahmen über die Rolle, die Ergebnisse und die Wirkung des Unionsbeitrags aus der Reserve zu informieren und diese Aspekte bekannt zu machen***, um die negativen Auswirkungen auf Unternehmen und Wirtschaftszweige abzumildern, Verwaltungsengpässe zu vermeiden und ihre Informationskampagnen zu stärken, um das Bewusstsein für die neuen Vorschriften, die seit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU gelten, zu schärfen, und sie stellen insbesondere sicher, dass die Empfänger der in Artikel 5 genannten Maßnahmen über den Beitrag aus der Reserve als Initiative der Union informiert werden***. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>80</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 16 – Absatz 1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (1) ***Die Kommission führt bis*** zum 30. Juni 2026 eine Evaluierung ***durch***, um die Wirksamkeit, Effizienz, Zweckdienlichkeit, Kohärenz und den EU-Mehrwert der Reserve zu prüfen. Die Kommission ***kann*** alle relevanten bereits verfügbaren Informationen gemäß Artikel 128 der Haushaltsordnung ***verwenden***. | (1) ***Bis*** zum 30. Juni 2026 ***wird*** eine Evaluierung ***durchgeführt***, um die Wirksamkeit, Effizienz, Zweckdienlichkeit, Kohärenz und den EU-Mehrwert der Reserve zu prüfen. Die Kommission ***stellt*** alle relevanten bereits verfügbaren Informationen gemäß Artikel 128 der Haushaltsordnung ***bereit***. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>81</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 16 – Absatz 2</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (2) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 30. Juni 2027 einen Bericht über die Umsetzung der Reserve. | (2) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 30. Juni ***2024 einen ausführlichen Bericht über das Verfahren zur Durchführung dieser Verordnung, erforderlichenfalls samt einem Gesetzgebungsvorschlag; und die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Ausschuss der Regionen und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis zum 30. Juni*** 2027 einen ***endgültigen*** Bericht über die Umsetzung der Reserve. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>82</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang I – Zwischenüberschrift 1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| Methode für die Zuweisung der ***Vorfinanzierung*** aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit | Methode für die Zuweisung der ***Ressourcen*** aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>83</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang I – Absatz 1 – Einleitung</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| Die ***Vorfinanzierung*** aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit ***wird*** nach folgender Methode auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt: | Die ***Ressourcen*** aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit ***werden*** nach folgender Methode auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt: |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>84</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang I – Absatz 1 – Nummer 1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| 1. Der Anteil jedes Mitgliedstaats an ***der Vorfinanzierung*** aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit wird als Summe eines Faktors für den in den Gewässern der ausschließlichen Wirtschaftszone des Vereinigten Königreichs (AWZVK) gefangenen Fisch und eines Faktors für den ***Handel*** mit dem Vereinigten Königreich bestimmt. | 1. Der Anteil jedes Mitgliedstaats an ***den Ressourcen*** aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit wird als Summe eines Faktors für den in den Gewässern der ausschließlichen Wirtschaftszone des Vereinigten Königreichs (AWZVK) gefangenen Fisch***, eines Faktors für den Handel mit dem Vereinigten Königreich*** und eines Faktors für ***die Bevölkerung in*** den ***Regionen mit gemeinsamen Seegrenzen*** mit dem Vereinigten Königreich bestimmt. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>85</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang I – Absatz 1 – Nummer 2</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| 2. Der Faktor für den in der AWZ VK gefangenen Fisch wird zur Zuweisung von 600 Mio. EUR herangezogen. Der Faktor für den Handel wird zur Zuweisung von ***3400*** Mio. EUR herangezogen. ***Beide*** Beträge ***werden*** in Preisen von 2018 ausgedrückt. | 2. Der Faktor für den in der AWZ VK gefangenen Fisch wird zur Zuweisung von 600 Mio. EUR herangezogen. Der Faktor für den Handel wird zur Zuweisung von ***4 150*** Mio. EUR herangezogen. ***Der Faktor für die Regionen mit gemeinsamen Seegrenzen wird zur Zuweisung von 250 Mio. EUR herangezogen. Jeder dieser*** Beträge ***wird*** in Preisen von 2018 ausgedrückt. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>86</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang I – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b – Ziffer ii</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| ii) der ursprüngliche Anteil des Werts des in der AWZVK gefangenen Fischs wird angepasst, indem er mit dem Abhängigkeitsindex des Mitgliedstaats multipliziert wird; | ii) der ursprüngliche Anteil des Werts des in der AWZVK gefangenen Fischs wird angepasst, indem er mit dem Abhängigkeitsindex des Mitgliedstaats multipliziertwird***, der mit 75 % gewichtet wird***; |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>87</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang I – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe c</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| c) der ursprüngliche Anteil des Handels mit dem Vereinigten Königreich wird angepasst, indem er mit dem Abhängigkeitsindex des Mitgliedstaats multipliziert wird; | c) der ursprüngliche Anteil des Handels mit dem Vereinigten Königreich wird angepasst, indem er mit dem Abhängigkeitsindex des Mitgliedstaats multipliziert wird***, der mit 75 % gewichtet wird***; |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>88</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang I – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe g</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| g) führt diese Berechnung zu einer Mittelzuweisung, die 0,***35*** % des BNE eines Mitgliedstaats (in Euro) übersteigt, so wird die Mittelzuweisung dieses Mitgliedstaats auf 0,***35*** % seines BNE begrenzt. Die im Zuge dieser Begrenzung abgezogenen Mittel werden auf die anderen Mitgliedstaaten proportional zu ihren nicht gedeckelten Anteilen umverteilt; | g) führt diese Berechnung zu einer Mittelzuweisung, die 0,***36*** % des BNE eines Mitgliedstaats (in Euro) übersteigt, so wird die Mittelzuweisung dieses Mitgliedstaats auf 0,***36*** % seines BNE begrenzt. Die im Zuge dieser Begrenzung abgezogenen Mittel werden auf die anderen Mitgliedstaaten proportional zu ihren nicht gedeckelten Anteilen umverteilt; |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>89</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang I – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe h</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| h) ergibt die Berechnung nach Buchstabe geine Beihilfeintensität von mehr als ***190*** EUR pro Einwohner, so wird die Mittelzuweisung dieses Mitgliedstaats auf eine Beihilfeintensität von ***190*** EUR pro Einwohner begrenzt***. Die aufgrund dieser Begrenzung abgezogenen Mittel werden auf die Mitgliedstaaten verteilt, deren Mittelzuweisung nicht gemäß den Buchstaben g oder h begrenzt wurde; die Verteilung erfolgt proportional zu den gemäß Buchstabe g berechneten Anteilen der betreffenden Mitgliedstaaten***. Die aufgrund dieser Begrenzung abgezogenen Mittel werden auf die Mitgliedstaaten verteilt, deren Mittelzuweisung nicht gemäß den Buchstaben g oder h begrenzt wurde; die Verteilung erfolgt proportional zu den gemäß Buchstabe g berechneten Anteilen der betreffenden Mitgliedstaaten. | h) ergibt die Berechnung nach Buchstabe geine Beihilfeintensität von mehr als ***195***EUR pro Einwohner, so wird die Mittelzuweisung dieses Mitgliedstaats auf eine Beihilfeintensität von ***195***EUR pro Einwohner begrenzt. Die aufgrund dieser Begrenzung abgezogenen Mittel werden auf die Mitgliedstaaten verteilt, deren Mittelzuweisung nicht gemäß den Buchstaben g oder h begrenzt wurde; die Verteilung erfolgt proportional zu den gemäß Buchstabe g berechneten Anteilen der betreffenden Mitgliedstaaten. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>90</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang I – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***4a. Der Faktor für Regionen mit Seegrenzen wird ermittelt, indem der Anteil jedes Mitgliedstaats an der Gesamtbevölkerung der Regionen mit Seegrenzen zum Vereinigten Königreich berechnet wird. Regionen mit Seegrenzen sind NUTS-3-Regionen an Küstengrenzen und andere Regionen der NUTS-3-Ebene, von denen mindestens die Hälfte der regionalen Bevölkerung innerhalb von 25 Kilometer Entfernung von der Küstengrenze lebt. Küstengrenzen sind Küstenlinien, die sich höchstens 150 km von der britischen Küste entfernt befinden.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>91</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang I – Absatz 1 – Nummer 5 – Einleitung</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| 5. Für die Berechnung der aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit zuzuweisenden ***Vorfinanzierung*** gilt Folgendes: | 5. Für die Berechnung der aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit zuzuweisenden ***Ressourcen*** gilt Folgendes: |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>92</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang I – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe f a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***fa) für die Bevölkerung der Regionen der NUTS-3-Ebene wird der Bezugszeitraum 2017 zugrunde gelegt.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>93</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang II – Tabelle – Zeile 7a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission |
|  |  |  |
| Geänderter Text |
| ***7a***  | ***Gegebenenfalls Stelle(n), an die Aufgaben und Mittel aus der Reserve übertragen wurden*** |  |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>94</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang II – Tabelle – Zeile 8 – Spalte 2</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| ***Kurze*** Beschreibung der betroffenen Bereiche und Sektoren und der ergriffenen Maßnahmen | Beschreibung der betroffenen Bereiche und Sektoren und der ergriffenen Maßnahmen |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>95</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang II – Tabelle – Zeile 8 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission |
|  |  |  |
| Geänderter Text |
| ***8a***  | ***Beschreibung des Dialogs auf mehreren Ebenen und des Überwachungsmechanismus*** |  |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>96</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang II – Tabelle – Zeile 9 – Spalte 2</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| Gesamtbetrag der entstandenen und getätigten ***öffentlichen*** Ausgaben vor Abzügen | Gesamtbetrag der entstandenen und getätigten Ausgaben vor Abzügen |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>97</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang II – Tabelle – Zeile 14 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission |
|  |  |  |
| Geänderter Text |
| ***14a***  | ***Territoriale Verteilung der Ausgaben auf NUTS-II-Niveau*** |  |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>98</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang II – Tabelle – Zeile 15.1 – Spalte 2</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| Maßnahmen zur Unterstützung von ***Unternehmen*** und lokalen Gemeinschaften, auf die sich der Austritt negativ auswirkt | Maßnahmen zur Unterstützung von ***privaten*** und ***öffentlichen Unternehmen, insbesondere KMU, Selbstständigen,*** lokalen Gemeinschaften ***und Organisationen***, auf die sich der Austritt negativ auswirkt***;*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>99</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang II – Tabelle – Zeile 15.2 – Spalte 2</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| Maßnahmen zur Unterstützung der am stärksten betroffenen Sektoren | Maßnahmen zur Unterstützung der am stärksten ***negativ*** betroffenen Sektoren |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>100</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang II – Tabelle – Zeile 15.3 – Spalte 2</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| Maßnahmen zur Unterstützung von ***Unternehmen*** und lokalen Gemeinschaften, die von Fischereitätigkeiten in den Gewässern des Vereinigten Königreichs abhängig sind | Maßnahmen zur Unterstützung von ***regionalen*** und lokalen Gemeinschaften ***und Organisationen, insbesondere in der kleinen Fischerei***, die von Fischereitätigkeiten in den Gewässern des Vereinigten Königreichs***, in den Gewässern seiner Gebiete mit besonderem Status oder in den Gewässern*** abhängig sind***, die unter Fischereiabkommen mit Küstenstaaten fallen, in denen die Fangmöglichkeiten für die Flotten der EU aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union verringert wurden;*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>101</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang II – Tabelle – Zeile 15.4 – Spalte 2</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| Maßnahmen zur Unterstützung der Beschäftigung in den betroffenen Sektoren durch Kurzarbeitsprogramme, Umschulung und Ausbildung | Maßnahmen zur Unterstützung der ***Schaffung von Arbeitsplätzen und der*** Beschäftigung***, einschließlich grüner Arbeitsplätze,*** in den ***negativ*** betroffenen Sektoren durch Kurzarbeitsprogramme, Umschulung und Ausbildung ***sowie zur Erleichterung der Wiedereingliederung von Unionsbürgern sowie von Personen mit Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet der Union oder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, die das Vereinigte Königreich infolge seines Austritts verlassen haben;*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>102</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang II – Tabelle – Zeile 15.4 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission |
|  |  |  |  |  |
| Geänderter Text |
| ***15.4a***  | ***Maßnahmen zur Abmilderung von Störungen von lokalen und regionalen Kooperations- und Austauschprogrammen, die durch den Austritt des Vereinigten Königreichs verursacht werden;*** |  |  |  |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>103</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang II – Tabelle – Zeile 15.5 – Spalte 2</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| Maßnahmen zur Gewährleistung des Funktionierens der Grenz- und Sicherheitskontrollen, einschließlich zusätzlichen Personals und ***zusätzlicher*** Infrastruktur | Maßnahmen zur Gewährleistung des Funktionierens der Grenz- und Sicherheitskontrollen, einschließlich zusätzlichen Personals und ***seiner Schulung und entsprechender*** Infrastruktur |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>104</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang II – Tabelle – Zeile 16 – Spalte 2 – Absatz 2</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| ***Kurze*** Beschreibung / ***Betrag*** (z.B. Verwendung kohäsionspolitischer Mittel / Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas (REACT-EU) / Fonds für einen gerechten Übergang / Aufbau- und Resilienzfazilität / Sonstiges – bitte angeben) | Beschreibung / ***Betrag*** (z.B. Verwendung kohäsionspolitischer Mittel / Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas (REACT-EU) / Fonds für einen gerechten Übergang / Aufbau- und Resilienzfazilität / Sonstiges – bitte angeben) |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>105</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***ba) Die eingerichteten Kontrollsysteme gewährleisten die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge in angemessener Weise.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>106</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang III – Nummer 1 – Nummer 1.3 – Buchstabe a a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***aa) Gegebenenfalls die Stelle(n), an die Aufgaben und Mittel aus der Reserve übertragen wurden (Name, Anschrift und Ansprechpartner in der Stelle):*** |

</Amend>

</RepeatBlock-Amend>

BEGRÜNDUNG

**1. Einleitung und Inhalt des Vorschlags**

Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland verließ die Union am 1. Februar 2020, als das Austrittsabkommen in Kraft trat, das auch eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2020 vorsah.

Am 24. Dezember 2020 schlossen beide Seiten ein neues Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, um die nachteiligen Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs zu begrenzen und einen Kooperationsrahmen zu schaffen, der die Grundlage für eine starke und konstruktive künftige Partnerschaft bilden soll, wodurch die schlimmsten Folgen eines „No-Deal“-Szenarios vermieden werden und mittel- bis langfristig Rechtssicherheit geschaffen wird.

Aufgrund der Tatsache, dass das Vereinigte Königreich seit dem Ende der Übergangszeit nicht mehr an der Unionspolitik teilnimmt, zeichneten sich jedoch bereits nachteilige Auswirkungen auf die wirtschaftlichen, kommerziellen und sozialen Beziehungen ab.

Obwohl der Austritt die Union als Ganzes betrifft, werden einige Mitgliedstaaten, Regionen, Sektoren und Unternehmen, insbesondere diejenigen, die sehr eng mit dem Vereinigten Königreich verbunden sind, stärker betroffen sein und voraussichtlich erhebliche wirtschaftliche und finanzielle Verluste erleiden.

Der Berichterstatter erinnert an die auf der Sondersitzung des Europäischen Rates vom 17.–21. Juli vereinbarten Schlussfolgerungen, als diese unvermeidlichen Folgen bereits absehbar waren und der Beschluss gefasst wurde, die Reserve für die Anpassung an den Brexit (im Folgenden „Reserve“) als Solidaritätsinstrument einzurichten, mit dem die am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten, Regionen und Sektoren finanziell unterstützt werden sollen, um die negativen Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union zu bewältigen.

Der Berichterstatter begrüßt den Kommissionsvorschlag, der der Einigung des Europäischen Rates folgt, und erinnert daran, dass er Teil der Vorbereitung auf das Ende der Übergangszeit ist und auf der Arbeit aufbaut, die von den EU-Organen und den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den Vorbereitungsmaßnahmen im Rahmen der jeweiligen Unionspolitik während der Verhandlungen gemäß Artikel 50 EUV geleistet wurde, und diese ergänzt.

**2. Wahl des Instruments**

Der Berichterstatter begrüßt, dass sich der Vorschlag für die Reserve an den langjährigen Erfahrungen mit dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union und der Kohäsionspolitik orientiert und gleichzeitig an die völlig neuen Umstände und das Ziel, den Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union entgegenzuwirken, angepasst wird.

Darüber hinaus begrüßt er, dass die vorgeschlagene Verordnung im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens angenommen wird und dass die Reserve im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung umgesetzt wird.

Er stimmt mit der Kommission darin überein, dass die Reserve der beispiellosen Lage, in der sich die Mitgliedstaaten befinden, der Einzigartigkeit dieser Situation und der Tatsache Rechnung trägt, dass die Mitgliedstaaten schnell und flexibel auf neu in ihren Volkswirtschaften entstehende Herausforderungen reagieren müssen.

**3. Ressourcen aus der Reserve**

Der Berichterstatter nimmt zur Kenntnis, dass sich die Mittelausstattung der Reserve auf höchstens 5 370 994 000 EUR zu jeweiligen Preisen beläuft und als besonderes Instrument außerhalb der EU-Haushaltsobergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens zu finanzieren ist.

Er weist darauf hin, dass die mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union verbundenen gesamtwirtschaftlichen und finanziellen Verluste für einige Mitgliedstaaten, Regionen und öffentliche sowie private Unternehmen und Sektoren erheblich sein werden, sich aber noch nicht beziffern lassen. Es sollte möglichst der Eindruck vermieden werden, dass der aus der Reserve verfügbare Gesamtbetrag ausreicht, um alle diese Verluste zu decken.

**4. Ziele und Kategorien förderfähiger Maßnahmen**

Den Mitgliedstaaten werden Finanzbeiträge aus der Reserve zur Verfügung gestellt, um negativen Folgen in den Mitgliedstaaten, Regionen und Sektoren – insbesondere denjenigen, die vom Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union am stärksten betroffen sind – entgegenzuwirken und so die damit verbundenen Auswirkungen auf den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt abzufedern.

Der Berichterstatter unterstützt zwar die von der Kommission vorgeschlagene, nicht erschöpfende und informatorische Liste der förderfähigen Maßnahmenkategorien, ist jedoch der Ansicht, dass zur Erreichung dieses Ziels ein wesentlicher Teil des Beitrags aus der Reserve für Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen, insbesondere von KMU, verwendet werden sollte, um ihnen die Anpassung an das neue Unternehmensumfeld zu ermöglichen und das Beschäftigungsniveau zu sichern.

Um das Risiko zu begrenzen, dass die Reserve zur Unterstützung von Maßnahmen verwendet wird, die möglicherweise nicht zum angestrebten Ziel beitragen oder sogar nicht förderfähig sind, und um folglich das Risiko zu begrenzen, dass den Mitgliedstaaten ihre Ausgaben nicht erstattet werden, schlägt der Berichterstatter vor, dass die Kommission den Mitgliedstaaten bei der Vorbereitung der zu unterstützenden Maßnahmen Hilfestellung leistet.

**5. Vormerkung von Mitteln für die Fischereiwirtschaft**

Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass das Austrittsabkommen nicht nur zu einem sehr späten Zeitpunkt erzielt wurde, sondern dass die Fischereiwirtschaft aufgrund der vereinbarten Begrenzung der Fischereitätigkeiten eine der Branchen sein wird, die wahrscheinlich stark betroffen sein werden. Daher schlägt er vor, den Anteil des gesamten Vorfinanzierungsbetrags, der an den Fischfang gebunden ist, pro Mitgliedstaat für Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen und lokalen Gemeinschaften vorzusehen, die von der Fischerei abhängig sind.

**6. Förderzeitraum und Erstattungsausgaben**

In Anbetracht der Besonderheit der Reserve ist der Berichterstatter mit einer relativ kurzen Umsetzungsfrist einverstanden, die von der Kommission vorgeschlagen wird. Der Berichterstatter ist jedoch der Ansicht, dass der Erstattungszeitraum die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Abmilderung der erwarteten schädlichen Auswirkungen des Austritts vor Ablauf des Übergangszeitraums stärker berücksichtigen sollte, und schlägt vor, dass der Förderzeitraum für die Durchführung solcher Maßnahmen vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2022 laufen sollte. Der Berichterstatter stellt ferner klar, dass der Beitrag aus der Reserve in Form einer Erstattung der während des Bezugszeitraums tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten, auch auf der Ebene der Empfänger, erfolgen und bis zum 30. Juni 2023 von den Mitgliedstaaten für Maßnahmen gezahlt werden sollte, die in dem Mitgliedstaat durchgeführt wurden.

**7. Einbindung der lokalen Registrierungsstellen, der Sozialpartner und der Zivilgesellschaft**

Bei der Ausarbeitung von Unterstützungsmaßnahmen sollten sich die Mitgliedstaaten insbesondere auf die Regionen, Gebiete, lokalen Gemeinschaften und Unternehmen konzentrieren, die am stärksten vom Austritt betroffen sind, einschließlich derjenigen, die von der Fischereitätigkeit abhängen. Der Berichterstatter möchte sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten einen Dialog auf mehreren Ebenen zumindest mit den lokalen und regionalen Behörden der am stärksten betroffenen Regionen und Gebiete, den Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft aufnehmen, da diese Einbindung dazu beitragen wird, den Bedarf zu ermitteln und die Reserve wirksamer umzusetzen.

**8. Vorfinanzierung und Zusatzbetrag**

Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass die beiden Faktoren – Waren- und Dienstleistungsverkehr mit dem Vereinigten Königreich und Fischfang in der ausschließlichen Wirtschaftszone des Vereinigten Königreichs – die von der Kommission für die Methodik zur Berechnung der Vorfinanzierung der Mitgliedstaaten ausgewählt und angewandt wurden, die historisch starken Verbindungen und engen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich belegen. Er ist sich des Risikos bewusst, dass die gewählte Zuteilungsmethode die spezifische unmittelbare oder mittelbare Verflechtung der Wirtschaft jedes Mitgliedstaates mit dem Vereinigten Königreich nicht vollumfänglich widerspiegelt; aber die Methodik spiegelt den Geist der Solidarität, der der Einrichtung der Reserve zugrunde liegt, hinlänglich wider und ist auch vor dem Hintergrund der kürzlich abgeschlossenen Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen und des Aufbauinstruments der Europäischen Union zu sehen.

Der Berichterstatter unterstützt auch den Vorschlag, die Reserve in zwei Zuteilungsrunden zu aktivieren, wobei die erste (4 244 832 000 EUR) im Jahr 2021 in Form einer Vorfinanzierung und die zweite (1 126 162 000 EUR) im Jahr 2024 als zusätzliche Beiträge auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgaben nach Vorlage eines Beantragungs- und eines Durchführungsberichts gezahlt wird. Mit diesem Ansatz sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, schnell auf die Ausnahmesituation zu reagieren und den negativen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs wirksamer entgegenzutreten.

**9. Beantragung eines Finanzbeitrags aus der Reserve**

Die Mitgliedstaaten haben bis zum 30. September 2023 Zeit, einen finanziellen Beitrag aus der Reserve zu beantragen, wobei sie die entstandenen Ausgaben detailliert angeben müssen. Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass die Kommission dem Umsetzungsbericht, der dem Antrag beigefügt wird und in dem beschrieben wird, welche Maßnahmen ergriffen und wie sie umgesetzt wurden, sowie einer Verwaltungserklärung und einem unabhängigen Prüfbericht besondere Aufmerksamkeit widmen sollte. Bei ihrer Bewertung der Förderfähigkeit und Angemessenheit der von den einzelnen Mitgliedstaaten gewählten Maßnahmen sollte die Kommission in jedem Fall den direkten Zusammenhang mit dem Austritt prüfen und die Verlagerung der Tätigkeit von Wirtschaftszweigen aus dem Vereinigten Königreich in die Union berücksichtigen.

**10. Verwaltung und Kontrolle**

In Anbetracht des einmaligen Charakters des Austritts des Vereinigten Königreichs hält der Berichterstatter die Ausgestaltung der Reserve und ihre Abweichungen von der Haushaltsordnung – eine ungewöhnlich hohe Vorfinanzierung, eine zweite Zahlung, keine jährlichen Verpflichtungen, Zahlungen und jährliche Berichterstattung – für angemessen, schlägt jedoch vor, dass die Mitgliedstaaten die derzeit im Rahmen der Vorschriften für die geteilte Verwaltung der Mittel für die Kohäsionspolitik und des EU-Solidaritätsfonds bestehenden und benannten Stellen und eingerichteten Systeme zur Verhinderung von Unregelmäßigkeiten und Betrug nutzen.

Der Kommissionsvorschlag sieht eine benannte Stelle, die für die Verwaltung des Finanzbeitrags aus der Reserve verantwortlich ist, eine unabhängige Prüfstelle und eine Stelle, an die die Kommission die Vorfinanzierung auszahlt, vor. Der Berichterstatter möchte klarstellen, dass die Mitgliedstaaten zusätzliche Stellen, auch auf regionaler und lokaler Ebene, benennen und ihnen Aufgaben sowie Mittel aus der Reserve in Übereinstimmung mit ihrem institutionellen, rechtlichen und finanziellen Rahmen übertragen sollten.

**11. Kommunikation und Sichtbarkeit**

Der Berichterstatter unterstützt die von der Kommission vorgeschlagene Verpflichtung der Mitgliedstaaten, auf den aus der Reserve gezahlten Unionsbeitrag aufmerksam zu machen und mögliche Begünstigte, Teilnehmer und die Öffentlichkeit über das Bestehen, den Umfang und die Unterstützung aus der Reserve zu informieren, da Transparenz, Kommunikation und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen von entscheidender Bedeutung für die Sichtbarkeit der Maßnahmen der Union vor Ort sind.

Darüber hinaus schlägt er vor, dass insbesondere die Endbegünstigten über den Beitrag aus der Reserve als Initiative der Union informiert werden sollten.

Und nicht zuletzt nutzt der Berichterstatter die Gelegenheit, um die Mitgliedstaaten daran zu erinnern, dass nicht nur die EU die Verantwortung hat, ihre Entscheidungen und Aktivitäten den EU-Bürgern mitzuteilen, sondern auch die Mitgliedstaaten, um den Bürgern einen besseren Zugang zu bieten und ein besseres Verständnis von den Auswirkungen der EU-Politik auf EU-, nationaler und lokaler Ebene zu ermöglichen.

<Date>{11/05/2021}11.5.2021</Date>

<CommissionResp>STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES</CommissionResp>

<CommissionInt>für den Ausschuss für regionale Entwicklung</CommissionInt>

<Titre>zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit</Titre>

<DocRef>(COM(2020)0854 – C9-0433/2020 – 2020/0380(COD))</DocRef>

Verfasserin der Stellungnahme (\*): <Depute>Valérie Hayer</Depute>

(\*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für regionale Entwicklung, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

<RepeatBlock-Amend><Amend>Änderungsantrag <NumAm>1</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (1) Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland („Vereinigtes Königreich“) ist am 1. Februar 2020 aus der Europäischen Union („EU“) und der Europäischen Atomgemeinschaft („Euratom“) – zusammen im Folgenden als „Union“ bezeichnet – ausgetreten; danach begann ein Übergangszeitraum. Dieser im Rahmen des Austrittsabkommens11 vereinbarte befristete Übergangszeitraum endete am 31. Dezember 2020. Während des Übergangszeitraums nahmen die Union und das Vereinigte Königreich förmliche Verhandlungen über die künftigen Beziehungen auf. | *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*  |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |   |
| 11 Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft („Austrittsabkommen“) (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7). |   |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>2</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 2</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (2) ***Nach dem Ende des Übergangszeitraums wird*** es Handelshemmnisse und Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich ***geben***. ***Damit dürften*** umfangreiche und weitreichende Auswirkungen auf Unternehmen, öffentliche Verwaltungen sowie ***Bürgerinnen*** und ***Bürger verbunden sein.*** ***Diese Änderungen sind unvermeidlich,*** und die ***Interessenträger müssen dafür sorgen, dass sie darauf vorbereitet sind***. | (2) ***Nun, da der Übergangszeitraum beendet ist, gibt*** es Handelshemmnisse und Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich. ***Dies hat*** umfangreiche und weitreichende ***soziale und wirtschaftliche*** Auswirkungen auf Unternehmen, ***insbesondere KMU, einschließlich Kleinstunternehmen, Bürger und*** öffentliche Verwaltungen***, lokale Gemeinschaften und Regionen, einschließlich Verwaltungsverfahren für die Erbringung von Dienstleistungen,*** sowie ***für Import-*** und ***Exportunternehmen, wodurch schwierige Engpässe an den Grenzen entstehen, der Handel behindert wird*** und die ***wirtschaftliche Erholung beeinträchtigt wird.*** ***Diese Auswirkungen sollten so weit wie möglich abgemildert werden***. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>3</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 3</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (3) Die Union ist entschlossen, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union abzufedern und Solidarität mit allen Mitgliedstaaten zu zeigen, insbesondere mit den von diesen außergewöhnlichen Umständen am stärksten betroffenen ***Mitgliedstaaten***. | (3) Die Union ist entschlossen, die wirtschaftlichen***, sozialen und territorialen*** Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union abzufedern und Solidarität mit allen Mitgliedstaaten***, Regionen und Wirtschaftszweigen*** zu zeigen, insbesondere mit den von diesen außergewöhnlichen Umständen am stärksten betroffenen. ***Es bestehen jedoch nach wie vor viele Unsicherheiten im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs, die es schwierig machen, das spezifische Risiko für die Wirtschaft eines Mitgliedstaats zu bestimmen. So sind beispielsweise mögliche Vorteile aus der Verlagerung von Wirtschaftstätigkeiten vom Vereinigten Königreich in die Union zu erwarten.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>4</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 4</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (4) Es sollte eine Reserve für die Anpassung an den Brexit („Reserve“) eingerichtet werden, um den negativen Folgen ***in den*** Mitgliedstaaten, Regionen und Sektoren – insbesondere ***denjenigen***, die vom Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union am stärksten betroffen sind – entgegenzuwirken und so die damit verbundenen Auswirkungen auf den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt abzufedern. Diese Reserve sollte ganz oder teilweise die zusätzlichen öffentlichen Ausgaben abdecken, die den Mitgliedstaaten für speziell zur Abfederung dieser Änderungen getroffene Maßnahmen entstehen. | (4) Es sollte eine Reserve für die Anpassung an den Brexit („Reserve“) eingerichtet werden, um den negativen Folgen ***für die*** Mitgliedstaaten, Regionen***,*** und Sektoren ***sowie die Arbeitnehmer und lokalen Gemeinschaften*** – insbesondere ***diejenigen***, die vom Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union am stärksten betroffen sind – entgegenzuwirken und so die damit verbundenen Auswirkungen auf den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt abzufedern. Diese Reserve sollte ganz oder teilweise die zusätzlichen öffentlichen Ausgaben abdecken, die den Mitgliedstaaten ***und Regionen*** für speziell zur Abfederung dieser Änderungen getroffene Maßnahmen entstehen. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>5</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 5</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (5) Im Hinblick auf den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt sollten sich die Mitgliedstaaten bei der Konzeption von Unterstützungsmaßnahmen insbesondere auf die Regionen, Gebiete ***und*** lokalen Gemeinschaften konzentrieren, die wahrscheinlich am stärksten vom Austritt des Vereinigten Königreichs betroffen sind, ***darunter diejenigen***, ***die von Fischereitätigkeiten in*** den ***Gewässern des Vereinigten Königreichs abhängen***. ***Die Mitgliedstaaten müssen möglicherweise gezielte Maßnahmen ergreifen, um vor allem Unternehmen und Sektoren zu unterstützen, die unter dem Austritt leiden.*** Daher sollte eine nicht erschöpfende Liste der Arten von Maßnahmen aufgestellt werden, mit denen ***dieses Ziel*** am ehesten erreicht werden ***kann***. | (5) Im Hinblick auf den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt sollten sich die Mitgliedstaaten bei der Konzeption von Unterstützungsmaßnahmen insbesondere auf die Regionen, Gebiete***, Sektoren, Arbeitnehmer, Organisationen, Unternehmen,*** lokalen Gemeinschaften ***und Wirtschaftssektoren*** konzentrieren, die wahrscheinlich am stärksten vom Austritt des Vereinigten Königreichs betroffen sind, ***und ihnen Mittel aus der Reserve zuweisen***, ***indem sie beispielsweise Unterstützung bei der Erschließung neuer Exportmärkte oder bei der Diversifizierung der Lieferketten leisten und*** den ***KMU, einschließlich Kleinstunternehmen, besondere Aufmerksamkeit widmen, da diese in der Regel nicht über ausreichende administrative, rechtliche und finanzielle Möglichkeiten verfügen, um Notfallpläne auszuarbeiten und umzusetzen, um hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen***. Die Mitgliedstaaten ***sollten dafür sorgen, dass in diesen besonders betroffenen Regionen*** und ***lokalen Gemeinschaften hochwertige Arbeitsplätze geschaffen werden.*** ***In diesem Zusammenhang verdienen Regionen, Gebiete und lokale Gemeinschaften***, die ***in hohem Maße von Fischereitätigkeiten in den Gewässern des Vereinigten Königreichs abhängig sind, besondere Aufmerksamkeit***. Daher sollte eine nicht erschöpfende Liste der Arten von Maßnahmen aufgestellt werden, mit denen ***diese Ziele*** am ehesten erreicht werden ***können***. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>6</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 6</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (6) Gleichzeitig muss ganz klar festgelegt werden, welche Maßnahmen von der Unterstützung aus der Reserve ausgenommen sind. Die Mehrwertsteuer sollte von der Unterstützung ausgenommen sein, da sie eine Einnahme der Mitgliedstaaten darstellt, ***mit der*** die entsprechenden Kosten für den Haushalt der Mitgliedstaaten ausgeglichen werden. ***Damit die begrenzten Mittel möglichst effizient eingesetzt werden, sollte technische Hilfe, die von den für die Inanspruchnahme der Reserve zuständigen Stellen in Anspruch genommen wird, nicht für eine Unterstützung aus der Reserve in Betracht kommt.*** Im Einklang mit dem allgemeinen Ansatz für die Kohäsionspolitik sollten Ausgaben, die mit Verlagerungen zusammenhängen oder im Widerspruch zu geltendem Unionsrecht oder nationalem Recht stehen, nicht unterstützt werden. | (6) Gleichzeitig muss ganz klar festgelegt werden, welche Maßnahmen von der Unterstützung aus der Reserve ausgenommen sind. Die Mehrwertsteuer sollte von der Unterstützung ausgenommen sein, da sie eine Einnahme der Mitgliedstaaten darstellt, ***wodurch*** die entsprechenden Kosten für den Haushalt der Mitgliedstaaten ausgeglichen werden. Im Einklang mit dem allgemeinen Ansatz für die Kohäsionspolitik sollten Ausgaben, die mit Verlagerungen zusammenhängen oder im Widerspruch zu geltendem Unionsrecht oder nationalem Recht stehen, ***grundsätzlich*** nicht unterstützt werden. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>7</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 6 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(6a) Damit die Mittel der Reserve so effizient wie möglich genutzt werden, sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, einen verhältnismäßigen Betrag ihrer Mittelzuweisung für technische Hilfe für die für die Durchführung der Reserve zuständigen Stellen zu verwenden.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>8</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 7</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (7) ***Um den unmittelbaren*** nachteiligen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union auf die Mitgliedstaaten und ihre Volkswirtschaften ***sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen***, ***gegebenenfalls*** vor Ablauf des Übergangszeitraums ***Abhilfemaßnahmen zu ergreifen***, ***sollte der*** für ***eine Unterstützung infrage kommende Zeitraum für die Durchführung solcher Maßnahmen*** am 1. ***Juli*** 2020 beginnen und ***auf 30*** ***Monaten befristet sein***. | (7) ***Bei der Festlegung des Förderzeitraums für Durchführungsmaßnahmen zur Abmilderung der*** nachteiligen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union auf die Mitgliedstaaten und ihre Volkswirtschaften ***und zur Anpassung an diese Auswirkungen sollte berücksichtigt werden***, ***dass das Vereinigte Königreich die Union am 1. Februar 2020 verlassen hat, dass die Mitgliedstaaten*** vor Ablauf des Übergangszeitraums ***mit der Annahme solcher Maßnahmen begonnen haben und dass bestimmte Grenzkontrollmaßnahmen***, ***wie sie das Vereinigte Königreich*** für ***Ausfuhren aus der Union vorschreibt, schrittweise anzuwenden sind.*** ***Der Förderzeitraum sollte daher*** am 1. ***Januar*** 2020 beginnen und ***bis zum 31.*** ***Dezember 2023 dauern***. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>9</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 8 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | **(8a) Finanzielle Maßnahmen im Rahmen der Reserve sollten mit den Programmen und Prioritäten der Union wie dem digitalen Wandel, einer gerechten Klimawende und der europäischen Säule sozialer Rechte im Einklang stehen und diese ergänzen, wobei eine Doppelfinanzierung derselben Ausgaben zu vermeiden ist.** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>10</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 10</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (10) Um eine wirtschaftliche Haushaltsführung zu gewährleisten, sollten spezifische Vorschriften für Mittelbindungen, Zahlungen, Übertragungen und Wiedereinziehungen der Reserve festgelegt werden. Unter Wahrung des Grundsatzes der Jährlichkeit des Unionshaushalts sollte in dieser Verordnung die Möglichkeit vorgesehen ***sein***, nicht verwendete Mittel über die in der Haushaltsordnung festgelegten Mittel hinaus zu übertragen, um so die mit der Reserve verbundenen Möglichkeiten voll auszuschöpfen, um die nachteiligen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union auf die Mitgliedstaaten und ihre Volkswirtschaften zu bewältigen. | (10) ***Die Reserve sollte im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, einschließlich der wirksamen Verhütung und Verfolgung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung, Steuervermeidung und aggressiver Steuerplanung, umgesetzt werden.*** Um eine wirtschaftliche Haushaltsführung zu gewährleisten, sollten spezifische Vorschriften für Mittelbindungen, Zahlungen, Übertragungen und Wiedereinziehungen der Reserve festgelegt werden. Unter Wahrung des Grundsatzes der Jährlichkeit des Unionshaushalts sollte in dieser Verordnung ***aufgrund der sehr außergewöhnlichen und besonderen Art der Reserve*** die Möglichkeit vorgesehen ***werden***, nicht verwendete Mittel über die in der Haushaltsordnung festgelegten Mittel hinaus zu übertragen, um so die mit der Reserve verbundenen Möglichkeiten voll auszuschöpfen, um die nachteiligen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union auf die Mitgliedstaaten und ihre Volkswirtschaften zu bewältigen. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>11</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 11</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (11) Damit die Mitgliedstaaten die zusätzlichen Mittel einsetzen können und ausreichende finanzielle Mittel für die rasche Durchführung der Maßnahmen im Rahmen der Reserve zur Verfügung stehen, sollte ein erheblicher Teil dieser Mittel ***im Jahr*** 2021 ***als Vorfinanzierung*** ausgezahlt werden. Bei der Verteilung der Mittel sollten – auf der Grundlage ***zuverlässiger*** und ***amtlicher*** Statistiken – die Bedeutung des Handels mit dem Vereinigten Königreich ***und*** die Bedeutung der Fischerei in der ausschließlichen Wirtschaftszone des Vereinigten Königreichs berücksichtigt werden. Da es sich beim Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union um ein einzigartiges Ereignis handelt und wesentliche Aspekte der Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Union nach Ablauf des Übergangszeitraums nach wie vor ungewiss sind, lässt sich schwer abschätzen, welche Maßnahmen die Mitgliedstaaten nun rasch treffen sollten, um den Auswirkungen des Austritts entgegenzuwirken. Daher sollte den Mitgliedstaaten Flexibilität eingeräumt und insbesondere der Kommission ermöglicht werden, den Finanzierungsbeschluss über die Vorfinanzierung anzunehmen, ohne dass die Kommission verpflichtet ist, gemäß Artikel 110 Absatz 2 der Haushaltsordnung eine Beschreibung der zu finanzierenden konkreten Maßnahmen vorzulegen. | (11) Damit die Mitgliedstaaten die zusätzlichen Mittel einsetzen können und ausreichende finanzielle Mittel für die rasche Durchführung der Maßnahmen im Rahmen der Reserve zur Verfügung stehen, sollte ein erheblicher Teil dieser Mittel ***als Vorfinanzierung ausgezahlt in drei Tranchen in den Jahren*** 2021***, 2022 und 2023*** ausgezahlt werden. Bei der Verteilung der Mittel sollten – auf der Grundlage ***der aktuellsten zuverlässigen*** und ***amtlichen*** Statistiken – die Bedeutung des Handels mit dem Vereinigten Königreich***, ausgedrückt als Anteil am BIP,*** die Bedeutung der Fischerei in der ausschließlichen Wirtschaftszone des Vereinigten Königreichs***, die Bedeutung der nachbarschaftlichen Beziehungen für die Regionen mit gemeinsamen Seegrenzen und ihre Gemeinschaften und die Bedeutung des Handels mit dem Vereinigten Königreich im Binnenmarkt*** berücksichtigt ***werden und es sollte eine Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten sichergestellt werden. Außerdem sollte, da das Handels- und Kooperationsabkommen den Marktzugang für Unternehmen im Finanzdienstleistungssektor nicht regelt und in der Union bereits positive Spillover-Effekte wie etwa die Verlagerung einer Reihe von Tätigkeiten sichtbar sind, dieser Sektor aus dem Gesamtvolumen der Waren und Dienstleistungen, die bei der Berechnung des Faktors für den Handel im Binnenmarkt berücksichtigt werden, ausgenommen*** werden.Da es sich beim Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union um ein einzigartiges Ereignis handelt und wesentliche Aspekte der Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Union nach Ablauf des Übergangszeitraums nach wie vor ungewiss sind, lässt sich schwer abschätzen, welche Maßnahmen die Mitgliedstaaten nun rasch treffen sollten, um den Auswirkungen des Austritts entgegenzuwirken. Daher sollte den Mitgliedstaaten Flexibilität eingeräumt und insbesondere der Kommission ermöglicht werden, den Finanzierungsbeschluss über die Vorfinanzierung anzunehmen, ohne dass die Kommission verpflichtet ist, gemäß Artikel 110 Absatz 2 der Haushaltsordnung eine Beschreibung der zu finanzierenden konkreten Maßnahmen vorzulegen. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>12</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 12</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (12) Innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung und vor Auszahlung der Vorfinanzierung sollten die Mitgliedstaaten der Kommission die Namen der benannten Stellen sowie der Stelle mitteilen, an die die Vorfinanzierung ausgezahlt wird, und bestätigen, dass die Beschreibungen der Systeme erstellt wurden. | (12) Innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung und vor Auszahlung der Vorfinanzierung sollten die Mitgliedstaaten der Kommission die Namen der benannten Stellen sowie der Stelle mitteilen, an die die Vorfinanzierung ausgezahlt wird, und bestätigen, dass die Beschreibungen der Systeme erstellt wurden. ***Die Mitgliedstaaten sollten die entsprechende(n) Stelle(n) auf der geeigneten Gebietsebene gemäß ihrem institutionellen, rechtlichen und finanziellen Rahmen benennen.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>13</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 13</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (13) Um die Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sollte für alle Mitgliedstaaten eine einheitliche Frist für die Einreichung von Anträgen auf einen Finanzbeitrag aus der Reserve gelten. Aufgrund der Besonderheit des Instruments und des relativ kurzen Durchführungszeitraums ist die Festlegung eines maßgeschneiderten Bezugszeitraums gerechtfertigt; die Anforderung an die Mitgliedstaaten, die in Artikel 63 Absätze 5, 6 und 7 der Haushaltsordnung geforderten Dokumente jährlich vorzulegen, wäre unverhältnismäßig hoch. Da gleichzeitig die Risiken für den Unionshaushalt dadurch gemindert werden, dass die Mitgliedstaaten ***ein*** solides Verwaltungs- und Kontrollsystem einrichten müssen, kann von der Verpflichtung abgewichen werden, die erforderlichen Unterlagen im Februar oder März jedes Jahres vorzulegen. Damit die Kommission die ordnungsgemäße Verwendung des Finanzbeitrags aus der Reserve überprüfen kann, sollten die Mitgliedstaaten außerdem verpflichtet werden, im Rahmen des Antrags Durchführungsberichte mit ausführlicheren Angaben zu den finanzierten Maßnahmen, eine Verwaltungserklärung sowie eine Stellungnahme einer unabhängigen Prüfstelle vorzulegen, die im Einklang mit international anerkannten Prüfstandards erstellt ***wird***. | (13) Um die Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sollte für alle Mitgliedstaaten eine einheitliche Frist für die Einreichung von Anträgen auf einen Finanzbeitrag aus der Reserve gelten. Aufgrund der Besonderheit des Instruments und des relativ kurzen Durchführungszeitraums ist die Festlegung eines maßgeschneiderten Bezugszeitraums gerechtfertigt; die Anforderung an die Mitgliedstaaten, die in Artikel 63 Absätze 5, 6 und 7 der Haushaltsordnung geforderten Dokumente jährlich vorzulegen, wäre unverhältnismäßig hoch. Da gleichzeitig die Risiken für den Unionshaushalt dadurch gemindert werden, dass die Mitgliedstaaten ***ihr bestehendes*** solides Verwaltungs- und Kontrollsystem ***nutzen oder ein solches System*** einrichten müssen, kann von der Verpflichtung abgewichen werden, die erforderlichen Unterlagen im Februar oder März jedes Jahres vorzulegen. Damit die Kommission die ordnungsgemäße Verwendung des Finanzbeitrags aus der Reserve überprüfen kann, sollten die Mitgliedstaaten außerdem verpflichtet werden, im Rahmen des Antrags Durchführungsberichte mit ausführlicheren Angaben zu den finanzierten Maßnahmen, ***die Bestandteile der Rechnungslegung, eine Zusammenfassung der abschließenden Prüfberichte und der durchgeführten Kontrollen,*** eine Verwaltungserklärung sowie eine Stellungnahme einer unabhängigen Prüfstelle vorzulegen, die im Einklang mit international anerkannten Prüfstandards erstellt ***werden***. ***Um die Einhaltung der Verwaltungs- und Kontrollanforderungen und eine zügige Umsetzung der Reserve zu gewährleisten, sollte die Kommission Informationssitzungen für die Mitgliedstaaten organisieren und einen Leitfaden für die Durchführung ausarbeiten.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>14</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 14</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (14) Gemäß den Nummern 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 201613 müssen die Fonds auf der Grundlage von Daten evaluiert werden, die aufgrund spezifischer Überwachungsanforderungen erhoben werden, wobei gleichzeitig aber Überregulierung und übermäßiger Verwaltungsaufwand, insbesondere für die Mitgliedstaaten, zu vermeiden sind. Diese Anforderungen sollten bei Bedarf messbare Indikatoren als Grundlage für die Evaluierung der Reserve umfassen. | (14) Gemäß den Nummern 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 201613 müssen die Fonds auf der Grundlage von Daten evaluiert werden, die aufgrund spezifischer Überwachungsanforderungen erhoben werden, wobei gleichzeitig aber Überregulierung und übermäßiger Verwaltungsaufwand, insbesondere für die Mitgliedstaaten ***sowie für die nationalen, regionalen und lokalen Behörden***, zu vermeiden sind. Diese Anforderungen sollten bei Bedarf messbare Indikatoren als Grundlage für die Evaluierung der Reserve umfassen. |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| 13 Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1). | 13 Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1). |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>15</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 15</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (15) Um die Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten und die Kohärenz bei der Bewertung der Anträge zu gewährleisten, sollte die Kommission die Anträge als Paket bewerten. Um Doppelfinanzierungen zu vermeiden, sollte sie insbesondere die Förderfähigkeit und Richtigkeit der geltend gemachten Ausgaben, den direkten Zusammenhang zwischen den Ausgaben und den Maßnahmen zur Abfederung der Folgen des Austritts sowie die Maßnahmen prüfen, die der betreffende Mitgliedstaat ergriffen hat. Bei der Prüfung der Anträge auf einen Finanzbeitrag aus der Reserve sollte die Kommission die ausgezahlte Vorfinanzierung verrechnen ***und*** nicht verwendete Beträge wieder einziehen***.*** ***Übersteigen die von der Kommission als förderfähig anerkannten Ausgaben in dem betreffenden Mitgliedstaat den als Vorfinanzierung gezahlten Betrag bzw. 0,06 % des nominalen Bruttonationaleinkommens (BNE) des betreffenden Mitgliedstaats für 2021, so sollte es möglich sein, im Rahmen*** der ***verfügbaren Finanzmittel eine weitere Zuweisung aus der Reserve an diesen Mitgliedstaat zuzulassen, damit die Unterstützung in die am stärksten vom Austritt betroffenen Mitgliedstaaten fließen kann***. Angesichts des Ausmaßes des erwarteten wirtschaftlichen Schocks ***sollte*** die ***Möglichkeit vorgesehen werden,*** aus der ***Vorfinanzierung wieder eingezogene Beträge für die Erstattung zusätzlicher Ausgaben der Mitgliedstaaten zu verwenden***. | (15) Um die Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten und die Kohärenz bei der Bewertung der Anträge zu gewährleisten, sollte die Kommission die Anträge als Paket bewerten. Um Doppelfinanzierungen zu vermeiden, sollte sie insbesondere die Förderfähigkeit und Richtigkeit der geltend gemachten Ausgaben, den direkten Zusammenhang zwischen den Ausgaben und den Maßnahmen zur Abfederung der Folgen des Austritts sowie die Maßnahmen prüfen, die der betreffende Mitgliedstaat ergriffen hat. Bei der Prüfung der Anträge auf einen Finanzbeitrag aus der Reserve sollte die Kommission die ausgezahlte Vorfinanzierung verrechnen***,*** nicht verwendete Beträge wieder einziehen ***und über zusätzliche Zahlungen bis zur Obergrenze*** der ***vorläufigen Mittelzuweisung entscheiden***. Angesichts des Ausmaßes des erwarteten wirtschaftlichen Schocks ***sollten*** die ***nicht verwendeten Beträge*** aus der ***vorläufigen Mittelzuweisung den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden, deren anerkannter Gesamtbetrag ihre jeweilige vorläufige Mittelzuweisung übersteigt***. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>16</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 16</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (16) Damit die geteilte Mittelverwaltung ordnungsgemäß funktionieren kann, sollten die Mitgliedstaaten ein Verwaltungs- und Kontrollsystem einrichten, die für die Verwaltung der Reserve zuständigen Stellen benennen und der Kommission mitteilen sowie eine gesonderte unabhängige Prüfstelle benennen. ***Der Einfachheit halber können die Mitgliedstaaten*** bestehende ***Systeme*** und ***Stellen nutzen***, die für die Verwaltung und Kontrolle der kohäsionspolitischen Mittel oder des Solidaritätsfonds der Europäischen Union ***benannt bzw.*** eingerichtet wurden. Die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und die spezifischen Anforderungen an die benannten Stellen müssen festgelegt werden. | (16) Damit die geteilte Mittelverwaltung ordnungsgemäß funktionieren kann, sollten die Mitgliedstaaten ein Verwaltungs- und Kontrollsystem einrichten, die für die Verwaltung der Reserve zuständigen Stellen benennen und der Kommission mitteilen sowie eine gesonderte unabhängige Prüfstelle benennen. ***Die Mitgliedstaaten sollten bestehende Systeme nutzen und Aufgaben an*** bestehende ***benannte Stellen – auch auf regionaler*** und ***lokaler Ebene – delegieren***, die für die Verwaltung und Kontrolle der kohäsionspolitischen Mittel oder des Solidaritätsfonds der Europäischen Union eingerichtet wurden. Die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und die spezifischen Anforderungen an die benannten Stellen müssen festgelegt werden. ***Werden von den Mitgliedstaaten neue Stellen geschaffen, sollte die Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung prüfen, ob sie einen ausreichenden Schutz der finanziellen Interessen der Union bieten. Die Kommission sollte für einen kohärenten und vergleichbaren Prüfungsansatz in allen Mitgliedstaaten sorgen.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>17</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 17</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (17) Gemäß der Haushaltsordnung, der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates14, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates15 ***und*** der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates16 sind die finanziellen Interessen der Union zu schützen, indem unter anderem angemessene Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten und Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche Sanktionen ergriffen werden. Insbesondere kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates17 und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 administrative Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 kann die Europäische Staatsanwaltschaft („EUStA“) gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Betrugsfälle und sonstige Straftaten im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates18 untersuchen und verfolgen. Nach der Haushaltsordnung ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, der EUStA und dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren. | (17) Gemäß der Haushaltsordnung, der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates14, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates15 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates16 ***und der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Rates über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union*** sind die finanziellen Interessen der Union zu schützen, indem unter anderem angemessene Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten und Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche Sanktionen ergriffen werden. Insbesondere kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates17 und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 administrative Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 kann die Europäische Staatsanwaltschaft („EUStA“) gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Betrugsfälle und sonstige Straftaten im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates18 untersuchen und verfolgen. Nach der Haushaltsordnung ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, der EUStA und dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren. |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| 14 Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1). | 14 Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1). |
| 15 Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2). | 15 Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2). |
| 16 Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1). | 16 Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1). |
| 17 Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1.). | 17 Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1.). |
| 18 Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29). | 18 Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29). |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>18</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 18</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (18) Die Mitgliedstaaten sollten den aus der Reserve gezahlten Unionsbeitrag bekannt machen und die Öffentlichkeit entsprechend informieren, da Transparenz-, Kommunikations- und Öffentlichkeitsmaßnahmen von entscheidender Bedeutung für die Sichtbarkeit der Maßnahmen der Union vor Ort sind. Die entsprechenden Maßnahmen sollten auf akkuraten und aktualisierten Informationen beruhen. | (18) Die Mitgliedstaaten sollten den aus der Reserve gezahlten Unionsbeitrag bekannt machen und die Öffentlichkeit ***und insbesondere die Empfänger*** entsprechend informieren, da Transparenz-, Kommunikations- und Öffentlichkeitsmaßnahmen von entscheidender Bedeutung für die Sichtbarkeit der Maßnahmen der Union vor Ort sind. Die entsprechenden Maßnahmen sollten auf akkuraten und aktualisierten Informationen beruhen. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>19</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 19</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (19) Um die Verwendung des Unionsbeitrags transparenter zu machen, sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Abschlussbericht über die Inanspruchnahme der Reserve vorlegen. | (19) Um die Verwendung des Unionsbeitrags transparenter zu machen, sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen ***unabhängigen*** Abschlussbericht über die Inanspruchnahme der Reserve ***mit einer Analyse für jeden Mitgliedstaat*** vorlegen. ***In dem Bericht sollte insbesondere bewertet werden, ob die Ressourcen wirksam und effizient eingesetzt wurden und einen EU-Mehrwert erbracht haben.*** ***In der Bewertung sollte auch angegeben werden, inwieweit die Maßnahmen der Mitgliedstaaten die negativen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union auf Mitgliedstaaten, Regionen, lokale Gemeinschaften, Sektoren, Unternehmen, einschließlich KMU, sowie auf den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt abgemildert haben.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>20</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| 1. „Bezugszeitraum“ den in Artikel 63 Absatz 5 Buchstabe a der Haushaltsordnung genannten Bezugszeitraum, der sich vom 1. ***Juli*** 2020 bis zum 31. Dezember ***2022*** erstreckt; | 1. „Bezugszeitraum“ den in Artikel 63 Absatz 5 Buchstabe a der Haushaltsordnung genannten Bezugszeitraum, der sich vom 1. ***Januar*** 2020 bis zum 31. Dezember ***2023*** erstreckt; |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>21</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 3 – Absatz 1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| Mit der Reserve wird Unterstützung geleistet, um den nachteiligen Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union ***in den*** Mitgliedstaaten, Regionen und ***Sektoren*** – insbesondere ***denjenigen***, die am stärksten vom Austritt betroffen sind – entgegenzuwirken und die damit verbundenen Auswirkungen auf den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt abzufedern. | Mit der Reserve wird Unterstützung geleistet, um den nachteiligen Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union ***für die*** Mitgliedstaaten, Regionen***, lokalen Gemeinschaften, Sektoren, Organisationen, Unternehmen, insbesondere KMU, einschließlich Kleinstunternehmen,*** und ***Arbeitnehmer*** – insbesondere ***diejenigen***, die am stärksten vom Austritt betroffen sind – entgegenzuwirken und die damit verbundenen Auswirkungen auf den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt abzufedern. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>22</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 4</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (1) Alle Mitgliedstaaten kommen für eine Unterstützung aus der Reserve in Betracht. | (1) Alle Mitgliedstaaten kommen für eine Unterstützung aus der Reserve in Betracht. ***Die Mitgliedstaaten weisen diese Unterstützung in erster Linie den am stärksten betroffenen Regionen zu.*** |
| (2) Die Mittelausstattung der Reserve beläuft sich auf höchstens ***5 370 994 000*** EUR zu ***jeweiligen Preisen***. | (2) Die Mittelausstattung der Reserve beläuft sich auf höchstens ***5 000*** ***000 000*** EUR zu ***Preisen von 2018***. |
| (3) Die in Absatz 2 genannten Mittel werden wie folgt ***zugewiesen***: | (3) Die in Absatz 2 genannten Mittel werden ***im Einklang mit der in Anhang I dargelegten Methode vorläufig zugewiesen. Sie werden*** wie folgt ***zur Verfügung gestellt***: |
| a) ***Im Jahr 2021 wird gemäß*** Artikel 8 ein Vorfinanzierungsbetrag in Höhe von ***4 244*** ***832 000***EUR bereitgestellt***;*** | a) ***Gemäß*** Artikel 8 ***wird*** ein Vorfinanzierungsbetrag in Höhe von ***4 000*** ***000 000*** EUR ***zu Preisen von 2018*** bereitgestellt ***und von 2021 bis 2023 in drei Tranchen ausgezahlt, der wie folgt aufgeteilt wird:*** |
|  | ***i)*** ***1 600 000 000 EUR zu Preisen von 2018 im Jahr 2021;*** |
|  | ***ii)*** ***1 200 000 000 EUR zu Preisen von 2018 im Jahr 2022;*** |
|  | ***iii)*** ***1 200 000 000 EUR zu Preisen von 2018 im Jahr 2023;*** |
| b) im Jahr ***2024*** werden gemäß Artikel 11 zusätzlich ***1 126*** ***162 000***EUR bereitgestellt. | b) im Jahr ***2025*** werden gemäß Artikel 11 zusätzlich ***1 000*** ***000 000*** EUR ***zu Preisen von 2018*** bereitgestellt. |
| Die in Unterabsatz 1 Buchstabe a dieses Absatzes genannten Beträge gelten als Vorfinanzierung im Sinne des Artikels 115 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i der Haushaltsordnung. | Die in Unterabsatz 1 Buchstabe a dieses Absatzes genannten Beträge gelten als Vorfinanzierung im Sinne des Artikels 115 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i der Haushaltsordnung. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>23</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 5 – Absatz 1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (1) Mit dem Finanzbeitrag aus der Reserve werden nur öffentliche Ausgaben unterstützt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Maßnahmen stehen, die von den Mitgliedstaaten speziell zur Erreichung der in Artikel 3 genannten Ziele ergriffen werden, insbesondere folgende Maßnahmen: | (1) Mit dem Finanzbeitrag aus der Reserve werden nur öffentliche Ausgaben unterstützt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Maßnahmen stehen, die von den Mitgliedstaaten ***und regionalen Behörden*** speziell zur Erreichung der in Artikel 3 genannten Ziele ergriffen werden, insbesondere folgende Maßnahmen: |
| a) Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen und lokalen Gemeinschaften, auf die sich der Austritt negativ auswirkt; | a) Maßnahmen zur Unterstützung ***und Förderung*** von Unternehmen***, insbesondere KMU, einschließlich Kleinstunternehmen, Organisationen, Arbeitnehmern*** und lokalen Gemeinschaften, auf die sich der Austritt negativ auswirkt***, insbesondere in den am stärksten betroffenen Regionen***; |
| b) Maßnahmen zur Unterstützung der am stärksten betroffenen Sektoren; | b) Maßnahmen zur Unterstützung der am stärksten betroffenen Sektoren ***und der in diesen Sektoren Beschäftigten***; |
| c) Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen und lokalen Gemeinschaften, die von Fischereitätigkeiten in den Gewässern des Vereinigten Königreichs abhängig sind; | c) Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen***, insbesondere KMU, einschließlich Kleinstunternehmen, Arbeitnehmern*** und lokalen Gemeinschaften, die von Fischereitätigkeiten in den Gewässern des Vereinigten Königreichs abhängig sind***, insbesondere derjenigen, die ihre Tätigkeiten nicht in andere Gewässer verlagern können***; |
|  | ***ca) Maßnahmen zur Unterstützung von Fischern und anderen Akteuren bei der endgültigen Einstellung der Fangtätigkeit im Sinne der [Verordnung (EU) Nr. XX/20XX (EMFAF-Verordnung)] und Ausgleichszahlungen für Akteure im Fischerei- und Aquakultursektor, einschließlich der Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, für Einkommensverluste oder zusätzliche Kosten aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union und des verringerten Zugangs zu den Gewässern des Vereinigten Königreichs;*** |
| d) Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung, ***wie*** Kurzarbeitsregelungen, Umschulung und berufliche Bildung in den betroffenen Sektoren; | d) Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung, ***der Inklusion und der Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere in den am stärksten betroffenen Regionen und lokalen Gemeinschaften, mit dem Ziel, hochwertige Arbeitsplätze zu sichern, unter anderem durch*** Kurzarbeitsregelungen, Umschulung***, Weiterqualifizierung*** und berufliche Bildung in den betroffenen Sektoren***, einschließlich des Tourismussektors***; |
| e) Maßnahmen zur Gewährleistung des Funktionierens der Grenz- und Zollkontrollen, der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Kontrollen, der Sicherheits- und Fischereikontrollen sowie der Erhebung indirekter Steuern, einschließlich zusätzlichen Personals und zusätzlicher Infrastruktur; | e) Maßnahmen zur Gewährleistung des Funktionierens der Grenz- und Zollkontrollen, der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Kontrollen, der Sicherheits- und Fischereikontrollen sowie der Erhebung indirekter Steuern, einschließlich zusätzlichen Personals und zusätzlicher ***Schulungen und*** Infrastruktur; |
| f) Maßnahmen zur Erleichterung von Zertifizierungs- und Zulassungsverfahren für Produkte, zur Unterstützung der Einhaltung der Niederlassungsvorschriften, zur Erleichterung der Etikettierung und Kennzeichnung, beispielsweise in Bezug auf Sicherheits-, Gesundheits- und ***Umweltnormen***, sowie zur Unterstützung der gegenseitigen Anerkennung; | f) Maßnahmen zur Erleichterung von Zertifizierungs- und Zulassungsverfahren für Produkte, zur Unterstützung der Einhaltung der Niederlassungsvorschriften, zur Erleichterung der Etikettierung und Kennzeichnung, beispielsweise in Bezug auf Sicherheits-, Gesundheits- und ***Umwelt- und Sozialnormen***, sowie zur Unterstützung der gegenseitigen Anerkennung***, einschließlich zusätzlichen Personals und zusätzlicher Infrastruktur***; |
|  | ***fa) Maßnahmen zur Unterstützung der Wiedereingliederung von Unionsbürgern, die das Vereinigte Königreich verlassen, wie Unterstützung und Beratung;*** |
| g) Kommunikations-, Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen über Änderungen ihrer Rechte und Pflichten aufgrund des Austritts | g) Kommunikations-, ***Rechtsberatungs-,*** Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen über Änderungen ihrer Rechte und Pflichten aufgrund des Austritts***;*** |
|  | ***ga) technische Unterstützung für die Stellen, die für die Umsetzung der Reserve zuständig sind,*** |
|  | ***bis zu einem Höchstsatz von 2,5 % der Zuweisung eines Mitgliedstaats bei Mitgliedstaaten mit einer Zuweisung von weniger als 30 Mio. EUR,*** |
|  | ***bis zu einem Höchstbetrag von 750 000 EUR bei Mitgliedstaaten mit einer Mittelausstattung zwischen 30 Mio. EUR und 50 Mio. EUR,*** |
|  | ***bis zu einem Höchstsatz von 1,5 % der Zuweisung eines Mitgliedstaats bei Mitgliedstaaten mit einer Zuweisung von mehr als 50 Mio. EUR.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>24</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 5 – Absatz 2</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (2) Die Ausgaben sind förderfähig, wenn sie während des Bezugszeitraums für Maßnahmen in dem betreffenden Mitgliedstaat oder zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats getätigt und beglichen werden. | (2) Die Ausgaben sind förderfähig, wenn sie während des Bezugszeitraums für Maßnahmen in dem betreffenden Mitgliedstaat ***bzw. der betreffenden Region*** oder zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats ***bzw. der betreffenden Region*** getätigt und beglichen werden***, sowohl auf Ebene der benannten Stellen als auch der Endbegünstigten***. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>25</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 5 – Absatz 3</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (3) Bei der Konzeption von Unterstützungsmaßnahmen berücksichtigen die Mitgliedstaaten die unterschiedlichen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union auf verschiedene Regionen und lokale Gemeinschaften und konzentrieren die Unterstützung aus der Reserve in geeigneter Weise auf die am stärksten betroffenen Regionen und lokalen Gemeinschaften. | (3) Bei der Konzeption von Unterstützungsmaßnahmen berücksichtigen die Mitgliedstaaten die unterschiedlichen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union auf verschiedene Regionen und lokale Gemeinschaften und konzentrieren die Unterstützung aus der Reserve in geeigneter Weise auf die am stärksten betroffenen Regionen und lokalen Gemeinschaften. ***Die Mitgliedstaaten führen sinnvolle, inklusive und zugängliche Konsultationen mit den einschlägigen Interessenträgern, einschließlich der Sozialpartner, durch.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>26</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 6</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| Nicht aus der Reserve unterstützt werden: | Nicht aus der Reserve unterstützt werden: |
| a) Mehrwertsteuer; | a) Mehrwertsteuer; |
| ***b)*** ***technische Hilfe im Zusammenhang mit der Verwaltung, Überwachung, Information und Kommunikation, Beilegung von Beschwerden, Kontrolle und Prüfung der Reserve;*** |  |
| c) Ausgaben zur Unterstützung von Verlagerungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 6; | c) Ausgaben zur Unterstützung von Verlagerungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 6; |
| d) Ausgaben zur Unterstützung von Verlagerungen gemäß Artikel 14 Absatz 16 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission, wenn ein Beitrag aus der Reserve eine staatliche Beihilfe darstellt. | d) Ausgaben zur Unterstützung von Verlagerungen gemäß Artikel 14 Absatz 16 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission, wenn ein Beitrag aus der Reserve eine staatliche Beihilfe darstellt; |
|  | ***da) Maßnahmen zur Unterstützung der Teile des Finanz- und Bankensektors, die durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union positive Auswirkungen erfahren haben;*** |
|  | ***db) Maßnahmen, die den Umweltzielen der Union, dem Übereinkommen von Paris, dem Grundsatz der Schadensvermeidung gemäß dem europäischen Grünen Deal, der europäischen Säule sozialer Rechte oder den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung nicht entsprechen.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>27</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 7 – Absatz 2</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (2) Die Mitgliedstaaten verwenden den Beitrag aus der Reserve, um die in Artikel 5 genannten Maßnahmen zur Bereitstellung nicht rückzahlbarer Formen der Unterstützung durchzuführen. Der Beitrag der Union erfolgt in Form der Erstattung förderfähiger Kosten, die den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Maßnahmen tatsächlich entstanden sind und von ihnen beglichen wurden. | (2) Die Mitgliedstaaten verwenden den Beitrag aus der Reserve, um die in Artikel 5 genannten Maßnahmen zur Bereitstellung nicht rückzahlbarer Formen der Unterstützung durchzuführen. Der Beitrag der Union erfolgt in Form der Erstattung förderfähiger Kosten, die den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Maßnahmen tatsächlich entstanden sind und von ihnen beglichen wurden***, sowohl auf Ebene der benannten Stellen als auch der Endbegünstigten***. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>28</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 7 – Absatz 5</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (5) Abweichend von Artikel12 der Haushaltsordnung werden die im Rahmen dieser Verordnung nicht in Anspruch genommenen Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen automatisch übertragen und können bis zum 31.Dezember ***2025*** verwendet werden. Die übertragenen Mittel werden im darauffolgenden Haushaltsjahr als erste verwendet. | (5) Abweichend von Artikel12 der Haushaltsordnung werden die im Rahmen dieser Verordnung nicht in Anspruch genommenen Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen automatisch übertragen und können bis zum 31.Dezember ***2026*** verwendet werden. Die übertragenen Mittel werden im darauffolgenden Haushaltsjahr als erste verwendet. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>29</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 8 – Absatz 1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| ***(1) Die Zuweisungskriterien für die Vorfinanzierungen, die die Kommission den Mitgliedstaaten auszahlt, sind in Anhang I festgelegt.*** | ***entfällt*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>30</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 8 – Absatz 3</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (3) Die Kommission zahlt die Vorfinanzierung innerhalb von ***60*** Tagen nach Erlass des Durchführungsrechtsakts gemäß Absatz 2 aus. Die Vorfinanzierung wird gemäß Artikel 11 verrechnet. | (3) Die Kommission zahlt die ***Tranche der*** Vorfinanzierung ***für 2021*** innerhalb von ***30*** Tagen nach Erlass des Durchführungsrechtsakts gemäß Absatz 2 aus***.*** ***Die Tranchen der Vorfinanzierung für 2022 und 2023 werden gemäß den im Durchführungsrechtsakt festgelegten Modalitäten gezahlt.*** Die Vorfinanzierung wird gemäß Artikel 11 verrechnet. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>31</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 9 – Absatz 1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (1) Die Mitgliedstaaten stellen bei der Kommission bis zum 30.September ***2023*** einen Antrag auf einen Finanzbeitrag aus der Reserve. Die Kommission prüft diesen Antrag und stellt fest, inwieweit Mitgliedstaaten Anspruch auf zusätzliche Beträge haben oder ob gegebenenfalls gemäß Artikel 11 Beträge ***bei*** den Mitgliedstaaten einzuziehen sind. | (1) Die Mitgliedstaaten stellen bei der Kommission bis zum 30.September ***2024*** einen Antrag auf einen Finanzbeitrag aus der Reserve. Die Kommission prüft diesen Antrag und stellt fest, inwieweit Mitgliedstaaten Anspruch auf zusätzliche Beträge haben oder ob gegebenenfalls gemäß Artikel 11 Beträge ***von*** den Mitgliedstaaten einzuziehen sind. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>32</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 9 – Absatz 2</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (2) Reicht ein Mitgliedstaat bis zum 30.September ***2023*** keinen Antrag auf einen Finanzbeitrag aus der Reserve ein, zieht die Kommission den gesamten Betrag ein, der als Vorfinanzierung an diesen Mitgliedstaat ausgezahlt wurde. | (2) Reicht ein Mitgliedstaat bis zum 30.September ***2024*** keinen Antrag auf einen Finanzbeitrag aus der Reserve ein, zieht die Kommission den gesamten Betrag ein, der als Vorfinanzierung an diesen Mitgliedstaat ausgezahlt wurde. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>33</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 10 – Absatz 1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (1) Der Antrag wird auf Grundlage des Musters in Anhang II gestellt. Der Antrag enthält Angaben zu den gesamten aufseiten der Mitgliedstaaten angefallenen und getätigten öffentlichen Ausgaben sowie zu den Werten der ***Outputindikatoren*** für die unterstützten Maßnahmen. Dem Antrag sind die in Artikel 63 Absätze 5, 6 und 7 der Haushaltsordnung genannten Unterlagen und ein Durchführungsbericht beizufügen. | (1) Der Antrag wird auf Grundlage des Musters in Anhang II gestellt. Der Antrag enthält Angaben zu den gesamten aufseiten der Mitgliedstaaten angefallenen und getätigten öffentlichen Ausgaben***, aufgeschlüsselt nach der NUTS-2-Region, in der die Ausgaben getätigt wurden,*** sowie zu den Werten der ***Output- und Ergebnisindikatoren und, soweit möglich, Auswirkungsindikatoren*** für die unterstützten Maßnahmen. ***Für jeden Indikator legt der Antragsteller gegebenenfalls eine Reihe von Zielen zur Messung der Wirksamkeit der Ausgaben fest.*** Dem Antrag sind die in Artikel 63 Absätze 5, 6 und 7 der Haushaltsordnung genannten Unterlagen und ein Durchführungsbericht beizufügen***, in dem die Verteilung der Ausgaben auf die NUTS-2-Regionen begründet wird und aus dem hervorgeht, dass die Unterstützung gegebenenfalls in erster Linie den am stärksten betroffenen Regionen zugewiesen wurde.*** ***Die Kommission veröffentlicht die Anträge und Begleitunterlagen.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>34</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 10 – Absatz 2</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (2) Der Durchführungsbericht für die Reserve umfasst Folgendes: | (2) Der Durchführungsbericht für die Reserve umfasst Folgendes: |
| a) eine Beschreibung der wirtschaftlichen und ***sozialen*** Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union mit Angaben zu den am stärksten betroffenen Regionen, Gebieten und ***Sektoren***; | a) eine Beschreibung der wirtschaftlichen***, sozialen*** und ***ökologischen*** Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union***, insbesondere auf die Beschäftigung,*** mit Angaben zu den am stärksten betroffenen Regionen, Gebieten***, Sektoren*** und ***Arbeitnehmern***; |
| b) eine Beschreibung der Maßnahmen, die ergriffen wurden, um den nachteiligen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union entgegenzuwirken, des Umfangs, in dem diese Maßnahmen die unter Buchstabe a genannten Auswirkungen auf Regionen und Sektoren abgefedert haben, ***sowie*** der Art und Weise, wie diese Maßnahmen umgesetzt wurden; | b) eine Beschreibung der Maßnahmen, die ergriffen wurden, um den nachteiligen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union entgegenzuwirken, des Umfangs, in dem diese Maßnahmen die unter Buchstabe a genannten Auswirkungen auf Regionen***, lokale Gemeinschaften*** und Sektoren abgefedert haben, ***eine Beschreibung der*** der Art und Weise, wie diese Maßnahmen umgesetzt ***wurden, sowie eine Angaben dazu, ob durch diese Maßnahmen hochwertige Arbeitsplätze in diesen besonders betroffenen Regionen und lokalen Gemeinschaften geschaffen*** wurden; |
| c) eine Begründung für die Förderfähigkeit der angefallenen und getätigten Ausgaben mit Angaben zum direkten Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union; | c) eine Begründung für die Förderfähigkeit der angefallenen und getätigten Ausgaben mit Angaben zum direkten Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union ***sowie eine Beurteilung der Frage, ob bei den ergriffenen Maßnahmen die Förderfähigkeitsausschlüsse gemäß Artikel 6 geachtet wurden***; |
| d) eine Beschreibung der Maßnahmen, die ergriffen wurden, um Doppelfinanzierungen zu vermeiden und die Komplementarität mit anderen Unionsinstrumenten und nationalen Finanzierungen sicherzustellen; | d) eine Beschreibung der Maßnahmen, die ergriffen wurden, um Doppelfinanzierungen zu vermeiden und die Komplementarität mit anderen Unionsinstrumenten und nationalen Finanzierungen sicherzustellen***, einschließlich einer Angabe der Maßnahmen, für die ergänzende Finanzierung aus anderen Unionsinstrumenten oder nationalen Mitteln gezahlt wurde, und einer Beschreibung der ergänzenden Finanzierung, die sie erhalten haben***; |
| e) eine Beschreibung des Beitrags der Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel. | e) eine Beschreibung des Beitrags der Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel ***sowie gegebenenfalls zum digitalen Wandel***. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>35</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 11 – Absatz 2</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (2) Auf der Grundlage der Bewertung legt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts Folgendes fest: | (2) Auf der Grundlage der Bewertung legt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts Folgendes fest: |
| a) die Höhe des Gesamtbetrags der förderfähigen öffentlichen Ausgaben („anerkannter Betrag“); | a) die Höhe des Gesamtbetrags der förderfähigen öffentlichen Ausgaben („anerkannter Betrag“); |
|  | ***aa) den Betrag der technischen Hilfe, berechnet im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe ga;*** |
|  | ***ab) die Summe der Beträge nach den Buchstaben a und aa („anerkannter Gesamtbetrag“);*** |
| b) ob der Mitgliedstaat Anspruch auf zusätzliche Beträge gemäß Absatz 3 hat bzw. ob Beträge gemäß Absatz ***5*** einzuziehen sind. | b) ob der Mitgliedstaat Anspruch auf zusätzliche Beträge gemäß Absatz 3 hat bzw. ob Beträge gemäß Absatz ***6*** einzuziehen sind. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>36</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 11 – Absatz 3</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (3) Übersteigt der anerkannte Betrag ***sowohl*** den ***Vorfinanzierungsbetrag als auch 0,06 % des nominalen BNE des Jahres 2021 des betreffenden Mitgliedstaats***, so hat ***dieser*** Mitgliedstaat Anspruch auf einen zusätzlichen Betrag aus den Mitteln gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b ***und den gegebenenfalls*** gemäß ***Artikel*** ***8 Absatz 4 übertragenen Beträgen***. | (3) Übersteigt der anerkannte Betrag den ***ausgezahlten Vorfinanzierungsbetrag***, so hat ***der betreffende*** Mitgliedstaat Anspruch auf einen zusätzlichen Betrag aus den Mitteln gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b***, bis der diesen Mitgliedstaat*** gemäß ***Anhang*** ***I vorläufig zugewiesene Betrag erreicht ist***. |
|  | ***Der Anteil der vorläufigen Zuweisung eines Mitgliedstaats, der nicht durch den anerkannten Gesamtbetrag gedeckt ist, und alle gemäß Artikel 8 Absatz 4 übertragenen Beträge werden den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt, deren anerkannter Gesamtbetrag ihre vorläufige Zuweisung übersteigt.*** |
| ***In diesem Fall zahlt die Kommission den Betrag aus, der über die an den betreffenden Mitgliedstaat ausgezahlte Vorfinanzierung bzw. über 0,06 % des nominalen BNE von 2021 hinausgeht, je nachdem, welcher Betrag höher ist.***  |  |
| Übersteigt die Summe der gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes berechneten zusätzlichen Beträge für alle Mitgliedstaaten die gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b verfügbaren Mittel, so werden die Beiträge aus der Reserve proportional gekürzt. | Übersteigt die Summe der gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes berechneten zusätzlichen Beträge für alle Mitgliedstaaten die gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b ***und Unterabsatz 2 dieses Absatzes*** verfügbaren Mittel, so werden die Beiträge aus der Reserve ***für die die vorläufigen Zuweisungen übersteigenden Beträge*** proportional gekürzt. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>37</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 11 – Absatz 5</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (5) Die Kommission verrechnet die jeweilige Vorfinanzierung und zahlt alle gegebenenfalls geschuldeten zusätzlichen Beträge innerhalb von ***60*** Tagen nach Erlass des in Absatz 2 genannten Durchführungsrechtsakts aus. | (5) Die Kommission verrechnet die jeweilige Vorfinanzierung und zahlt alle gegebenenfalls geschuldeten zusätzlichen Beträge innerhalb von ***30*** Tagen nach Erlass des in Absatz 2 genannten Durchführungsrechtsakts aus. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>38</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 11 – Absatz 6</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (6) Ist der anerkannte Betrag niedriger als die dem betreffenden Mitgliedstaat ausgezahlte Vorfinanzierung, so wird die Differenz gemäß der Haushaltsordnung, insbesondere Teil I Kapitel 6 Abschnitte 3, 4 und 5, eingezogen. Die eingezogenen Beträge werden als interne zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung behandelt, und wenn Absatz 3 Unterabsatz 3 des vorliegenden Artikels angewandt wurde, werden diese Beträge verwendet, um die Beträge, die an Mitgliedstaaten gezahlt werden, die gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels für zusätzliche Beträge in Betracht kommen, proportional auf bis zu 100 % anzuheben. Wurden Zahlungen an die Mitgliedstaaten gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels zu einem Satz von 100 % geleistet, so werden die eingezogenen Beträge in den Gesamthaushalt der Union zurückgeführt. | *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*  |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>39</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| a) eine für die Verwaltung des Finanzbeitrags aus der Reserve zuständige Stelle sowie eine unabhängige Prüfstelle gemäß Artikel 63 Absatz 3 der Haushaltsordnung benennen und diese Stellen beaufsichtigen; | a) eine für die Verwaltung des Finanzbeitrags aus der Reserve zuständige Stelle ***oder – sofern der verfassungsrechtliche Rahmen des Mitgliedstaates dies vorschreibt – Stellen*** sowie eine unabhängige Prüfstelle gemäß Artikel 63 Absatz 3 der Haushaltsordnung benennen und diese Stellen beaufsichtigen; |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>40</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| d) innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung der Kommission die Namen der ***benannten Stellen sowie der Stelle***, an die die Vorfinanzierung ausgezahlt wird, mitteilen und bestätigen, dass die Beschreibungen der Systeme erstellt wurden; | d) innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung der Kommission die Namen der ***Stelle oder Stellen***, an die die Vorfinanzierung ausgezahlt wird***, und der benannten Stellen, einschließlich gegebenenfalls der Stellen, denen Aufgaben und Mittel aus der Reserve übertragen wurden***, mitteilen und bestätigen, dass die Beschreibungen der Systeme erstellt wurden; |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>41</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 13 – Absatz 2</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstaben a und b können die Mitgliedstaaten bereits bestehende, für die Durchführung der kohäsionspolitischen Mittel oder des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zuständige Stellen und Verwaltungs- und Kontrollsysteme nutzen. | (2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstaben a und b können die Mitgliedstaaten bereits bestehende, für die Durchführung der kohäsionspolitischen Mittel oder des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zuständige Stellen***, auch auf regionaler und lokaler Ebene,*** und Verwaltungs- und Kontrollsysteme nutzen. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>42</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 13 – Absatz 3 – Einleitung</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (3) Die für die Verwaltung des Finanzbeitrags aus der Reserve zuständige Stelle | (3) Die für die Verwaltung des Finanzbeitrags aus der Reserve zuständige Stelle ***bzw. zuständigen Stellen*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>43</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 13 – Absatz 4 – Unterabsatz 3</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| Bei den Prüfungen der finanzierten Maßnahmen werden die Ausgaben auf Grundlage einer Stichprobe geprüft. ***Diese Stichprobe ist repräsentativ und basiert auf statistischen Stichprobenverfahren.*** | Bei den Prüfungen der finanzierten Maßnahmen werden die Ausgaben auf Grundlage einer Stichprobe geprüft. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>44</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 13 – Absatz 4 – Unterabsatz 3 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***Um einen einheitlichen und vergleichbaren Prüfungsansatz in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen, erstellt die Kommission detaillierte Definitionen zur Prüfmethodik, einschließlich der Stichprobenmethodik und der Quantifizierung und Berichtigung von Fehlern, und teilt sie den Mitgliedstaaten sowie dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung mit.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>45</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 13 – Absatz 5 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(5a) Beschließt ein Mitgliedstaat, seine Verwaltungs- und Kontrollsysteme, die für die Durchführung der Mittel der Kohäsionspolitik oder des Solidaritätsfonds der Europäischen Union eingerichtet wurden, für die Zwecke der Reserve nicht zu nutzen, sondern ein neues System einzurichten, so prüft die Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung, ob das System wirksam ist und einen ausreichenden Schutz der finanziellen Interessen der Union bietet.*** |
|  | ***Gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass das System nicht wirksam ist und keinen ausreichenden Schutz der finanziellen Interessen der Union bietet, so empfiehlt sie dem betreffenden Mitgliedstaat Korrekturmaßnahmen. Dieser Mitgliedstaat setzt diese Maßnahmen innerhalb von zwei Monaten nach der Empfehlung der Kommission um.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>46</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 14 – Absatz 1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (1) Die vom Mitgliedstaat gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe f vorgenommenen Finanzkorrekturen bestehen in der vollständigen oder teilweisen Streichung des Finanzbeitrags aus der Reserve. Der Mitgliedstaat zieht Beträge ein, die infolge einer festgestellten Unregelmäßigkeit verloren gegangen sind. | *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*  |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>47</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 15 – Absatz 1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| Die Mitgliedstaaten sind dafür zuständig, die Unionsbürger mittels Informations- und Kommunikationsmaßnahmen über die Rolle, die Ergebnisse und die Wirkung des Unionsbeitrags aus der Reserve zu informieren und diese Aspekte bekannt zu machen. | Die Mitgliedstaaten sind dafür zuständig, die Unionsbürger mittels Informations- und Kommunikationsmaßnahmen über die Rolle, die Ergebnisse und die Wirkung des Unionsbeitrags aus der Reserve zu informieren und diese Aspekte bekannt zu machen***, und stellen insbesondere sicher, dass die Empfänger der in Artikel 5 genannten Maßnahmen über den Beitrag aus der Reserve als Initiative der Union informiert werden.*** ***Unionsbeiträge aus der Reserve dürfen nicht als regionale Beiträge bezeichnet werden.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>48</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 16 – Absatz 1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (1) Die Kommission ***führt*** bis zum 30.Juni ***2026 eine Evaluierung durch***, um die Wirksamkeit, Effizienz, Zweckdienlichkeit, Kohärenz und den EU-Mehrwert der Reserve zu prüfen. Die Kommission kann alle relevanten bereits verfügbaren Informationen gemäß Artikel 128 der Haushaltsordnung verwenden. | (1) Die Kommission ***organisiert*** bis zum 30.Juni ***2027 die Durchführung einer unabhängigen Evaluierung***, um die Wirksamkeit, Effizienz, Zweckdienlichkeit, Kohärenz und den EU-Mehrwert der Reserve zu prüfen***. Bei dieser unabhängigen Evaluierung soll geprüft werden, inwieweit die Maßnahmen der Mitgliedstaaten die negativen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union auf Mitgliedstaaten, Regionen, lokale Gemeinschaften, Sektoren, Unternehmen, einschließlich KMU, sowie auf den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt abgemildert haben***. Die Kommission kann alle relevanten bereits verfügbaren Informationen gemäß Artikel 128 der Haushaltsordnung verwenden. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>49</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 16 – Absatz 2</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (2) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 30.Juni ***2027*** einen ***Bericht*** über die Umsetzung der Reserve. | (2) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 30.Juni ***2028*** einen ***unabhängigen Evaluierungsbericht*** über die Umsetzung der Reserve. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>50</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang I</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| Methode für die Zuweisung der ***Vorfinanzierung*** aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit | Methode für die Zuweisung der ***Ressourcen*** aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit ***gemäß Artikel 4 Absatz 3*** |
| Die ***Vorfinanzierung*** aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit wird nach folgender Methode auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt: | Die ***Ressourcen*** aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit wird nach folgender Methode auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt: |
| (1) Der Anteil jedes Mitgliedstaats an ***der Vorfinanzierung*** aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit wird als Summe eines Faktors für den in den Gewässern der ausschließlichen Wirtschaftszone des Vereinigten Königreichs (AWZVK) gefangenen Fisch ***und*** eines Faktors für den Handel mit dem Vereinigten Königreich bestimmt. | (1) Der Anteil jedes Mitgliedstaats an ***den Ressourcen*** aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit wird als Summe eines Faktors für den in den Gewässern der ausschließlichen Wirtschaftszone des Vereinigten Königreichs (AWZVK) gefangenen Fisch***,*** eines Faktors für den Handel mit dem Vereinigten Königreich ***und dem BIP, eines Faktors für die Bevölkerung in den Regionen mit gemeinsamen Seegrenzen mit dem Vereinigten Königreich und eines Faktors für den Handel mit dem Vereinigten Königreich im Binnenmarkt*** bestimmt. |
| (2) Der Faktor für den in der AWZ VK gefangenen Fisch wird zur Zuweisung von ***600*** Mio. EUR herangezogen. Der Faktor für den Handel wird zur Zuweisung von ***3400*** Mio. EUR herangezogen. ***Beide*** Beträge ***werden*** in Preisen von 2018 ausgedrückt. | (2) Der Faktor für den in der AWZ VK gefangenen Fisch wird zur Zuweisung von ***650*** Mio. EUR herangezogen. Der Faktor für den Handel ***und das BIP*** wird zur Zuweisung von ***3 900*** Mio. EUR herangezogen. ***Der Faktor für die Regionen mit Seegrenzen wird zur Zuweisung von 300 Mio. EUR herangezogen. Der Faktor für den Handel im Binnenmarkt wird zur Zuweisung von 150 Mio. EUR herangezogen. Jeder dieser*** Beträge ***wird*** in Preisen von 2018 ausgedrückt. |
| (3) Der mit der Fischerei verbundene Faktor wird anhand des folgenden Kriteriums und in folgenden Schritten bestimmt: | (3) Der mit der Fischerei verbundene Faktor wird anhand des folgenden Kriteriums und in folgenden Schritten bestimmt: |
| a) Anteil jedes Mitgliedstaats am Gesamtwert des in der AWZ VK gefangenen Fischs; | a) Anteil jedes Mitgliedstaats am Gesamtwert des in der AWZ VK gefangenen Fischs; |
| b) diese Anteile werden für Mitgliedstaaten mit einem Fischereisektor, der überdurchschnittlich vom Fischfang in der AWZ VK abhängig ist, erhöht und für diejenigen mit einem Fischereisektor, der unterdurchschnittlich vom Fischfang in der AWZ VK abhängig ist, verringert. Dabei wird wie folgt verfahren: | b) diese Anteile werden für Mitgliedstaaten mit einem Fischereisektor, der überdurchschnittlich vom Fischfang in der AWZ VK abhängig ist, erhöht und für diejenigen mit einem Fischereisektor, der unterdurchschnittlich vom Fischfang in der AWZ VK abhängig ist, verringert. Dabei wird wie folgt verfahren: |
| i) für jeden Mitgliedstaat wird der Wert des in der AWZ VK gefangenen Fischs als Prozentsatz des Gesamtwerts des von diesem Mitgliedstaat gefangenen Fischs als Index des EU-Durchschnitts ausgedrückt (Abhängigkeitsindex);  | i) für jeden Mitgliedstaat wird der Wert des in der AWZ VK gefangenen Fischs als Prozentsatz des Gesamtwerts des von diesem Mitgliedstaat gefangenen Fischs als Index des EU-Durchschnitts ausgedrückt (Abhängigkeitsindex);  |
| ii) der ursprüngliche Anteil des Werts des in der AWZ VK gefangenen Fischs wird angepasst, indem er mit dem Abhängigkeitsindex des Mitgliedstaats multipliziert wird; | ii) der ursprüngliche Anteil des Werts des in der AWZ VK gefangenen Fischs wird angepasst, indem er mit dem Abhängigkeitsindex des Mitgliedstaats multipliziert wird; |
| iii) diese angepassten Anteile werden neu skaliert, um sicherzustellen, dass die Summe der Anteile aller Mitgliedstaaten 100 % beträgt. | iii) diese angepassten Anteile werden neu skaliert, um sicherzustellen, dass die Summe der Anteile aller Mitgliedstaaten 100 % beträgt. |
| (4) Der Faktor für den Handel wird in folgenden Schritten ermittelt: | (4) Der Faktor für den Handel ***und das BIP*** wird in folgenden Schritten ermittelt: |
| a) der Handel jedes Mitgliedstaats mit dem Vereinigten Königreich wird als Anteil am Handel der EU mit dem Vereinigten Königreich ausgedrückt (der Handel ist die Summe der Einfuhren und Ausfuhren von Waren und Dienstleistungen); | a) der Handel jedes Mitgliedstaats mit dem Vereinigten Königreich wird als Anteil am Handel der EU mit dem Vereinigten Königreich ausgedrückt (der Handel ist die Summe der Einfuhren und Ausfuhren von Waren und Dienstleistungen); |
| b) zur Beurteilung der relativen Bedeutung dieser Handelsströme für jeden Mitgliedstaat wird die Summe der Handelsströme mit dem Vereinigten Königreich als Prozentsatz des BIP des Mitgliedstaats und anschließend als Index des EU-Durchschnitts (Abhängigkeitsindex) ausgedrückt; | b) zur Beurteilung der relativen Bedeutung dieser Handelsströme für jeden Mitgliedstaat wird die Summe der Handelsströme mit dem Vereinigten Königreich als Prozentsatz des BIP des Mitgliedstaats und anschließend als Index des EU-Durchschnitts (Abhängigkeitsindex) ausgedrückt; |
| c) der ursprüngliche Anteil des Handels mit dem Vereinigten Königreich wird angepasst, indem er mit dem Abhängigkeitsindex des Mitgliedstaats multipliziert wird; | c) der ursprüngliche Anteil des Handels mit dem Vereinigten Königreich wird angepasst, indem er mit dem Abhängigkeitsindex des Mitgliedstaats multipliziert wird***, der mit 75 % gewichtet wird***; |
| d) diese angepassten Anteile werden neu skaliert, um sicherzustellen, dass die Summe der Anteile aller Mitgliedstaaten 100 % beträgt; | d) diese angepassten Anteile werden neu skaliert, um sicherzustellen, dass die Summe der Anteile aller Mitgliedstaaten 100 % beträgt; |
| e) die so erhaltenen Anteile werden angepasst, indem sie durch das Pro-Kopf-BNE des Mitgliedstaats (in Kaufkraftparitäten) dividiert werden, ausgedrückt als Prozentsatz des durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE der EU (Durchschnitt ausgedrückt als 100 %); | e) die so erhaltenen Anteile werden angepasst, indem sie durch das Pro-Kopf-BNE des Mitgliedstaats (in Kaufkraftparitäten) dividiert werden, ausgedrückt als Prozentsatz des durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE der EU (Durchschnitt ausgedrückt als 100 %); |
| f) die sich daraus ergebenden Anteile werden neu skaliert, um zu gewährleisten, dass die Summe der Anteile 100 % entspricht; dabei wird sichergestellt, dass kein Mitgliedstaat einen Anteil von mehr als ***25***% des EU-Gesamtwerts hat. Die im Zuge dieser Begrenzung abgezogenen Mittel werden auf die anderen Mitgliedstaaten proportional zu ihren nicht gedeckelten Anteilen umverteilt; | f) die sich daraus ergebenden Anteile werden neu skaliert, um zu gewährleisten, dass die Summe der Anteile 100 % entspricht; dabei wird sichergestellt, dass kein Mitgliedstaat einen Anteil von mehr als ***23,4939759036***% des EU-Gesamtwerts hat. Die im Zuge dieser Begrenzung abgezogenen Mittel werden auf die anderen Mitgliedstaaten proportional zu ihren nicht gedeckelten Anteilen umverteilt; |
| g) führt diese Berechnung zu einer Mittelzuweisung, die ***0,35***% des BNE eines Mitgliedstaats (in Euro) übersteigt, so wird die Mittelzuweisung dieses Mitgliedstaats auf ***0,35***% seines BNE begrenzt. Die im Zuge dieser Begrenzung abgezogenen Mittel werden auf die anderen Mitgliedstaaten proportional zu ihren nicht gedeckelten Anteilen umverteilt; | g) führt diese Berechnung zu einer Mittelzuweisung, die ***0,33831325301***% des BNE eines Mitgliedstaats (in Euro) übersteigt, so wird die Mittelzuweisung dieses Mitgliedstaats auf ***0,33831325301***% seines BNE begrenzt. Die im Zuge dieser Begrenzung abgezogenen Mittel werden auf die anderen Mitgliedstaaten proportional zu ihren nicht gedeckelten Anteilen umverteilt; |
| h) ergibt die Berechnung nach Buchstabe g eine Beihilfeintensität von mehr als ***190*** EUR pro Einwohner, so wird die Mittelzuweisung dieses Mitgliedstaats auf eine Beihilfeintensität von ***190*** EUR pro Einwohner begrenzt. Die aufgrund dieser Begrenzung abgezogenen Mittel werden auf die Mitgliedstaaten verteilt, deren Mittelzuweisung nicht gemäß den Buchstaben g oder h begrenzt wurde; die Verteilung erfolgt proportional zu den gemäß Buchstabe g berechneten Anteilen der betreffenden Mitgliedstaaten. | h) ergibt die Berechnung nach Buchstabe g eine Beihilfeintensität von mehr als ***183,253012048***EUR pro Einwohner, so wird die Mittelzuweisung dieses Mitgliedstaats auf eine Beihilfeintensität von ***183,253012048***EUR pro Einwohner begrenzt. Die aufgrund dieser Begrenzung abgezogenen Mittel werden auf die Mitgliedstaaten verteilt, deren Mittelzuweisung nicht gemäß den Buchstaben g oder h begrenzt wurde; die Verteilung erfolgt proportional zu den gemäß Buchstabe g berechneten Anteilen der betreffenden Mitgliedstaaten. |
|  | ***(4a) Der Faktor für Regionen mit Seegrenzen wird ermittelt, indem der Anteil jedes Mitgliedstaats an der Gesamtbevölkerung der Regionen mit Seegrenzen zum Vereinigten Königreich berechnet wird. Regionen mit Seegrenzen sind NUTS-3-Regionen an Küstengrenzen und andere Regionen der NUTS-3-Ebene, von denen mindestens die Hälfte der regionalen Bevölkerung innerhalb von 25 Kilometer Entfernung von der Küstengrenze lebt. Küstengrenzen sind Küstenlinien, die sich höchstens 150 km von der britischen Küste entfernt befinden.*** |
|  | ***(4b) Der Faktor für den Handel im Binnenmarkt wird in folgenden Schritten ermittelt:*** |
|  | ***a) der Handel jedes Mitgliedstaats mit dem Vereinigten Königreich wird als Anteil am Handel der EU mit dem Vereinigten Königreich ausgedrückt (der Handel ist die Summe der Einfuhren und Ausfuhren von Waren und Dienstleistungen, ausgenommen Finanzdienstleistungen);*** |
|  | ***b) zur Beurteilung der relativen Bedeutung dieser Handelsströme für jeden Mitgliedstaat wird die Summe der Handelsströme mit dem Vereinigten Königreich als Prozentsatz der gesamten Handelsströme des Mitgliedstaats, ausgenommen Finanzdienstleistungen, mit der ganzen EU-28 und anschließend als Index des EU-Durchschnitts (Abhängigkeitsindex) ausgedrückt;*** |
|  | ***c) der ursprüngliche Anteil des Handels mit dem Vereinigten Königreich wird angepasst, indem er mit dem Abhängigkeitsindex des Mitgliedstaats multipliziert wird;*** |
|  | ***d) diese angepassten Anteile werden neu skaliert, um sicherzustellen, dass die Summe der Anteile aller Mitgliedstaaten 100 % beträgt;*** |
|  | ***e) die so erhaltenen Anteile werden angepasst, indem sie durch das Pro-Kopf-BNE des Mitgliedstaats (in Kaufkraftparitäten) dividiert werden, ausgedrückt als Prozentsatz des durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE der EU (Durchschnitt ausgedrückt als 100 %);*** |
|  | ***f) die sich daraus ergebenden Anteile werden neu skaliert, um sicherzustellen, dass die Summe der Anteile 100 % beträgt.*** |
| (5) Für die Berechnung der aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit zuzuweisenden ***Vorfinanzierung*** gilt Folgendes: | (5) Für die Berechnung der aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit zuzuweisenden ***Ressourcen*** gilt Folgendes: |
| a) für den Wert des in der AWZ VK gefangenen Fischs wird der Bezugszeitraum 2015-2018 zugrunde gelegt; | a) für den Wert des in der AWZ VK gefangenen Fischs wird der Bezugszeitraum 2015-2018 zugrunde gelegt; |
| b) für den Wert des in der AWZ VK gefangenen Fischs als Anteil am Gesamtwert des von einem Mitgliedstaat gefangenen Fischs wird der Bezugszeitraum 2015-2018 zugrunde gelegt; | b) für den Wert des in der AWZ VK gefangenen Fischs als Anteil am Gesamtwert des von einem Mitgliedstaat gefangenen Fischs wird der Bezugszeitraum 2015-2018 zugrunde gelegt; |
| c) für den Handel wird der Bezugszeitraum 2017-2019 zugrunde gelegt; | c) für den Handel wird der Bezugszeitraum 2017-2019 zugrunde gelegt; |
| d) für das BNE wird der Bezugszeitraum 2017-2019 zugrunde gelegt; | d) für das BNE wird der Bezugszeitraum 2017-2019 zugrunde gelegt; |
| e) für das Pro-Kopf-BNE (in Kaufkraftparitäten) wird der Bezugszeitraum 2016-2018 zugrunde gelegt;f) für das BIP und für die Gesamtbevölkerung der Mitgliedstaaten wird der Bezugszeitraum 2017-2019 zugrunde gelegt***.*** | e) für das Pro-Kopf-BNE (in Kaufkraftparitäten) wird der Bezugszeitraum 2016-2018 zugrunde gelegt;f) für das BIP und für die Gesamtbevölkerung der Mitgliedstaaten wird der Bezugszeitraum 2017-2019 zugrunde gelegt***;*** |
|  | ***fa) für die Bevölkerung der Regionen der NUTS-3-Ebene wird der Bezugszeitraum 2017 zugrunde gelegt.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>51</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang II – Tabelle</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission |
| **Muster für einen Antrag auf einen Finanzbeitrag, einschließlich Angaben zur Rechnungslegung** |
| 1. | Mitgliedstaat |  |
| 2. | Datum des Antrags  |  |
| 3. | Datum der ersten Ausgabe  | Datum der Entstehung | Datum der Zahlung |
| 4. | Datum der letzten Ausgabe  | Datum der Entstehung | Datum der Zahlung |
| 5. | Betrag der erhaltenen Vorfinanzierung (in EUR) |  |
| 6. | Für die Verwaltung des Beitrags aus der Reserve zuständige ***Stelle***Zuständige Person und FunktionKontaktdaten |  |
| 7. | Unabhängige PrüfstelleZuständige Person und FunktionKontaktdaten |  |
| 8. | Kurze Beschreibung der betroffenen Bereiche und Sektoren und der ergriffenen Maßnahmen |  |
| 9. | Gesamtbetrag der entstandenen und getätigten öffentlichen Ausgaben vor Abzügen |  |
| 10. | Vom Mitgliedstaat abgezogene Beträge und Gründe für den Abzug  |  |
| 11. | Insbesondere abgezogene Beträge (10), die infolge von Prüfungen der finanzierten Maßnahmen korrigiert wurden |  |
| 12. | Für einen Beitrag aus der Reserve vorgelegte Gesamtausgaben (EUR) (12 = 9 – 10) |  |
| 13.  | In Landeswährung (falls zutreffend)  | Für Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist: Bitte alle Beträge nach dem offiziellen Kurs des Monats vor dem Monat der Antragstellung in Euro umrechnen. Die Umrechnungskurse werden unter folgender Adresse veröffentlicht:<https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/how-eu-funding-works/information-contractors-and-beneficiaries/exchange-rate-inforeuro_de> |
| 14. | Angewandter Wechselkurs |  |
| 15.  | Aufschlüsselung der Ausgaben, die für einen Beitrag aus der Reserve eingereicht werden (bitte eine Liste der im Rahmen der jeweiligen Maßnahme finanzierten Einzelmaßnahmen und der mit jeder Einzelmaßnahme einhergehenden Ausgaben vorlegen) Jeder Ausgabenposten sollte nur einmal eingetragen werden.  | EUR  | Landeswährung (falls zutreffend) | Outputindi-katoren (bitte Anzahl angeben) |
| 15.1. | Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen und lokalen Gemeinschaften, auf die sich der Austritt negativ auswirkt  |  |  | Unterstützte UnternehmenBeratene UnternehmenErfasster Personenkreis |
| 15.2. | Maßnahmen zur Unterstützung der am stärksten betroffenen Sektoren |  |  | Unterstützte Unternehmen Beratene Unternehmen |
| 15.3. | Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen und lokalen Gemeinschaften, die von Fischereitätigkeiten in den Gewässern des Vereinigten Königreichs abhängig sind  |  |  | Unterstützte Unternehmen Beratene UnternehmenErfasster Personenkreis |
| 15.4. | Maßnahmen zur Unterstützung der Beschäftigung in den betroffenen Sektoren durch Kurzarbeitsprogramme, Umschulung und Ausbildung |  |  | Teilnehmende |
| 15.5. | Maßnahmen zur Gewährleistung des Funktionierens der Grenz- und Sicherheitskontrollen, einschließlich zusätzlichen Personals und zusätzlicher Infrastruktur |  |  | Zusätzliches Personal (in VZÄ) Angepasste physische Infrastruktur (m²) |
| 15.6. | Maßnahmen zur Gewährleistung des Funktionierens der Zollkontrollen und der Erhebung indirekter Steuern, einschließlich zusätzlichen Personals und zusätzlicher Infrastruktur |  |  | Zusätzliches Personal (in VZÄ) Angepasste physische Infrastruktur (m²) |
| 15.7. | Maßnahmen zur Gewährleistung des Funktionierens der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Kontrollen und der Fischereikontrollen, einschließlich zusätzlichen Personals und zusätzlicher Infrastruktur |  |  | Zusätzliches Personal (in VZÄ) Angepasste physische Infrastruktur (m²) |
| 15.8. | Maßnahmen zur Erleichterung der Zertifizierung und Zulassung für Produkte, der Einhaltung der Niederlassungsvorschriften, der Etikettierung und Kennzeichnung, beispielsweise in Bezug auf Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltnormen, sowie der gegenseitigen Anerkennung |  |  | Unterstützte Unternehmen Beratene Unternehmen |
| 15.9. | Kommunikations-, Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen über Änderungen ihrer Rechte und Pflichten aufgrund des Austritts |  |  | Beratene UnternehmenErfasster Personenkreis |
| 15.10 | Sonstige (bitte angeben) |  |  |  |
| 16. | Zusätzliche EU-Mittel, die für in diesem Antrag nicht enthaltene Ausgaben erhalten oder beantragt wurdenKurze Beschreibung / Betrag (z. B. Verwendung kohäsionspolitischer Mittel / Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas (REACT-EU) / Fonds für einen gerechten Übergang / Aufbau- und Resilienzfazilität / Sonstiges – bitte angeben) |  |
| 17. | Bitte geben Sie im Falle einer weiteren Zahlung die juristische Person und die vollständige Kontonummer sowie den Kontoinhaber an  |  |
|  |  | ❑ Zuvor für den Erhalt von EU-Zahlungen verwendetes Konto❑ Neues Konto |
|  |
| Geänderter Text |
| **Muster für einen Antrag auf einen Finanzbeitrag, einschließlich Angaben zur Rechnungslegung** |
| 1. | Mitgliedstaat |  |
| 2. | Datum des Antrags  |  |
| 3. | Datum der ersten Ausgabe  | Datum der Entstehung | Datum der Zahlung |
| 4. | Datum der letzten Ausgabe  | Datum der Entstehung | Datum der Zahlung |
| 5. | Betrag der erhaltenen Vorfinanzierung (in EUR) |  |
| 6. | Für die Verwaltung des Beitrags aus der Reserve zuständige ***Stellen***Zuständige Person und FunktionKontaktdaten |  |
| 7. | Unabhängige PrüfstelleZuständige Person und FunktionKontaktdaten |  |
| 8. | Kurze Beschreibung der betroffenen Bereiche und Sektoren und der ergriffenen Maßnahmen |  |
| 9. | Gesamtbetrag der entstandenen und getätigten öffentlichen Ausgaben vor Abzügen |  |
| 10. | Vom Mitgliedstaat abgezogene Beträge und Gründe für den Abzug  |  |
| 11. | Insbesondere abgezogene Beträge (10), die infolge von Prüfungen der finanzierten Maßnahmen korrigiert wurden |  |
| 12. | Für einen Beitrag aus der Reserve vorgelegte Gesamtausgaben (EUR) (12 = 9 – 10) |  |
| 13.  | In Landeswährung (falls zutreffend)  | Für Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist: Bitte alle Beträge nach dem offiziellen Kurs des Monats vor dem Monat der Antragstellung in Euro umrechnen. Die Umrechnungskurse werden unter folgender Adresse veröffentlicht:<https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/how-eu-funding-works/information-contractors-and-beneficiaries/exchange-rate-inforeuro_de> |
| 14. | Angewandter Wechselkurs |  |
| 15.  | Aufschlüsselung der Ausgaben, die für einen Beitrag aus der Reserve eingereicht werden (bitte eine Liste der im Rahmen der jeweiligen Maßnahme finanzierten Einzelmaßnahmen und der mit jeder Einzelmaßnahme einhergehenden Ausgaben vorlegen) Jeder Ausgabenposten sollte nur einmal eingetragen werden.  | EUR  | Landeswährung (falls zutreffend) | Outputindi-katoren (bitte Anzahl angeben) |
| 15.1. | Maßnahmen zur Unterstützung ***und Förderung*** von Unternehmen***, insbesondere KMU, einschließlich Kleinstunternehmen, Organisationen, Arbeitnehmern*** und lokalen Gemeinschaften, auf die sich der Austritt negativ auswirkt, ***insbesondere in den am stärksten betroffenen Regionen***; |  |   | Unterstützte UnternehmenBeratene UnternehmenErfasster Personenkreis |
| 15.2. | Maßnahmen zur Unterstützung der am stärksten betroffenen Sektoren ***und der in diesen Sektoren Beschäftigten*** |  |  | Unterstützte Unternehmen Beratene Unternehmen |
| 15.3. | Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen***, einschließlich KMU und Kleinstunternehmen, Arbeitnehmern*** und lokalen Gemeinschaften, die von Fischereitätigkeiten in den Gewässern des Vereinigten Königreichs abhängig sind, ***insbesondere derjenigen, die ihre Tätigkeiten nicht in andere Gewässer verlagern können*** |  |  | Unterstützte Unternehmen Beratene UnternehmenErfasster Personenkreis |
| ***15.3 a.*** | ***Maßnahmen zur Unterstützung von Fischern und anderen Akteuren bei der endgültigen Einstellung der Fangtätigkeit im Sinne der [Verordnung (EU) Nr. XX/20XX (EMFAF-Verordnung)] und Ausgleichszahlungen für Akteure im Fischerei- und Aquakultursektor, einschließlich der Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, für Einkommensverluste oder zusätzliche Kosten aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union und des verringerten Zugangs zu den Gewässern des Vereinigten Königreichs*** |  |  | ***Unterstützte Unternehmen*** ***Beratene Unternehmen******Erfasster Personenkreis*** |
| 15.4. | Maßnahmen zur Unterstützung der Beschäftigung***, Inklusion und Schaffung von Arbeitsplätzen*** durch Kurzarbeitsprogramme, Umschulung, ***Weiterqualifizierung*** und Ausbildung ***in den am stärksten betroffenen Regionen und lokalen Gemeinschaften und den betroffenen Sektoren, einschließlich des Tourismussektors*** |  |  | Teilnehmende |
| 15.5. | Maßnahmen zur Gewährleistung des Funktionierens der Grenz- und Sicherheitskontrollen, einschließlich zusätzlichen Personals und zusätzlicher ***Schulungen und*** Infrastruktur |  |  | Zusätzliches Personal (in VZÄ) Angepasste physische Infrastruktur (m²) |
| 15.6. | Maßnahmen zur Gewährleistung des Funktionierens der Zollkontrollen und der Erhebung indirekter Steuern, einschließlich zusätzlichen Personals und zusätzlicher ***Schulungen und*** Infrastruktur |  |  | Zusätzliches Personal (in VZÄ) Angepasste physische Infrastruktur (m²) |
| 15.7. | Maßnahmen zur Gewährleistung des Funktionierens der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Kontrollen und der Fischereikontrollen, einschließlich zusätzlichen Personals und zusätzlicher ***Schulungen und*** Infrastruktur |  |  | Zusätzliches Personal (in VZÄ) Angepasste physische Infrastruktur (m²) |
| 15.8. | Maßnahmen zur Erleichterung der Zertifizierung und Zulassung für Produkte, der Einhaltung der Niederlassungsvorschriften, der Etikettierung und Kennzeichnung, beispielsweise in Bezug auf Sicherheits-, Gesundheits-***, Umwelt- und Sozialnormen***, sowie der gegenseitigen Anerkennung, einschließlich ***zusätzlichen Personals und zusätzlicher Infrastruktur***  |  |  | Unterstützte Unternehmen Beratene Unternehmen |
| ***15.8a.*** | ***Maßnahmen zur Unterstützung der Wiedereingliederung von Unionsbürgern, die das Vereinigte Königreich verlassen, wie Unterstützung und Beratung*** |  |  | ***Unterstützte Unionsbürger*** |
| 15.9. | Kommunikations-, ***Rechtsberatungs-,*** Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen über Änderungen ihrer Rechte und Pflichten aufgrund des Austritts  |  |  | Beratene UnternehmenErfasster Personenkreis |
| 15.10. | Sonstige (bitte angeben) |  |  |  |
| 16. | Zusätzliche EU-Mittel, die für in diesem Antrag nicht enthaltene Ausgaben erhalten oder beantragt wurdenKurze Beschreibung / Betrag (z. B. Verwendung kohäsionspolitischer Mittel / Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas (REACT-EU) / Fonds für einen gerechten Übergang / Aufbau- und Resilienzfazilität / Sonstiges – bitte angeben) |  |
| 17. | Bitte geben Sie im Falle einer weiteren Zahlung die juristische Person und die vollständige Kontonummer sowie den Kontoinhaber an  |  |
|  |  | ❑ Zuvor für den Erhalt von EU-Zahlungen verwendetes Konto❑ Neues Konto |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>52</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe b a(neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***ba) Das Kontrollsystem funktioniert ordnungsgemäß entsprechend Artikel 63 der Haushaltsordnung und stellt die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge sicher.*** |

</Amend></RepeatBlock-Amend>

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

|  |  |
| --- | --- |
| **Titel** | Einrichtung einer Reserve für die Anpassung an den Brexit |
| **Bezugsdokumente – Verfahrensnummer** | COM(2020)0854 – C9-0433/2020 – 2020/0380(COD) |
| **Federführender Ausschuss** Datum der Bekanntgabe im Plenum | REGI18.1.2021 |  |  |  |
| **Stellungnahme von** Datum der Bekanntgabe im Plenum | BUDG18.1.2021 |
| **Assoziierte Ausschüsse - Datum der Bekanntgabe im Plenum** | 11.3.2021 |
| **Verfasser(in) der Stellungnahme** Datum der Benennung | Valérie Hayer29.1.2021 |
| **Prüfung im Ausschuss** | 4.3.2021 |  |  |  |
| **Datum der Annahme** | 10.5.2021 |  |  |  |
| **Ergebnis der Schlussabstimmung** | +:–:0: | 23412 |
| **Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder** | Rasmus Andresen, Robert Biedroń, Anna Bonfrisco, Olivier Chastel, Lefteris Christoforou, David Cormand, Paolo De Castro, José Manuel Fernandes, Eider Gardiazabal Rubial, Vlad Gheorghe, Valentino Grant, Francisco Guerreiro, Valérie Hayer, Eero Heinäluoma, Niclas Herbst, Monika Hohlmeier, Moritz Körner, Joachim Kuhs, Zbigniew Kuźmiuk, Ioannis Lagos, Hélène Laporte, Pierre Larrouturou, Janusz Lewandowski, Margarida Marques, Silvia Modig, Siegfried Mureşan, Victor Negrescu, Jan Olbrycht, Dimitrios Papadimoulis, Karlo Ressler, Bogdan Rzońca, Nicolae Ştefănuță, Nils Torvalds, Nils Ušakovs, Johan Van Overtveldt, Rainer Wieland, Angelika Winzig |
| **Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter** | Mario Furore, Henrike Hahn |

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

|  |  |
| --- | --- |
| 23 | + |
| ECR | Zbigniew Kuźmiuk, Bogdan Rzońca |
| ID | Hélène Laporte |
| NI | Mario Furore |
| Renew | Vlad Gheorghe, Valérie Hayer, Moritz Körner, Nicolae Ştefănuță, Nils Torvalds |
| S&D | Robert Biedroń, Paolo De Castro, Eider Gardiazabal Rubial, Eero Heinäluoma, Pierre Larrouturou, Margarida Marques, Victor Negrescu, Nils Ušakovs |
| The Left | Silvia Modig, Dimitrios Papadimoulis |
| Verts/ALE | Rasmus Andresen, David Cormand, Francisco Guerreiro, Henrike Hahn |

|  |  |
| --- | --- |
| 4 | - |
| ECR | Johan Van Overtveldt |
| ID | Anna Bonfrisco, Valentino Grant, Joachim Kuhs |

|  |  |
| --- | --- |
| 12 | 0 |
| NI | Ioannis Lagos |
| PPE | Lefteris Christoforou, José Manuel Fernandes, Niclas Herbst, Monika Hohlmeier, Janusz Lewandowski, Siegfried Mureşan, Jan Olbrycht, Karlo Ressler, Rainer Wieland, Angelika Winzig |
| Renew | Olivier Chastel |

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

<Date>{11/05/2021}11.5.2021</Date>

<CommissionResp>STELLUNGNAHME DES FISCHEREIAUSSCHUSSES</CommissionResp>

<CommissionInt>für den Ausschuss für regionale Entwicklung</CommissionInt>

<Titre>zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit
</Titre>

<DocRef>(COM(2020)0854 – C9-0433/2020 – 2020/0380(COD))</DocRef>

Verfasser der Stellungnahme (\*): <Depute>François-Xavier Bellamy</Depute>

(\*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Fischereiausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für regionale Entwicklung folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

<RepeatBlock-Amend><Amend>Änderungsantrag <NumAm>1</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Bezugsvermerk 1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 3 und Artikel 322 Absatz 1 Buchstabe a, | gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf ***Artikel*** ***43 Absatz 2,*** Artikel175 Absatz 3 und Artikel 322 Absatz 1 Buchstabe a, |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>2</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (1) Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland („Vereinigtes Königreich“) ist am 1. Februar 2020 aus der Europäischen Union („EU“) und der Europäischen Atomgemeinschaft („Euratom“) – zusammen im Folgenden als „Union“ bezeichnet – ausgetreten; danach begann ein Übergangszeitraum. Dieser im Rahmen des Austrittsabkommens11 vereinbarte befristete Übergangszeitraum endete am 31. Dezember 2020. Während des Übergangszeitraums nahmen die Union und das Vereinigte Königreich förmliche Verhandlungen über die künftigen Beziehungen auf. | (1) Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland („Vereinigtes Königreich“) ist am 1. Februar 2020 aus der Europäischen Union („EU“) und der Europäischen Atomgemeinschaft („Euratom“) – zusammen im Folgenden als „Union“ bezeichnet – ausgetreten; danach begann ein Übergangszeitraum. Dieser im Rahmen des Austrittsabkommens11 vereinbarte befristete Übergangszeitraum endete am 31. Dezember 2020. Während des Übergangszeitraums nahmen die Union und das Vereinigte Königreich förmliche Verhandlungen über die künftigen Beziehungen auf. |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| 11 Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft („Austrittsabkommen“) (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7). | 11 Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft („Austrittsabkommen“) (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7). |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>3</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 2</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (2) Nach dem Ende des Übergangszeitraums ***wird es*** Handelshemmnisse und Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich ***geben.*** ***Damit dürften*** umfangreiche und weitreichende Auswirkungen auf Unternehmen, ***öffentliche Verwaltungen sowie*** Bürgerinnen und Bürger ***verbunden sein***. Diese Änderungen ***sind*** unvermeidlich, und die Interessenträger ***müssen dafür sorgen, dass sie darauf vorbereitet sind***. | (2) Nach dem Ende des Übergangszeitraums ***und mit der vorläufigen Anwendung des im Dezember 2020 zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich geschlossenen Handels- und Kooperationsabkommens haben sich*** Handelshemmnisse und Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel ***sowie für die Fischereibeziehungen*** zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich ***materialisiert, die*** umfangreiche und weitreichende Auswirkungen auf Unternehmen, ***die Fischereiflotte der EU, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,*** Bürgerinnen und Bürger ***sowie die Öffentlichkeit haben***. Diese Änderungen ***waren*** unvermeidlich, und die Interessenträger ***mussten sich daran anpassen***. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>4</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 2 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(2a)*** ***Infolge der neuen Fischereibeziehungen, die zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich vereinbart wurden, wird der gegenseitige Zugang zu Fischereigewässern und -ressourcen bis zum 30. Juni 2026 (im Folgenden „Anpassungszeitraum“) aufrechterhalten, und werden sich die Verluste, die durch den stufenweisen Wertverlust der Fänge um 25 % aus den Gewässern der ausschließlichen Wirtschaftszone des Vereinigten Königreichs, den Gewässern seiner Gebiete mit besonderem Status und den Gewässern von Drittstaaten entstehen, erheblich auf den Fischereisektor auswirken. Dadurch könnte es zu signifikanten Veränderungen in der gesamten Wertschöpfungskette der Fischerei und im Wirtschaftsgefüge von fischereiabhängigen Küstenregionen kommen.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>5</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 3</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (3) Die Union ist entschlossen, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union abzufedern und Solidarität mit allen Mitgliedstaaten zu zeigen, insbesondere mit den von diesen außergewöhnlichen Umständen am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten. | (3) Die Union ist entschlossen, die ***negativen*** wirtschaftlichen***, sozialen und territorialen*** Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union abzufedern und Solidarität mit allen Mitgliedstaaten***, ihren Regionen und ihren betroffenen Gemeinschaften*** zu zeigen, insbesondere mit den von diesen außergewöhnlichen Umständen am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten***, Regionen und Gemeinschaften***. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>6</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 3 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(3a)*** ***Die Union ist auch einer nachhaltigen Fischereiwirtschaft im Einklang mit den Zielen der GFP verschrieben, einschließlich des Grundsatzes des Erreichens des höchstmöglichen Dauerertrags für alle Bestände im Einklang mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, der Beendigung der Überfischung, der Wiederherstellung der Populationen der befischten Arten und des Schutzes des Meeresumwelt, was auch in zahlreichen internationalen Verpflichtungen vorgesehen ist.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>7</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 4</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (4) Es sollte eine Reserve für die Anpassung an den Brexit („Reserve“) eingerichtet werden, um den negativen Folgen in den Mitgliedstaaten, Regionen und Sektoren – insbesondere denjenigen, die vom Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union am stärksten betroffen sind – entgegenzuwirken und so die damit verbundenen Auswirkungen auf den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt abzufedern. Diese Reserve sollte ganz oder teilweise die zusätzlichen öffentlichen Ausgaben abdecken, die den Mitgliedstaaten für speziell zur Abfederung dieser Änderungen getroffene Maßnahmen entstehen. | (4) Es sollte eine Reserve für die Anpassung an den Brexit („Reserve“) eingerichtet werden, um den negativen Folgen in den Mitgliedstaaten, Regionen und Sektoren – insbesondere denjenigen, die vom Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union am stärksten betroffen sind – entgegenzuwirken und so die damit verbundenen ***negativen*** Auswirkungen auf den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt abzufedern. Diese Reserve sollte ganz oder teilweise die zusätzlichen öffentlichen Ausgaben abdecken, die den Mitgliedstaaten für speziell zur Abfederung dieser Änderungen getroffene Maßnahmen ***– die im Bereich der Fischerei besonders tiefgreifend sind –*** entstehen. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>8</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 4 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(4a)*** ***Diese außergewöhnlichen Zeiten erfordern die finanziellen Mittel aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit und gegebenenfalls eine Lockerung der Vorschriften über staatliche Beihilfen, damit den Fischern eine direkte Förderung gewährt werden kann, die sie bei der Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen des endgültigen Verlustes von 25 % des Wertes der historischen Fangrechte unterstützt und ihnen dabei hilft, sich an die Änderungen und Verluste, die aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs entstehen, anzupassen.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>9</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 5</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (5) Im Hinblick auf den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt sollten sich die Mitgliedstaaten bei der Konzeption von Unterstützungsmaßnahmen insbesondere auf die Regionen, Gebiete und lokalen Gemeinschaften konzentrieren, die wahrscheinlich am stärksten vom Austritt des Vereinigten Königreichs betroffen sind, darunter diejenigen, die von Fischereitätigkeiten in den Gewässern des Vereinigten Königreichs abhängen. Die Mitgliedstaaten müssen möglicherweise gezielte Maßnahmen ergreifen, um vor allem Unternehmen und Sektoren zu unterstützen, die unter dem Austritt leiden. Daher sollte eine nicht erschöpfende Liste der Arten von Maßnahmen aufgestellt werden, mit denen dieses Ziel am ehesten erreicht werden kann. | (5) Im Hinblick auf den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt sollten sich die Mitgliedstaaten bei der Konzeption von Unterstützungsmaßnahmen insbesondere auf die Regionen, Gebiete und lokalen Gemeinschaften konzentrieren ***und dabei besonderes Augenmerk auf jene Gebiete und Gemeinschaften legen***, die ***von Fischereitätigkeiten in den Gewässern des Vereinigten Königreichs abhängen und*** wahrscheinlich am stärksten vom Austritt des Vereinigten Königreichs betroffen sind, darunter diejenigen, die von Fischereitätigkeiten in den Gewässern des Vereinigten Königreichs***, in den Gewässern seiner Gebiete mit besonderem Status und in Gewässern außerhalb des Vereinigten Königreichs*** abhängen ***und aufgrund der Reduzierung der Fangmöglichkeiten infolge des Handels- und Kooperationsabkommens von einem Verlust von Fängen betroffen sind***. Die Mitgliedstaaten ***sollten sie in Entscheidungen über die Verwendung der Mittel einbeziehen; sie*** müssen möglicherweise gezielte Maßnahmen ergreifen, um vor allem Unternehmen und Sektoren zu unterstützen, die unter dem Austritt leiden. Daher sollte eine nicht erschöpfende Liste der Arten von Maßnahmen aufgestellt werden, mit denen dieses Ziel am ehesten erreicht werden kann. |

</Amend><Amend>Änderungsantrag <NumAm>10</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 7</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (7) Um den unmittelbaren nachteiligen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union auf die Mitgliedstaaten und ihre Volkswirtschaften sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, gegebenenfalls vor Ablauf des Übergangszeitraums Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, sollte der für eine Unterstützung infrage kommende Zeitraum für die Durchführung solcher Maßnahmen am 1. Juli 2020 beginnen und ***auf*** 30***Monaten befristet*** sein. | (7) Um den unmittelbaren nachteiligen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union auf die Mitgliedstaaten und ihre Volkswirtschaften sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, gegebenenfalls vor Ablauf des Übergangszeitraums Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, sollte der für eine Unterstützung infrage kommende Zeitraum für die Durchführung solcher Maßnahmen am 1. Juli 2020 beginnen und ***bis zum 31. Dezember 2022 dauern, für alle Wirtschaftszweige mit Ausnahme der Fischerei, für die der für eine Unterstützung infrage kommende Zeitraum bis zum*** 30***. Juni 2026 verlängert werden sollte – dem Datum, an dem der Wertverlust von 25 % der von europäischen Fischereifahrzeugen in Gewässern des Vereinigten Königreichs und von Drittstaaten gefangenen Erzeugnisse gemäß dem Handels- und Kooperationsabkommen vollständig erreicht*** sein ***wird***. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>11</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 11</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (11) Damit die Mitgliedstaaten die zusätzlichen Mittel einsetzen können und ausreichende finanzielle Mittel für die rasche Durchführung der Maßnahmen im Rahmen der Reserve zur Verfügung stehen, sollte ein erheblicher Teil dieser Mittel im Jahr 2021 als Vorfinanzierung ausgezahlt werden. Bei der Verteilung der Mittel sollten – auf der Grundlage zuverlässiger und amtlicher Statistiken – die Bedeutung des Handels mit dem Vereinigten Königreich und die Bedeutung der Fischerei in der ausschließlichen Wirtschaftszone des Vereinigten Königreichs berücksichtigt werden. Da es sich beim Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union um ein einzigartiges Ereignis handelt und wesentliche Aspekte der Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Union nach Ablauf des Übergangszeitraums nach wie vor ungewiss sind, lässt sich schwer abschätzen, welche Maßnahmen die Mitgliedstaaten nun rasch treffen sollten, um den Auswirkungen des Austritts entgegenzuwirken. Daher sollte den Mitgliedstaaten Flexibilität eingeräumt und insbesondere der Kommission ermöglicht werden, den Finanzierungsbeschluss über die Vorfinanzierung anzunehmen, ohne dass die Kommission verpflichtet ist, gemäß Artikel 110 Absatz 2 der Haushaltsordnung eine Beschreibung der zu finanzierenden konkreten Maßnahmen vorzulegen. | (11) Damit die Mitgliedstaaten die zusätzlichen Mittel einsetzen können und ausreichende finanzielle Mittel für die rasche Durchführung der Maßnahmen im Rahmen der Reserve zur Verfügung stehen, sollte ein erheblicher Teil dieser Mittel im Jahr 2021 als Vorfinanzierung ausgezahlt werden. ***Finanzdienstleistungen sollten angesichts der laufenden und künftigen Verlagerungen von mit Finanzdienstleistungen verbundenen Tätigkeiten und Einrichtungen in die Union infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union bei der Berechnung der Verteilung der Mittel nicht berücksichtigt werden.*** Bei der Verteilung der Mittel sollten – auf der Grundlage zuverlässiger und amtlicher Statistiken – die Bedeutung des Handels mit dem Vereinigten Königreich und die Bedeutung der Fischerei in der ausschließlichen Wirtschaftszone des Vereinigten Königreichs ***und in den ausschließlichen Wirtschaftszonen seiner Gebiete mit Sonderstatus sowie in den Gewässern, die unter Fischereiabkommen mit Küstenstaaten fallen, in denen die Fangmöglichkeiten für EU-Flotten infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union verringert wurden,*** berücksichtigt werden. Da es sich beim Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union um ein einzigartiges Ereignis handelt und wesentliche Aspekte der Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Union nach Ablauf des Übergangszeitraums nach wie vor ungewiss sind, lässt sich schwer abschätzen, welche Maßnahmen die Mitgliedstaaten nun rasch treffen sollten, um den Auswirkungen des Austritts entgegenzuwirken. Daher sollte den Mitgliedstaaten Flexibilität eingeräumt und insbesondere der Kommission ermöglicht werden, den Finanzierungsbeschluss über die Vorfinanzierung anzunehmen, ohne dass die Kommission verpflichtet ist, gemäß Artikel 110 Absatz 2 der Haushaltsordnung eine Beschreibung der zu finanzierenden konkreten Maßnahmen vorzulegen. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>12</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 12</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (12) Innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung und vor Auszahlung der Vorfinanzierung sollten die Mitgliedstaaten der Kommission die Namen der benannten Stellen sowie der Stelle mitteilen, an die die Vorfinanzierung ausgezahlt wird, und bestätigen, dass die Beschreibungen der Systeme erstellt wurden. | (12) Innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung und vor Auszahlung der Vorfinanzierung sollten die Mitgliedstaaten der Kommission die Namen der benannten Stellen sowie der Stelle mitteilen, an die die Vorfinanzierung ausgezahlt wird, ***die Relevanz der gewählten territorialen Ebene begründen*** und bestätigen, dass die Beschreibungen der Systeme erstellt wurden. ***Die Mitgliedstaaten müssen darauf achten, dass die Mittel auf die am stärksten betroffenen Regionen und Unternehmen konzentriert werden und dass die betroffenen Gemeinschaften, insbesondere die am stärksten betroffenen Fischer, auch Kleinfischer, in die Entscheidungen über die Verwendung der Reserve einbezogen werden.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>13</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 12 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(12a)*** ***Die Mitgliedstaaten sollten die Mittel aus der Reserve dafür einsetzen, die am stärksten betroffenen Regionen und Gemeinschaften zu unterstützen, und sie in die Konzeption der aus den Mitteln der Reserve unterstützten Maßnahmen einbeziehen.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>14</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 13 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(13a)*** ***Um die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union auf die Küstenbevölkerung und insbesondere auf die kleine Fischerei zu bewältigen, müssen die Mitgliedstaaten einen Mindestanteil der Vorfinanzierung aus der Reserve der kleinen Fischerei bereitstellen, da es für diesen Sektor besonders schwierig ist, Marktschocks, Verluste von Kontingenten und eine Unterbrechung der Lieferkette abzufedern.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>15</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 14</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (14) Gemäß den Nummern 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April ***201613*** müssen die Fonds auf der Grundlage von Daten evaluiert werden, die aufgrund spezifischer Überwachungsanforderungen erhoben werden, wobei gleichzeitig aber Überregulierung und übermäßiger Verwaltungsaufwand***, insbesondere*** für die ***Mitgliedstaaten,*** zu vermeiden sind. Diese Anforderungen sollten bei Bedarf messbare Indikatoren als Grundlage für die Evaluierung der Reserve umfassen. | (14) Gemäß den Nummern 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April***13*** müssen die Fonds auf der Grundlage von Daten evaluiert werden, die aufgrund spezifischer Überwachungsanforderungen erhoben werden, wobei gleichzeitig aber Überregulierung und übermäßiger Verwaltungsaufwand ***für die nationalen, regionalen und lokalen Behörden sowie*** für die ***Empfänger der Beihilfen*** zu vermeiden sind. Diese Anforderungen sollten bei Bedarf messbare Indikatoren als Grundlage für die Evaluierung der Reserve umfassen. |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| 13 Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1). | 13 Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1). |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>16</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 15</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (15) Um die Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten und die Kohärenz bei der Bewertung der Anträge zu gewährleisten, sollte die Kommission die Anträge als Paket bewerten. Um Doppelfinanzierungen zu vermeiden, sollte sie insbesondere die Förderfähigkeit und Richtigkeit der geltend gemachten Ausgaben, den direkten Zusammenhang zwischen den Ausgaben und den Maßnahmen zur Abfederung der Folgen des Austritts sowie die Maßnahmen prüfen, die der betreffende Mitgliedstaat ergriffen hat. Bei der Prüfung der Anträge auf einen Finanzbeitrag aus der Reserve sollte die Kommission die ausgezahlte Vorfinanzierung verrechnen und nicht verwendete Beträge wieder einziehen. ***Übersteigen*** die ***von der Kommission als förderfähig anerkannten Ausgaben in dem betreffenden Mitgliedstaat*** den ***als Vorfinanzierung gezahlten Betrag bzw. 0,06 % des nominalen Bruttonationaleinkommens (BNE) des betreffenden Mitgliedstaats für 2021***, ***so sollte es möglich sein,*** im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel eine weitere Zuweisung ***aus der Reserve an diesen Mitgliedstaat zuzulassen, damit die Unterstützung in die am stärksten vom Austritt betroffenen Mitgliedstaaten fließen kann***. Angesichts des Ausmaßes des erwarteten wirtschaftlichen Schocks sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, aus der Vorfinanzierung wieder eingezogene Beträge für die Erstattung zusätzlicher Ausgaben der Mitgliedstaaten zu verwenden. | (15) Um die Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten und die Kohärenz bei der Bewertung der Anträge zu gewährleisten, sollte die Kommission die Anträge als Paket bewerten. Um Doppelfinanzierungen zu vermeiden, sollte sie insbesondere die Förderfähigkeit und Richtigkeit der geltend gemachten Ausgaben, den direkten Zusammenhang zwischen den Ausgaben und den Maßnahmen zur Abfederung der Folgen des Austritts sowie die Maßnahmen prüfen, die der betreffende Mitgliedstaat ergriffen hat. Bei der Prüfung der Anträge auf einen Finanzbeitrag aus der Reserve sollte die Kommission die ausgezahlte Vorfinanzierung verrechnen und nicht verwendete Beträge wieder einziehen. ***Damit*** die ***Unterstützung schwerpunktmäßig*** den ***am stärksten vom Austritt betroffenen Mitgliedstaaten zugutekommt***, ***könnte jedem Mitgliedstaat*** im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel eine weitere Zuweisung ***gewährt werden***. Angesichts des Ausmaßes des erwarteten wirtschaftlichen Schocks sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, aus der Vorfinanzierung wieder eingezogene Beträge für die Erstattung zusätzlicher Ausgaben der Mitgliedstaaten zu verwenden. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>17</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 16</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (16) Damit die geteilte Mittelverwaltung ordnungsgemäß funktionieren kann, sollten die Mitgliedstaaten ein Verwaltungs- und Kontrollsystem einrichten, die für die Verwaltung der Reserve zuständigen Stellen benennen und der Kommission mitteilen sowie eine gesonderte unabhängige Prüfstelle benennen. Der Einfachheit halber können die Mitgliedstaaten bestehende Systeme und Stellen nutzen, die für die Verwaltung und Kontrolle der kohäsionspolitischen Mittel oder des Solidaritätsfonds der Europäischen Union benannt bzw. eingerichtet wurden. Die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und die spezifischen Anforderungen an die benannten Stellen müssen festgelegt werden. | (16) Damit die geteilte Mittelverwaltung ordnungsgemäß funktionieren kann, sollten die Mitgliedstaaten ein Verwaltungs- und Kontrollsystem einrichten, die für die Verwaltung der Reserve zuständigen Stellen ***auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene*** benennen und der Kommission mitteilen sowie eine gesonderte unabhängige Prüfstelle benennen. Der Einfachheit halber können die Mitgliedstaaten bestehende Systeme und Stellen nutzen, die für die Verwaltung und Kontrolle der kohäsionspolitischen Mittel oder des Solidaritätsfonds der Europäischen Union benannt bzw. eingerichtet wurden. Die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und die spezifischen Anforderungen an die benannten Stellen müssen festgelegt werden. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betroffenen lokalen und regionalen Behörden in die Überwachungsstellen einbezogen werden, sofern sie ihnen nicht bereits angehören.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>18</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 18</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (18) Die Mitgliedstaaten sollten den aus der Reserve gezahlten Unionsbeitrag bekannt machen und die Öffentlichkeit entsprechend informieren, da Transparenz-, Kommunikations- und Öffentlichkeitsmaßnahmen von entscheidender Bedeutung für die Sichtbarkeit der Maßnahmen der Union vor Ort sind. Die entsprechenden Maßnahmen sollten auf akkuraten und aktualisierten Informationen beruhen. | (18) Die Mitgliedstaaten sollten den aus der Reserve gezahlten Unionsbeitrag bekannt machen und die Öffentlichkeit ***und insbesondere die Empfänger*** entsprechend informieren, da Transparenz-, Kommunikations- und Öffentlichkeitsmaßnahmen von entscheidender Bedeutung für die Sichtbarkeit der Maßnahmen der Union vor Ort sind. Die entsprechenden Maßnahmen sollten auf akkuraten und aktualisierten Informationen beruhen. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>19</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 19 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(19a)*** ***Um die Auswirkungen des Brexits auf den Sektor Fischerei und Meereserzeugnisse abzumildern und um die umfassende Ausschöpfung der Finanzmittel der Union sicherzustellen, sollte die Kommission die Möglichkeit prüfen, die Haushaltsmittel für die Reserve um einen Betrag aufzustocken, der der Höhe der Mittel aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds1a entspricht, die nicht gemäß der N+3-Regel ausgeführt wurden.*** |
|  | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
|  | ***1aVerordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>20</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| 1. „Bezugszeitraum“ den in Artikel63 Absatz5 Buchstabea der Haushaltsordnung genannten Bezugszeitraum, der sich vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2022 erstreckt***;*** | 1. „Bezugszeitraum“ den in Artikel63 Absatz5 Buchstabea der Haushaltsordnung genannten Bezugszeitraum, der sich vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2022 ***für alle Wirtschaftszweige mit Ausnahme der Fischerei*** erstreckt***, für die der Förderzeitraum bis zum 30. Juni 2026 verlängert werden sollte.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>21</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***6a.*** ***„Gebiete mit besonderem Status“ gegebenenfalls die britischen Überseegebiete und die unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete;*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>22</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 3 – Absatz 1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| Mit der Reserve wird Unterstützung geleistet, um den nachteiligen Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union in den Mitgliedstaaten, Regionen und Sektoren – insbesondere denjenigen, die am stärksten vom Austritt betroffen sind – entgegenzuwirken und die damit verbundenen Auswirkungen auf den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt abzufedern. | Mit der Reserve wird Unterstützung geleistet, um den nachteiligen Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union in den Mitgliedstaaten, Regionen und Sektoren – insbesondere denjenigen, die am stärksten vom Austritt betroffen sind – entgegenzuwirken und die damit verbundenen ***negativen*** Auswirkungen auf den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt abzufedern. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>23</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 4 – Absatz 2</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (2) Die Mittelausstattung der Reserve beläuft sich auf höchstens ***5 370 994 000*** EUR zu jeweiligen Preisen. | (2) Die Mittelausstattung der Reserve beläuft sich auf höchstens ***6 370 994 000*** EUR zu jeweiligen Preisen. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>24</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 4 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***aa)*** ***Der Anteil der Vorfinanzierung aus der Reserve, der auf der Grundlage der Fangtätigkeiten ermittelt wird, die von einer Verringerung der Fangmöglichkeiten für die EU-Flotte als Folge des Handels- und Kooperationsabkommens gemäß Anhang I betroffen sind, wird dem Fischereisektor zugewiesen. Die Mitgliedstaaten stellen zur Unterstützung von Fischereiunternehmen und lokalen Gemeinschaften, die am stärksten vom Austritt des Vereinigten Königreichs betroffen sind, einschließlich der kleinen Fischerei, mindestens die auf dieser Grundlage ermittelten Mittel zur Verfügung, wenn sie Vorfinanzierungen aus der Reserve zuweisen.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>25</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 4 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| b) im Jahr ***2024*** werden gemäß Artikel 11 zusätzlich ***1 126 162 000*** EUR bereitgestellt. | b) im Jahr ***2026*** werden gemäß Artikel 11 zusätzlich ***2 126 162 000*** EUR bereitgestellt. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>26</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 4 – Absatz 3 – Unterabsatz –1 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass diese Mittel auf die am stärksten betroffenen Regionen konzentriert werden und dass die betroffenen Gemeinschaften, insbesondere die kleine Fischerei, in die Entscheidungen über die Verwendung dieser Mittel einbezogen werden.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>27</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| a) Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen und lokalen Gemeinschaften, auf die sich der Austritt negativ auswirkt; | a) Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen und ***regionalen und*** lokalen Gemeinschaften, auf die sich der Austritt negativ auswirkt; |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>28</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***ba)*** ***Maßnahmen zur Unterstützung von Ausgleichszahlungen für die Akteure im Fischerei- und Aquakultursektor, die am Handel mit diesen Bereichen Beteiligten, die Verarbeiter, den Verkehrssektor und andere von der Fischerei abhängige Sektoren;*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>29</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| c) Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen und lokalen Gemeinschaften, die von Fischereitätigkeiten in den Gewässern des Vereinigten Königreichs abhängig sind; | c) Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen und lokalen Gemeinschaften, die von Fischereitätigkeiten in den Gewässern des Vereinigten Königreichs***, in den Gewässern seiner Gebiete mit besonderem Status und in den Gewässern*** abhängig sind***, die unter Fischereiabkommen mit Küstenstaaten fallen, in denen die Fangmöglichkeiten für die Flotten der EU aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union verringert wurden***; |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>30</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***ca)*** ***Ausgleichsmaßnahmen für Betreiber im Fischerei- und Aquakultursektor, einschließlich der Verarbeitung ihrer Erzeugnisse, sowie Maßnahmen zur Unterstützung der vorübergehenden oder endgültigen Einstellung der Fangtätigkeit im Sinne der [Verordnung (EU) Nr. XX/20XX (EMFAF-Verordnung)] aufgrund von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten, die sich aus der Quotenkürzung, Fangbeschränkungen für nicht quotengebundene Arten, Verringerung des Zugangs zu den Gewässern des Vereinigten Königreichs und Verringerung der Fangmöglichkeiten für die EU-Flotte in Gewässern außerhalb des Vereinigten Königreichs als Folge des Handels- und Kooperationsabkommens und der Beschlüsse gemäß Vorbehalt 13 („Fischerei und Gewässer“) und Anhang SERVIN-2 („Folgemaßnahmen“) des Handels- und Kooperationsabkommens ergeben, einschließlich der Verpflichtung zur Anlandung von Fängen – ganz oder teilweise – in britischen Häfen;*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>31</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| d) Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung, wie Kurzarbeitsregelungen, Umschulung und berufliche Bildung in den betroffenen Sektoren; | d) Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung ***und des Schutzes und der Schaffung von Arbeitsplätzen***, wie Kurzarbeitsregelungen***, Weiterqualifizierung***, Umschulung und berufliche Bildung in den betroffenen Sektoren; |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>32</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 5 – Absatz 2</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (2) Die Ausgaben sind förderfähig, wenn sie während des Bezugszeitraums für Maßnahmen in ***dem betreffenden Mitgliedstaat oder zugunsten*** des betreffenden Mitgliedstaats getätigt und beglichen werden. | (2) Die Ausgaben sind förderfähig, wenn sie während des Bezugszeitraums für Maßnahmen in ***den am stärksten betroffenen Regionen*** des betreffenden Mitgliedstaats getätigt und beglichen werden. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>33</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(3a)*** ***Bei der Konzeption von Unterstützungsmaßnahmen im Bereich der Fischerei berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik und stellen sicher, dass diese Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischbestände beitragen.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>34</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 5 – Absatz 3 b (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(3b)*** ***Bei der Konzeption von Unterstützungsmaßnahmen im Bereich der Fischerei bemühen sich die Mitgliedstaaten, die vom Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU am stärksten betroffenen Fischer, insbesondere die kleine Fischerei, zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen die Auswirkungen des Brexits auf die Gesamttätigkeit der Fischereiunternehmen, einschließlich der Unternehmen, die von den erhöhten Fangmöglichkeiten der unter britischer Flagge tätigen Schiffe nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union Nutzen ziehen.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>35</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 5 – Absatz 4</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (4) Die in Absatz1 genannten Maßnahmen erfolgen nach geltenden Recht. | (4) Die in Absatz1 genannten Maßnahmen erfolgen nach geltenden Recht***, vorbehaltlich der in [neuer Artikel 5a] genannten Ausnahmen***. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>36</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 5 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | Artikel 5a |
|  | ***Staatliche Beihilfen*** |
|  | ***Die Artikel 107, 108 und 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gelten nicht für Zahlungen, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a c dieser Verordnung an Unternehmen im Fischerei- und Aquakultursektor leisten, die in den Anwendungsbereich von Artikel 42 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>37</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(1a) Im Einklang mit ihrem institutionellen und rechtlichen Rahmen und unter Berücksichtigung der territorialen Dimension der Reserve nehmen die Mitgliedstaaten einen Dialog mit den lokalen und regionalen Behörden der am stärksten betroffenen Gebietskörperschaften auf und beziehen sie in Entscheidungen über die Verwendung der Reserve ein, um den unterschiedlichen Auswirkungen des Brexits auf die Gebiete umfassend Rechnung zu tragen.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>38</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 7 – Absatz 2</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (2) Die Mitgliedstaaten verwenden den Beitrag aus der Reserve, um die in Artikel5 genannten Maßnahmen zur Bereitstellung nicht rückzahlbarer Formen der Unterstützung durchzuführen. Der Beitrag der Union erfolgt in Form der Erstattung förderfähiger Kosten, die den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Maßnahmen tatsächlich entstanden sind und von ihnen beglichen wurden. | (2) Die Mitgliedstaaten verwenden ***in Zusammenarbeit mit den regionalen und lokalen Behörden in den am stärksten betroffenen Gebieten*** den Beitrag aus der Reserve, um die in Artikel5 genannten Maßnahmen zur Bereitstellung nicht rückzahlbarer Formen der Unterstützung durchzuführen. Der Beitrag der Union erfolgt in Form der Erstattung förderfähiger Kosten, die den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Maßnahmen tatsächlich entstanden sind und von ihnen beglichen wurden. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>39</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 7 – Absatz 5</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (5) Abweichend von Artikel 12 der Haushaltsordnung werden die im Rahmen dieser Verordnung nicht in Anspruch genommenen Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen automatisch übertragen und können bis zum 31. Dezember ***2025*** verwendet werden. Die übertragenen Mittel werden im darauffolgenden Haushaltsjahr als erste verwendet. | (5) Abweichend von Artikel 12 der Haushaltsordnung werden die im Rahmen dieser Verordnung nicht in Anspruch genommenen Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen automatisch übertragen und können bis zum 31. Dezember ***2026*** verwendet werden. Die übertragenen Mittel werden im darauffolgenden Haushaltsjahr als erste verwendet. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>40</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 8 – Absatz 3</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (3) Die Kommission zahlt die Vorfinanzierung innerhalb von ***60*** Tagen nach Erlass des Durchführungsrechtsakts gemäß Absatz 2 aus. Die Vorfinanzierung wird gemäß Artikel 11 verrechnet. | (3) Die Kommission zahlt die Vorfinanzierung innerhalb von ***30*** Tagen nach Erlass des Durchführungsrechtsakts gemäß Absatz 2 aus. Die Vorfinanzierung wird gemäß Artikel 11 verrechnet. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>41</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 9 – Absatz 1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (1) Die Mitgliedstaaten stellen bei der Kommission bis ***zum*** 30. September ***2023*** einen Antrag auf einen Finanzbeitrag aus der Reserve. Die Kommission prüft diesen Antrag und stellt fest, inwieweit Mitgliedstaaten Anspruch auf zusätzliche Beträge haben oder ob gegebenenfalls gemäß Artikel 11 Beträge bei den Mitgliedstaaten einzuziehen sind. | (1) Die Mitgliedstaaten stellen ***in Absprache mit den betreffenden Regionen*** bei der Kommission bis ***spätestens*** 30. September ***2026*** einen Antrag auf einen Finanzbeitrag aus der Reserve ***für die Fischerei und bis zum 30. September 2023 für alle anderen Wirtschaftszweige***. Die Kommission prüft diesen Antrag und stellt fest, inwieweit Mitgliedstaaten Anspruch auf zusätzliche Beträge haben oder ob gegebenenfalls gemäß Artikel 11 Beträge bei den Mitgliedstaaten einzuziehen sind. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>42</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 9 – Absatz 2</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (2) Reicht ein Mitgliedstaat bis zum 30.September ***2023*** keinen Antrag auf einen Finanzbeitrag aus der Reserve ein, zieht die Kommission den gesamten Betrag ein, der als Vorfinanzierung an diesen Mitgliedstaat ausgezahlt wurde. | (2) Reicht ein Mitgliedstaat bis zum 30.September ***2026*** keinen Antrag auf einen Finanzbeitrag aus der Reserve ***für die Fischereiwirtschaft und bis zum 30. September 2023 für die anderen Wirtschaftszweige*** ein, zieht die Kommission den gesamten Betrag ein, der als Vorfinanzierung an diesen Mitgliedstaat ausgezahlt wurde. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>43</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe a</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| a) eine Beschreibung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union mit Angaben zu den am stärksten betroffenen Regionen, Gebieten und Sektoren; | a) eine Beschreibung der wirtschaftlichen und sozialen ***negativen*** Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union mit Angaben zu den am stärksten betroffenen Regionen, Gebieten und Sektoren; |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>44</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***aa)*** ***gemäß Artikel 7 Absatz 2 eine Beschreibung der Konsultationen mit den am stärksten betroffenen Regionen und Sektoren;*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>45</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 11 – Absatz 3 – Unterabsatz 1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| Übersteigt der anerkannte Betrag ***sowohl*** den Vorfinanzierungsbetrag ***als auch 0,06 % des nominalen BNE des Jahres 2021*** des betreffenden Mitgliedstaats, so hat dieser Mitgliedstaat Anspruch auf einen zusätzlichen Betrag aus den Mitteln gemäß Artikel4 Absatz3 Buchstabeb und den gegebenenfalls gemäß Artikel8 Absatz4 übertragenen Beträgen. | Übersteigt der anerkannte Betrag den Vorfinanzierungsbetrag des betreffenden Mitgliedstaats, so hat dieser Mitgliedstaat Anspruch auf einen zusätzlichen Betrag aus den Mitteln gemäß Artikel4 Absatz3 Buchstabeb und den gegebenenfalls gemäß Artikel8 Absatz4 übertragenen Beträgen. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>46</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 11 – Absatz 3 – Unterabsatz 2</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| ***In diesem Fall zahlt*** die Kommission ***den Betrag aus, der über*** die ***an den betreffenden Mitgliedstaat ausgezahlte Vorfinanzierung bzw. über 0,06 % des nominalen BNE von 2021 hinausgeht, je nachdem, welcher Betrag höher ist***. | Die Kommission ***entwickelt eine Methode für*** die ***Zuweisung zusätzlicher Mittel, um der Verlängerung des Förderzeitraums für die Vorfinanzierung des betroffenen Fischereisektors bis zum 30. Juni 2026 Rechnung zu tragen***. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>47</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| a) eine für die Verwaltung des Finanzbeitrags aus der Reserve zuständige Stelle sowie eine unabhängige Prüfstelle gemäß Artikel63 Absatz3 der Haushaltsordnung benennen und diese Stellen beaufsichtigen; | a) eine ***oder mehrere*** für die Verwaltung des Finanzbeitrags aus der Reserve zuständige Stelle ***bzw. Stellen*** sowie eine unabhängige Prüfstelle gemäß Artikel63 Absatz3 der Haushaltsordnung ***auf der geeigneten Verwaltungsebene*** benennen und diese Stellen beaufsichtigen; |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>48</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 13 – Absatz 3 – Einleitung</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (3) Die für die Verwaltung des Finanzbeitrags aus der Reserve zuständige Stelle | (3) Die für die Verwaltung des Finanzbeitrags aus der Reserve zuständige Stelle ***bzw. zuständigen Stellen*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>49</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 15 – Absatz 1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| Die Mitgliedstaaten sind dafür zuständig, die Unionsbürger mittels Informations- und Kommunikationsmaßnahmen über die Rolle, die Ergebnisse und die Wirkung des Unionsbeitrags aus der Reserve zu informieren und diese Aspekte bekannt zu machen. | Die Mitgliedstaaten sind dafür zuständig, die Unionsbürger mittels Informations- und Kommunikationsmaßnahmen über die Rolle, die Ergebnisse und die Wirkung des Unionsbeitrags aus der Reserve zu informieren und diese Aspekte bekannt zu machen***, und stellen insbesondere sicher, dass die Empfänger der in Artikel 5 genannten Maßnahmen über den Beitrag aus der Reserve als Initiative der Union informiert werden***. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>50</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 16 – Absatz 1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (1) Die Kommission führt bis zum 30. Juni ***2026*** eine Evaluierung durch, um die Wirksamkeit, Effizienz, Zweckdienlichkeit, Kohärenz und den EU-Mehrwert der Reserve zu prüfen. Die Kommission ***kann*** alle relevanten bereits verfügbaren Informationen gemäß Artikel128 der Haushaltsordnung ***verwenden***. | (1) Die Kommission führt bis zum 30. Juni ***2027*** eine Evaluierung durch, um die Wirksamkeit, Effizienz, Zweckdienlichkeit, Kohärenz und den EU-Mehrwert der Reserve zu prüfen. Die Kommission ***verwendet*** alle relevanten bereits verfügbaren Informationen gemäß Artikel128 der Haushaltsordnung. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>51</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 16 – Absatz 2</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (2) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum ***30***. ***Juni*** 2027 einen Bericht über die Umsetzung der Reserve. | (2) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum ***31***. ***Dezember*** 2027 einen Bericht über die Umsetzung der Reserve. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>52</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 16 – Absatz 2 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(2a)*** ***Die Kommission führt bis zum 30. September 2023 eine Bewertung darüber durch, ob es zweckmäßig ist, die Haushaltsmittel für die Reserve um einen Betrag aufzustocken, der der Höhe der Mittel aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds1a entspricht, die nicht gemäß der N+3-Regel ausgeführt wurden.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>53</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang I – Absatz 1 – Nummer 1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| 1. Der Anteil jedes Mitgliedstaats an der Vorfinanzierung aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit wird als Summe eines Faktors ***für*** den in den Gewässern der ausschließlichen Wirtschaftszone des Vereinigten Königreichs (AWZ VK) ***gefangenen Fisch*** und eines Faktors ***für den*** Handel mit dem Vereinigten Königreich ***bestimmt***. | 1. Der Anteil jedes Mitgliedstaats an der Vorfinanzierung aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit wird als Summe eines Faktors ***bestimmt, der mit*** den ***Fischereierzeugnissen, die*** in den Gewässern der ausschließlichen Wirtschaftszone des Vereinigten Königreichs (AWZ VK) ***und in den Gewässern seiner Gebiete mit besonderem Status gefangen werden,*** und ***dem Rückgang des Wertes der Fischereitätigkeiten in Gewässern außerhalb des Vereinigten Königreichs verbunden ist, die von der im Handels- und Kooperationsabkommen vorgesehenen Verringerung der Fangmöglichkeiten betroffen sind, sowie*** eines Faktors***, der mit dem*** Handel mit dem Vereinigten Königreich ***im Binnenmarkt verbunden ist***. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>54</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang I – Absatz 1 – Nummer 2</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| 2. Der Faktor für ***den*** in der AWZ VK ***gefangenen Fisch*** wird zur Zuweisung von 600Mio. EUR herangezogen. Der Faktor für den Handel wird zur Zuweisung von 3 400 Mio. EUR herangezogen. Beide Beträge werden in Preisen von 2018 ausgedrückt. | 2. Der Faktor für ***Fischereierzeugnisse, die*** in der AWZ VK ***und in den Gewässern seiner Gebiete mit besonderem Status gefangen werden, sowie für den Rückgang der Fischereitätigkeiten in den Gewässern außerhalb des Vereinigten Königreichs, die von der im Handels- und Kooperationsabkommen vorgesehenen Verringerung der Fangmöglichkeiten betroffen sind,*** wird zur Zuweisung von 600Mio. EUR herangezogen. Der Faktor für den Handel wird zur Zuweisung von 3 400 Mio. EUR herangezogen. Beide Beträge werden in Preisen von 2018 ausgedrückt. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>55</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang I – Absatz 1 – Nummer 3 – Einleitung</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| 3. Der mit der Fischerei verbundene Faktor wird anhand des ***folgenden Kriteriums*** und in ***folgenden Schritten*** bestimmt***:*** | 3. Der mit der Fischerei verbundene Faktor wird anhand des ***Anteils jedes Mitgliedstaats am Gesamtwert der in der AWZ VK*** und in ***den Gewässern seiner Gebiete mit besonderem Status gefangenen Fischereierzeugnisse sowie des Rückgangs der Fangtätigkeit in Gewässern außerhalb des Vereinigten Königreichs, die von der im Handels- und Kooperationsabkommen vorgesehenen Verringerung der Fangmöglichkeiten betroffen sind,*** bestimmt***.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>56</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang I – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| ***a)*** ***Anteil jedes Mitgliedstaats am Gesamtwert des in der AWZ VK gefangenen Fischs;*** | ***entfällt*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>57</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang I – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| ***b)*** ***diese Anteile werden für Mitgliedstaaten mit einem Fischereisektor, der überdurchschnittlich vom Fischfang in der AWZ VK abhängig ist, erhöht und für diejenigen mit einem Fischereisektor, der unterdurchschnittlich vom Fischfang in der AWZ VK abhängig ist, verringert. Dabei wird wie folgt verfahren:*** | ***entfällt*** |
| ***i) für jeden Mitgliedstaat wird der Wert des in der AWZ VK gefangenen Fischs als Prozentsatz des Gesamtwerts des von diesem Mitgliedstaat gefangenen Fischs als Index des EU-Durchschnitts ausgedrückt (Abhängigkeitsindex);*** |  |
| ***ii) der ursprüngliche Anteil des Werts des in der AWZ VK gefangenen Fischs wird angepasst, indem er mit dem Abhängigkeitsindex des Mitgliedstaats multipliziert wird;*** |  |
| ***iii) diese angepassten Anteile werden neu skaliert, um sicherzustellen, dass die Summe der Anteile aller Mitgliedstaaten 100 % beträgt.*** |  |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>58</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang I – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| a) der Handel jedes Mitgliedstaats mit dem Vereinigten Königreich wird als Anteil am Handel der EU mit dem Vereinigten Königreich ausgedrückt (der Handel ist die Summe der Einfuhren und Ausfuhren von Waren und Dienstleistungen); | a) der Handel jedes Mitgliedstaats mit dem Vereinigten Königreich wird als Anteil am Handel der EU mit dem Vereinigten Königreich ausgedrückt (der Handel ist die Summe der Einfuhren und Ausfuhren von Waren und Dienstleistungen***, ausgenommen Finanzdienstleistungen***); |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>59</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang I – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| b) zur Beurteilung der relativen Bedeutung dieser Handelsströme für jeden Mitgliedstaat wird die Summe der Handelsströme mit dem Vereinigten Königreich als Prozentsatz ***des BIP*** des Mitgliedstaats und anschließend als Index des EU-Durchschnitts (Abhängigkeitsindex) ausgedrückt; | b) zur Beurteilung der relativen Bedeutung dieser Handelsströme für jeden Mitgliedstaat wird die Summe der Handelsströme mit dem Vereinigten Königreich als Prozentsatz ***der gesamten Handelsströme*** des Mitgliedstaats ***mit der ganzen EU-28*** und anschließend als Index des EU-Durchschnitts (Abhängigkeitsindex) ausgedrückt; |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>60</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang I – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| a) für den ***Wert*** des in der AWZ VK ***gefangenen Fischs*** wird der Bezugszeitraum2015***-***2018 zugrunde gelegt; | a) für den ***Gesamtwert der infolge*** des ***Abkommens verlorenen Fangmöglichkeiten*** in der AWZ VK***, in den Gewässern seiner Gebiete mit besonderem Status und in den Gewässern außerhalb des Vereinigten Königreichs*** wird der Bezugszeitraum2015***–***2018 zugrunde gelegt; |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>61</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang I – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| ***b)*** ***für den Wert des in der AWZ VK gefangenen Fischs als Anteil am Gesamtwert des von einem Mitgliedstaat gefangenen Fischs wird der Bezugszeitraum 2015-2018 zugrunde gelegt;*** | ***entfällt*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>62</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Anhang I – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe f</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| f) für ***das BIP und für*** die Gesamtbevölkerung der Mitgliedstaaten wird der Bezugszeitraum2017***-***2019 zugrunde gelegt. | f) für die Gesamtbevölkerung der Mitgliedstaaten wird der Bezugszeitraum2017***–***2019 zugrunde gelegt. |

</Amend></RepeatBlock-Amend>

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

|  |  |
| --- | --- |
| **Titel** | Einrichtung einer Reserve für die Anpassung an den Brexit |
| **Bezugsdokumente – Verfahrensnummer** | COM(2020)0854 – C9-0433/2020 – 2020/0380(COD) |
| **Federführender Ausschuss** Datum der Bekanntgabe im Plenum | REGI18.1.2021 |  |  |  |
| **Stellungnahme von** Datum der Bekanntgabe im Plenum | PECH18.1.2021 |
| **Assoziierte Ausschüsse - Datum der Bekanntgabe im Plenum** | 11.3.2021 |
| **Verfasser(in) der Stellungnahme** Datum der Benennung | François-Xavier Bellamy3.3.2021 |
| **Prüfung im Ausschuss** | 25.1.2021 | 12.4.2021 |  |  |
| **Datum der Annahme** | 10.5.2021 |  |  |  |
| **Ergebnis der Schlussabstimmung** | +:–:0: | 1873 |
| **Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder** | François-Xavier Bellamy, Izaskun Bilbao Barandica, Isabel Carvalhais, Maria da Graça Carvalho, Rosanna Conte, Rosa D’Amato, Giuseppe Ferrandino, João Ferreira, Søren Gade, Francisco Guerreiro, Anja Hazekamp, Niclas Herbst, France Jamet, Pierre Karleskind, Francisco José Millán Mon, Grace O’Sullivan, Manuel Pizarro, Caroline Roose, Bert-Jan Ruissen, Annie Schreijer-Pierik, Ruža Tomašić, Peter van Dalen, Emma Wiesner, Theodoros Zagorakis |
| **Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter** | Carmen Avram, Nicolás González Casares, Valentino Grant, Ivo Hristov |

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

|  |  |
| --- | --- |
| 18 | + |
| ID | Rosanna Conte, Valentino Grant, France Jamet |
| PPE | François-Xavier Bellamy, Maria da Graça Carvalho, Niclas Herbst, Francisco José Millán Mon, Theodoros Zagorakis |
| Renew | Izaskun Bilbao Barandica, Pierre Karleskind |
| S&D | Carmen Avram, Isabel Carvalhais, Giuseppe Ferrandino, Nicolás González Casares, Ivo Hristov, Manuel Pizarro |
| The Left | João Ferreira |
| Verts/ALE | Caroline Roose |

|  |  |
| --- | --- |
| 7 | - |
| ECR | Bert-Jan Ruissen, Ruža Tomašić |
| PPE | Peter van Dalen, Annie Schreijer-Pierik |
| Renew | Søren Gade, Emma Wiesner |
| The Left | Anja Hazekamp |

|  |  |
| --- | --- |
| 3 | 0 |
| Verts/ALE | Rosa D'Amato, Francisco Guerreiro, Grace O'Sullivan |

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

|  |  |
| --- | --- |
| **Titel** | Einrichtung einer Reserve für die Anpassung an den Brexit |
| **Bezugsdokumente – Verfahrensnummer** | COM(2020)0854 – C9-0433/2020 – 2020/0380(COD) |
| **Datum der Übermittlung an das EP** | 25.12.2020 |  |  |  |
| **Federführender Ausschuss** Datum der Bekanntgabe im Plenum | REGI18.1.2021 |  |  |  |
| **Mitberatende Ausschüsse** Datum der Bekanntgabe im Plenum | BUDG18.1.2021 | PECH18.1.2021 |  |  |
| **Assoziierte Ausschüsse** Datum der Bekanntgabe im Plenum | PECH11.3.2021 | BUDG11.3.2021 |  |  |
| **Berichterstatter** Datum der Benennung | Pascal Arimont14.1.2021 |  |  |  |
| **Prüfung im Ausschuss** | 14.1.2021 | 16.3.2021 | 22.4.2021 |  |
| **Datum der Annahme** | 25.5.2021 |  |  |  |
| **Ergebnis der Schlussabstimmung** | +:–:0: | 3516 |
| **Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder** | François Alfonsi, Mathilde Androuët, Pascal Arimont, Adrian-Dragoş Benea, Isabel Benjumea Benjumea, Tom Berendsen, Erik Bergkvist, Stéphane Bijoux, Franc Bogovič, Vlad-Marius Botoş, Rosanna Conte, Andrea Cozzolino, Corina Crețu, Rosa D’Amato, Christian Doleschal, Raffaele Fitto, Chiara Gemma, Mircea-Gheorghe Hava, Krzysztof Hetman, Manolis Kefalogiannis, Ondřej Knotek, Constanze Krehl, Elżbieta Kruk, Cristina Maestre Martín De Almagro, Nora Mebarek, Dan-Ştefan Motreanu, Andżelika Anna Możdżanowska, Niklas Nienaß, Andrey Novakov, Younous Omarjee, Alessandro Panza, Tsvetelina Penkova, Caroline Roose, André Rougé, Susana Solís Pérez, Irène Tolleret, Valdemar Tomaševski, Yana Toom, Monika Vana |
| **Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter** | Isabel Carvalhais, Lena Düpont, Maximilian Krah |
| **Datum der Einreichung** | 31.5.2021 |

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

|  |  |
| --- | --- |
| 35 | + |
| ECR | Andżelika Anna Możdżanowska |
| ID | Mathilde Androuët, André Rougé |
| NI | Chiara Gemma |
| PPE | Pascal Arimont, Tom Berendsen, Franc Bogovič, Christian Doleschal, Lena Düpont, Mircea-Gheorghe Hava, Krzysztof Hetman, Manolis Kefalogiannis, Dan-Ştefan Motreanu, Andrey Novakov |
| Renew | Stéphane Bijoux, Vlad-Marius Botoş, Ondřej Knotek, Susana Solís Pérez, Irène Tolleret, Yana Toom |
| S&D | Adrian-Dragoş Benea, Erik Bergkvist, Isabel Carvalhais, Andrea Cozzolino, Corina Crețu, Constanze Krehl, Cristina Maestre Martín De Almagro, Nora Mebarek, Tsvetelina Penkova |
| The Left | Younous Omarjee |
| Verts/ALE | François Alfonsi, Rosa D'Amato, Niklas Nienaß, Caroline Roose, Monika Vana |

|  |  |
| --- | --- |
| 1 | - |
| PPE | Isabel Benjumea Benjumea |

|  |  |
| --- | --- |
| 6 | 0 |
| ECR | Raffaele Fitto, Elżbieta Kruk, Valdemar Tomaševski |
| ID | Rosanna Conte, Maximilian Krah, Alessandro Panza |

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

1. Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht. [↑](#footnote-ref-1)
2. Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht. [↑](#footnote-ref-2)
3. ABl. C 101 vom 23.3.2021, S. 1. [↑](#footnote-ref-3)